

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH,
Windpark Schrick II Repowering**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-100

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild.....	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	34
4.2	Sach- und Kulturgüter	55
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	55
4.2.2	Visuelle Störungen	65
4.3	Landschaftsbild	67
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	67
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	98
4.3.3	Visuelle Störungen.....	103
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	136
4.4.1	Lärm.....	136
4.4.2	Schattenwurf	143
4.4.3	Visuelle Störungen	145
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	147
4.5.1	Lärm.....	147
4.5.2	Schattenwurf	154
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	156
4.5.4	Visuelle Störungen.....	159

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ökoenergie Projektentwicklung GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Gaweinstal und Mistelbach die Errichtung und den Betrieb des Windparks Schrick II Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Wilfersdorf, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau von 7 der bereits bestehenden Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Enercon E-82 E2 (mit einer Nabenhöhe von 108 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2,3 MW) sowie die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen WKA des Anlagentypen Vestas V172-7,2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich demnach von 16,1 MW auf 50,4 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt 34,3 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben des Rückbaus der bestehenden WKAs und der Errichtung der 7 neuen WKAs zudem insbesondere:

- Die windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlagen,
- Die elektrischen Anlagen zum Netzabschluss (Netzanbindung),
- Die IT- bzw. SCADA-Anlagen,
- Die Errichtung von Kranstellen- Montage-, Umlade-, Lager-, und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung,
- Die Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall,
- Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rodungen erforderlich. Sie umfassen dauernde Rodungen (4.465 m²) sowie befristete Rodungen (3.938 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken Kettlasbrunn, Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die jeweilige Einfahrt/Ausfahrt von der Landesstraße L 16 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die bestehende Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Landestraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

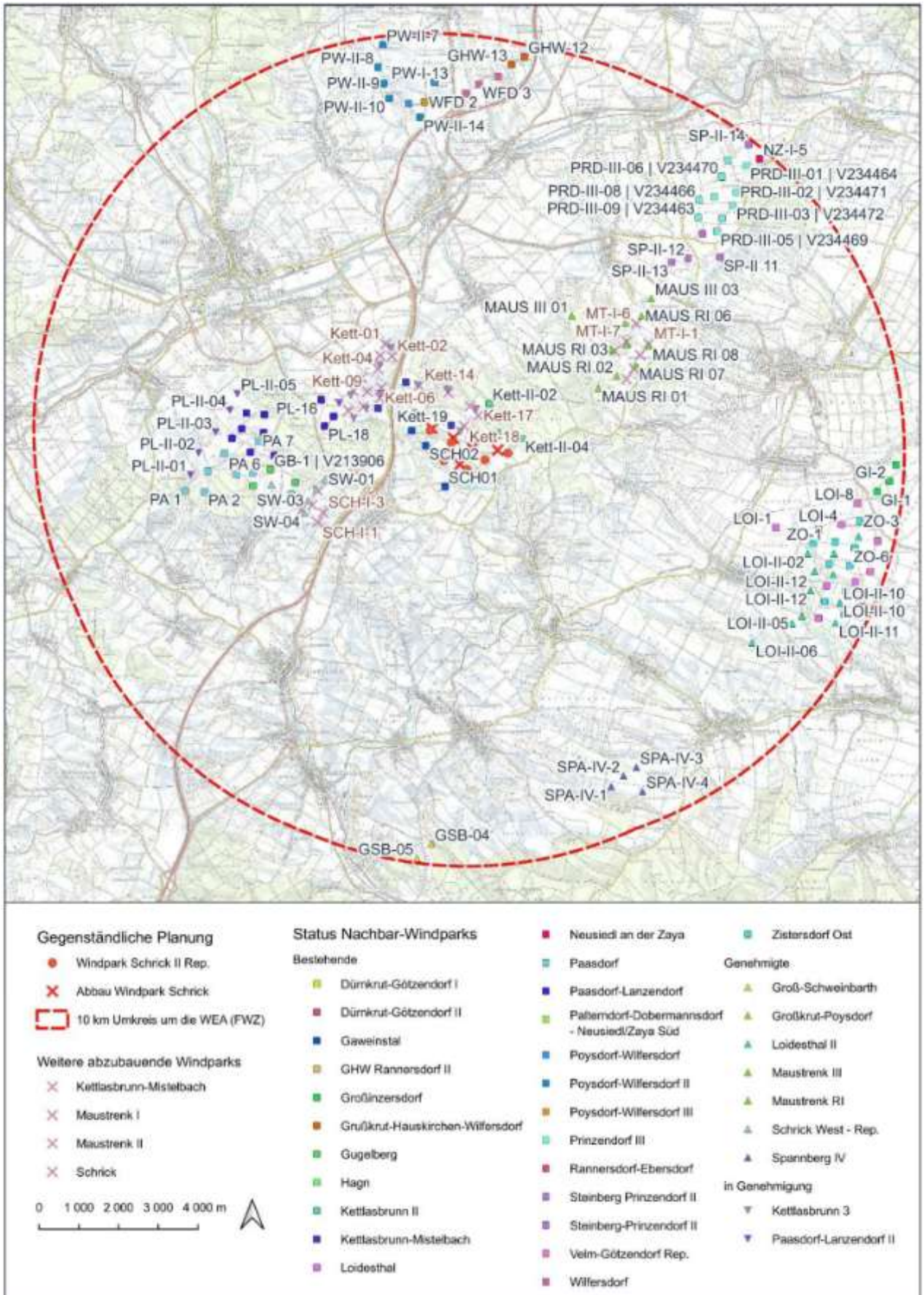


Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Schrick II Repowering

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Schrick II aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Jänner 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltschutzbehörde (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutzbehörde. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost, bis 30.04.2026 in Begutachtung.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, LGBl. Nr. 23/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

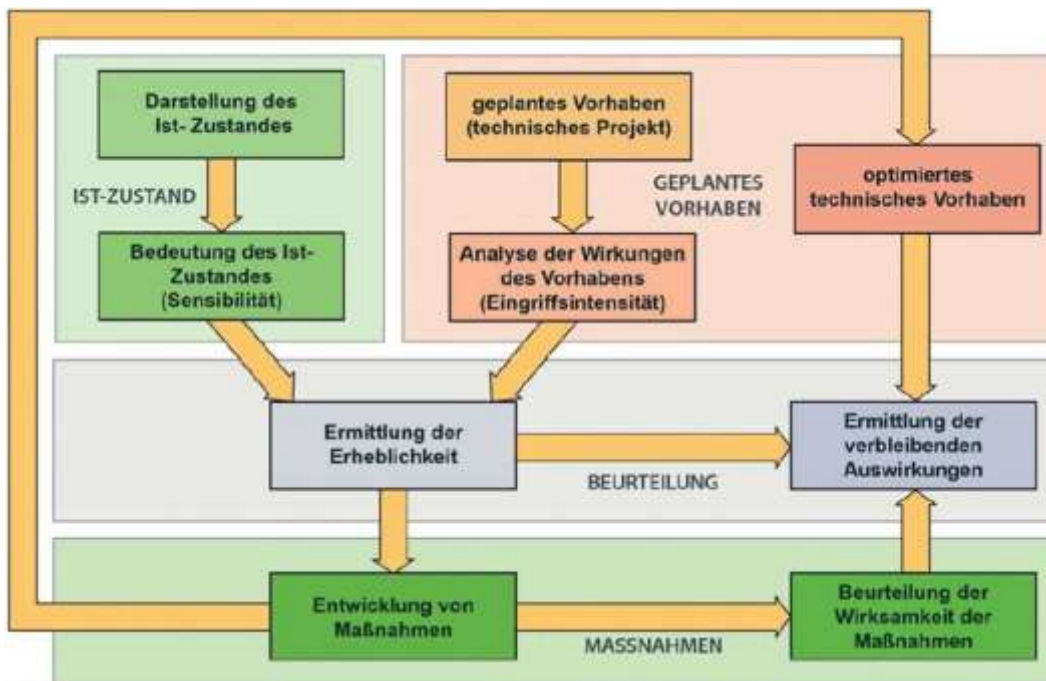


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
Gaiselberg	Zistersdorf	Gänserndorf
Blumenthal	Zistersdorf	Gänserndorf
Obersulz	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf
Niedersulz	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf
Nexing	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf
Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
Ebendorf	Mistelbach	Mistelbach

KG Kettlasbrunn (PG Mistelbach)

Kettlasbrunn ist eine Ortschaft mit 518 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Mistelbach im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Kettlasbrunn ist gemäß DEHIO (2010) ein ursprünglich unregelmäßiges Breitangerdorf östlich von Mistelbach, das 1055 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der südwestliche Bereich zeigt einen straßendorfartigen Charakter durch die Verbauung des Angers mit traufständigen eingeschossigen Gassenfrontenhäusern. Die Verbauung im nordöstlichen Teil ist locker und inhomogen. In der westlichen Hintausgasse findet sich eine dicht geschlossene Reihe meist mit hölzernen Längs- und Querscheunen.

Die spätbarocke Pfarrkirche hl. Sebastian steht weithin sichtbar auf dem Kirchhügel im Südosten des Ortes. Der Bau hat einen vorgestellten Fassadenturm und wurde zwischen 1782 und 1789 erbaut.

Die Ortschaft wird vom Kettlasbach durchflossen. Siedlungserweiterungen finden sich vorwiegend im Süden der Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15023 Kettlasbrunn	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
15023 Kettlasbrunn	Bildstock	Kettlasbrunn 41 2130 Mistelbach (nördlich)	4294/4	Denkmalschutz per Verordnung
15023 Kettlasbrunn	Wegkapelle	Kettlasbrunner Hauptstraße 21, 2192 Kettlasbrunn (bei)	4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
15023 Kettlasbrunn	Pfarrhof	Kettlasbrunner Hauptstraße 24, 2192 Kettlasbrunn	.79	Denkmalschutz per Verordnung
15023 Kettlasbrunn	Figurenbildstock hl. Sebastian	Schillinggasse 5, 2192 Kettlasbrunn (bei)	4315/2	Denkmalschutz per Verordnung
15023 Kettlasbrunn	Figurenbildstock hl. Florian	Sebastianiplatz 16, 2192 Kettlasbrunn (gegenüber)	4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
15023 Kettlasbrunn	Persönlichkeitsdenkmal Kaiser Franz Joseph	Sebastianiplatz 16, 2192 Kettlasbrunn (vor)	4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
15023 Kettlasbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Sebastian	Sebastianiplatz 5, 2192 Kettlasbrunn (bei)	.35	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kath. Pfarrkirche hl. Sebastian (bei Sebastianiplatz 5): Die spätbarocke Kirche mit Fassadenturm wurde von 1782 bis 1789 erbaut.
- Wegkapelle (bei Kettlasbrunner Hauptstraße 21): An der mit der Jahreszahl 1910 bezeichneten Kapelle befindet sich ein neugotisches Holzrelief.

¹ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_(Nieder%C3%B6sterreich))

- Figurenbildstock hl. Sebastian (bei Schillinggasse 5): Die Säule mit Steinfigur stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie wurde 1910 und 2017 restauriert.
- Persönlichkeitsdenkmal Kaiser Franz Joseph (vor Sebastianiplatz 16): Die Büste erinnert an das 60-jährige Regierungsjubiläum von Kaiser Franz Joseph I. im Jahr 1908.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Beim Baumkreis: Die 86 Keller dieser Kellergasse liegen beidseitig in einem Graben, der vom Ort weg auf einen Hügel führt. Die Keller mit Satteldach sind teils giebelständig, teils traufständig; ein Fünftel der Keller weist nur Schildmauern auf. Zentral auf einer Grünfläche steht eine Baumpresse. Die Kellergasse wird häufig für Veranstaltungen (wie Kellergassenfeste, Verkostungen, Oldtimertreffen) genutzt; darin einbezogen wird häufig auch der westlich oberhalb der Kellergasse gepflanzte Baumkreis.
- Beim Friedhof: 21 Keller liegen einseitig in dieser Kellergasse, die vom Ort den Hang hinauf zum Friedhof führt. Etwa die Hälfte der Keller ist giebelständig, mit Satteldach, die andere Hälfte hat Schildmauern.

Fotodokumentation:



Denkmal im Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme) (eigene Aufnahme)



Ortskern Kettlasbrunn (eigene Aufnahme)

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Mistelbach



Pfarrkirche hl. Sebastian (eigene Aufnahme)



Kellergasse (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Gaiselberg (PG Zistersdorf)

Gaiselberg ist eine Ortschaft mit 225 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Gaiselberg liegt in Muldenlage und erstreckt sich in West-Ost Richtung entlang der L16, die von Zistersdorf Richtung Schrick führt. Gaiselberg ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, das 1160 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der leicht linsenförmige Anger wurde im Westen mit dreieckplatzartig erweitert und östlich von der Kirche abgeschlossen. Die Verbauung ist durchgehend geschlossen, teilweise gestaffelt, meist eingeschossig und traufständig. Es stehen Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser und einige Streckhöfe, vereinzelt mit Längslauben, in der Ortschaft. Hinter den Höfen stehen Längsscheunen in Ständerbauweise.

In Gaiselberg befindet sich der besterhaltene mittelalterliche Hausberg von Niederösterreich. Die Filialkirche hl. Urban steht im Osten des Ortes. Es handelt sich um einen schlichten, modernen Bau.

Mehrere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Die oberhalb des Ortskernes gelegenen Einfamilienhäuser ermöglichen Ausblicke auf die umliegende Weinbaulandschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06109 Gaiselberg	Kath. Filialkirche hl. Urban	Gaiselberg 113, 2225 Zistersdorf (Gaiselberg)	87	Denkmalschutz per Verordnung
------------------	------------------------------	---	----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des einzigen denkmalgeschützten baulichen Kulturgutes:³

- Kath. Filialkirche hl. Urban: Die schlichte und moderne Kirche wurde von Karl Grabenweger 1949 anstelle einer Kapelle errichtet. Die dominierende Turmfassade ist von einem Rundbogenportal durchbrochen, das von Nischen mit Figuren des hl. Urban und eines weiteren männlichen Heiligen flankiert wird. Der hohe Turm hat gekuppelte Schallfenster und wird von einem Pyramidenhelm bekrönt. Das rechteckige Langhaus verfügt über hohe Rundbogenfenster. Der Innenraum hat eine flache Holzdecke und in der ovalen Apsis dekorative Glasfenster. Über dem Altar ist ein Kruzifix aus dem 18. Jahrhundert angebracht. Der schlichte neugotische Altar in der Vorhalle stammt aus der ehemaligen Kapelle und wurde Ende des 19. Jahrhunderts angefertigt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁴

- Hausberg: Das Kellergassensystem liegt am südlichen Ortsrand. Es umfasst mehrere in Hanglage östlich des Hausbergs übereinanderliegende lose Kellerreihen, eine beidseitige Kellergasse an der südlichen Ortsausfahrt, und einige östlich davon in der Ebene befindliche Keller. Insgesamt befinden sich auf 1000 Metern Länge 87 Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Hälfte der Keller ist traufständig. Zwei Fünftel der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1850.

Fotodokumentation:



Filialkirche hl. Urban (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf



Ortskern (eigene Aufnahme)



Blick von der westlichen Ortseinfahrt Richtung Ortskernbereich (eigene Aufnahme)



Blick auf den östlichen Ortsrand von Gaiselberg
(eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Blumenthal (PG Zistersdorf)

Blumenthal ist eine Ortschaft mit 156 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Blumenthal ist gemäß DEHIO (2010) ein Bachangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, das 1332 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der Anger hatte ursprünglich eine weit zurückgesetzte Bauflucht. Die Verbauung ist locker, meist eingeschossig und traufständig mit Streck- und Hakenhöfen und vielfach mit Längslauben, die zum Teil auf Stützen stehen. Die Kellergassen befinden sich an der nördlichen und südlichen Hintausgasse. Es handelt sich um lockere Zeilen mit schlichten traufständigen Kellern und Presshäuser. Dahinter befinden sich einzeln oder in Gruppen stehende Längsscheunen in Ständerbauweise.

Die Filialkirche hl. Urban steht am westlichen Angerende. Es handelt sich um einen schlichten, modernen Bau.

Der Siedlungskörper erstreckt sich in Ost-West-Richtung entlang der L3026 und liegt in leichter Muldenlage am Geißleitenbach.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁵

- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 23 Gebäude, davon 20 traditionelle Keller. Die Keller sind überwiegend in Schildmauerform; etwa die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1889.

Fotodokumentation:



Filialkirche hl. Urban (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme 2023)



Ortskern (eigene Aufnahme 2023)

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Obersulz (PG Sulz im Weinviertel)

Obersulz ist eine Ortschaft mit 600 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sulz im Weinviertel im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Obersulz ist gemäß DEHIO (2010) ein Grabenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, das 1125 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der gewundene linsenförmige Anger wird vom Sulzbach durchflossen und nach Süden hin längsangerartig erweitert. Die Verbauung ist durchgehend geschlossen, meist eingeschossig und traufständig. Im Norden und Osten der Kirche befindet sich eine zeitliche Erweiterung mit großteils lockerer und zum Teil giebelständiger Verbauung. Es handelt sich um Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Länglsauben, die zum Teil auf Stützen stehen und zum Teil Arkaden haben.

Die Kellergassen befinden sich an der Geländekante im Norden des Ortes und östlich der Pfarrkirche. Es handelt sich meist um schlichte Keller, Presshäuser und Kellerportale. Zwischen den Kellern befinden sich lockere Zeilen oder Gruppen mit Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise.

Im Osten der Ortschaft findet man den sogenannten Wachtberg, eine zweiteilige mittelalterliche Erdburg.

Die Pfarrkirche hl. Martin steht erhöht im Westen der Ortschaft. Es handelt sich um einen mächtigen Barockbau mit hohem West-Turm. Die Kirche wurde ursprünglich vom Friedhof umgeben und ist gemeinsam mit dem Pfarrhof ummauert.

Siedlungserweiterungsgebiete sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06125 Obersulz	Ehem. Ausgedinge mit Keller	Obersulz 108 , 2224 Sulz/Weinviertel	173	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06125 Obersulz	Bauernhaus	Obersulz 13 , 2224 Sulz/Weinviertel	27, 233	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06125 Obersulz	Querschwunn	Obersulz 13 , 2224 Sulz/Weinviertel (bei)	233	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06125 Obersulz	Presshaus	Obersulz 13 , 2224 Sulz/Weinviertel (bei)	26/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06125 Obersulz	Bauernhaus	Obersulz 13 , 2224 Sulz/Weinviertel (bei/südlich, vormalig Obersulz 12)	24	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06125 Obersulz	Pfarrhof	Obersulz 177 , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	221	Denkmalschutz per Verordnung
06125 Obersulz	Figuren hl. Sebastian und Maria Magdalena	Obersulz 177 , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	4443/1	Denkmalschutz per Verordnung
06125 Obersulz	Figur hl. Florian	Obersulz 177 , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	221	Denkmalschutz per Verordnung
06125 Obersulz	Kirchhof	Obersulz 177a , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	222	Denkmalschutz per Verordnung
06125 Obersulz	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Obersulz 177a , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	222	Denkmalschutz per Verordnung
06125 Obersulz	Bildstock	Obersulz 203 , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	4438/1	Denkmalschutz per Verordnung
06125 Obersulz	Bahnhofgebäude Sulz-Naxing	Obersulz 254 , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	480	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06125 Obersulz	Dreifaltigkeitssäule	Obersulz 28 , 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	4438/1	Denkmalschutz per Verordnung
06125 Obersulz	Holzstadl	Obersulz 344 , 2224 Sulz/Weinviertel (bei, südwestlich)	65	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁶

- Kath. Pfarrkirche hl. Martin (Obersulz 177a): Die erhöht im Westen des Ortes gelegene Pfarrkirche hl. Martin ist ein einheitlicher, mächtiger Barockbau mit hohem Westturm, der möglicherweise bereits im Mittelalter als Wehrturm angelegt wurde und in seiner heutigen Form 1661–1667 erbaut wurde. Die Kirche bildet gemeinsam mit dem Pfarrhof eine weitläufige ummauerte Anlage und war ursprünglich von einem Friedhof umgeben. Die Pfarre wurde 1235 errichtet und ist der Benediktinerabtei Michaelbeuern inkorporiert.
- Pfarrhof (Obersulz 177): Der an der Südostecke des Kirchhofbereiches gelegene Pfarrhof von Obersulz ist ein bemerkenswerter eingeschossiger Barockbau unter hohem Walmdach, der 1732 erbaut wurde.
- Kirchhof (Obersulz 177a): Am Kirchhof befinden sich barocke Steinfiguren und Grabsteine aus dem 18. Jahrhundert.
- Dreifaltigkeitssäule (bei Obersulz 28): Die Dreifaltigkeitssäule in der Ortsmitte ist eine bemerkenswerte Pestsäule, die durch ein Chronogramm mit 1714 bezeichnet ist.
- Bahnhofsgebäude Sulz-Nexing (Obersulz 254): Das Aufnahmegebäude wurde 1911 gemeinsam mit diesem Abschnitt der Bahnstrecke Bad Pirawarth–Dobermannsdorf eröffnet. Es verkehren auf dieser Strecke heutzutage Museumsbahnen. Da dies die nächstgelegene Station zum Museumsdorf Niedersulz ist, wird sie fahrplanmäßig nunmehr Sulz Museumsdorf genannt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁷

- Am Anger: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich in einer Mulde am südwestlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 27 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Mehrheit der Keller ist giebelständig; die Hälfte ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1890.
- Hintaus: Das einseitige Kellergassensystem befindet sich an einer Geländekante und in einem Hohlweg am westlichen Ortsrand bzw. im westlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 13 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller haben unterschiedliche Bauformen; mehr als die Hälfte der Keller erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1890.
- In den Ziegelgsetten: Die beidseitige Einzelkellergasse befindet sich in einem Graben südwestlich knapp außerhalb des Orts. Auf 350 Metern Länge befinden sich 39 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller haben unterschiedliche Bauformen; fast zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1868.
- In der Klausen: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am östlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig. Zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1874.
- In der Lehmgrube: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg nordöstlich knapp außerhalb des Orts. Auf 200 Metern Länge befinden sich 22 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform; fast die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Wachtberg: Das beidseitige Einzelkellergasse liegt in einer Mulde östlich knapp außerhalb des Orts, am östlichen Rand des Hausbergs. Auf 200 Metern Länge befinden sich 12 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten mit Wohnnutzung. Die Mehrheit der Keller ist in Schildmauerform. Die älteste Datierung ist von 1872.

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sulz_im_Weinviertel

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Sulz_im_Weinviertel

- Anmerkung: In der Ebene nördlich außerhalb des Orts befand sich früher ein Kellerensemble. Die Keller sind nicht mehr erhalten.

Fotodokumentation:



Ortskern Obersulz (google earth)



Ortskern Obersulz (google earth)



Pfarrkirche St. Martin

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Niedersulz (PG Sulz im Weinviertel)

Niedersulz ist eine Ortschaft mit 394 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sulz im Weinviertel im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Niedersulz ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf im nordöstlichen Weinviertel mit einer durchgehend geschlossenen, traufständigen Verbauung. Im Süden bestehen zeitliche Erweiterungen entlang des Sulzbaches. Man findet Zwerchhöfe, meist Gassenfronhäuser, vielfach mit Längsläuben, teilweise auch auf Stützen. Im westlichen und östlichen Ortsteil sind Streck- und Hakenhöfe mit Giebeln vorzufinden. An den Hintausstraßen finden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen,

dazwischen bestehen Kellerbauten. Kellergassen finden sich an den Hintausstraßen und an den Ortsausgängen. Die Keller sind einzeln oder in lockeren Zeilen angeordnet; es handelt sich meist um schlichte Keller und Presshäuser, dazwischen liegen kleine Kellerportale. Die Pfarrkirche hl. Johannes d. T. liegt erhöht in der Mitte des Ortes.

Das Museumsdorf Niedersulz liegt am südlichen Ortsrand. Es ist das größte Freilichtmuseum Niederösterreichs und beinhaltet 80 Gebäude. Die Mehrzahl der Gebäude liegt in einer Mulde südlich des Sulzbaches.

Siedlungserweiterungsgebiete sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06124 Niedersulz	Zehentkeller	Niedersulz 219, 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (ba)	2803/1	Denkmalschutz per Verordnung
06124 Niedersulz	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer	Niedersulz 23 (Pfarramt), 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (ba)	60	Denkmalschutz per Verordnung
06124 Niedersulz	Kirchhof	Niedersulz 23 (Pfarramt), 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (ba)	60, 2865/8	Denkmalschutz per Verordnung
06124 Niedersulz	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Niedersulz 23 (Pfarramt), 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (ba)	2865/8	Denkmalschutz per Verordnung
06124 Niedersulz	Pfarrhof/ Heimatmuseum	Niedersulz 23, 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz)	59	Denkmalschutz per Verordnung
06124 Niedersulz	Presshaus (Schüttkasten)	Niedersulz 24, 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (ba)	229	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06124 Niedersulz	Museumsdorf	Niedersulz 250, 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz)	145/1	Denkmalschutz per Verordnung
06124 Niedersulz	Zwerchhof	Niedersulz 64, 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz)	100	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁸

- **Museumsdorf:** Das Museumsdorf im Süden von Niedersulz ist eine 1979 gegründete Sammlung von dörflicher Kultur des Weinviertels in zum Teil übertragenen Bauernhöfen, Wirtschaftsgebäuden, Stadeln, Fuhrwerkschuppen und Taubenkögeln, die zum Teil noch mit ihrer originalen Einrichtung ausgestattet sind.
- **Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer:** Die erhöhte in der Ortsmitte gelegene Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer ist ein im Kern mittelalterlicher, frühbarocker Bau, möglicherweise eine ehemalige Wehrkirche, der ursprünglich von einem Friedhof umgeben war.
- **Kirchhof:** Um die Kirche liegt ein ehemaliger Friedhof mit zum Teil barocken Grabsteinen, überwiegend aus dem 18. Jahrhundert.
- **Pfarrhof/ Heimatmuseum:** Der westlich der Kirche gelegene Pfarrhof von Niedersulz ist ein mächtiger zweigeschoßiger Bau mit betonter Lisenengliederung in der Gebäudemitte, der im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts errichtet wurde.
- **Zwerchhof:** In Niedersulz 64 steht ein ortstypischer eingeschößiger Zwerchhof.
- **Presshaus:** Das heutige Presshaus ist ein ehemaliger Schüttkasten westlich der Kirche, der im Kern aus dem 18. Jahrhundert stammt.
- **Zehentkeller:** Am östlichen Ortsausgang befindet sich ein befahrbarer Keller (ca. 8 m breit und 23 m tief) mit weitem Tonnengewölbe aus Ziegelmauerwerk, davor ein Vorraum (ca. 6 × 6 m), bezeichnet mit 1652.

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sulz_im_Weinviertel

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁹

- Steinberg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt nordöstlich außerhalb des Orts, teils an einer Geländekante, teils in der Ebene. Auf 550 Metern Länge befinden sich 34 Gebäude, davon drei Um- oder Neubauten. Die Mehrheit der Keller hat Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1860.
- Hintaus (bei der Kirche): Die einseitige Kellergassensystem liegt an Geländekanten im nord-westlichen Hintaus: von der Kirche bis zum westlichen sowie bis zum nördlichen Ortsrand. Auf insgesamt 400 Metern Länge befinden sich 43 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten und vier Scheunen. Die Keller haben unterschiedliche Bauformen, wobei die Keller in Schildmauerform sich vorwiegend im westlichsten Bereich befinden. Ein Viertel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1882.
- Hohenrappersdorfer Straße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante südlich außerhalb des Orts. Auf 750 Metern Länge befinden sich 38 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Mehrheit der Keller hat Schildmauerform. Zwei Drittel der sind erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1937.
- Kleine Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben nördlich außerhalb des Orts. Auf 50 Metern Länge befinden sich fünf Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Die Keller sind überwiegend erneuerungsbedürftig.
- Im nordöstlichen Hintaus befinden sich einige Keller, darunter der denkmalgeschützte Zehntkeller, der mit 1652 bezeichnet ist.
- Kellergasse Museumsdorf: Am südwestlichen Rand des denkmalgeschützten Museumsdorfs Niedersulz befindet sich eine Kellergasse, bestehend aus Presshäusern aus anderen Ortschaften, die hier wieder aufgebaut wurden, meist ohne dass eine Kellerröhre gegraben wurde. Sie umfasst: ein Presshaus aus Drösing von 1875 mit zwei Baumpressen; ein Presshaus und Schüttkasten aus Hüttendorf, in dem sich eine Vinothek befindet; ein zweigeschoßiges Presshaus mit Schüttkasten aus Kleinschweinbarth mit zwei Spindelpressen; ein Presshaus mit Schüttkasten aus Ladendorf; ein Presshaus von 1871 aus Großinzersdorf mit Steinpresse; ein Presshaus von 1752 aus Eibesthal.

Fotodokumentation:



Kirche Niedersulz (eigene Aufnahme)



Ortszentrum Niedersulz (eigene Aufnahme)

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Sulz_im_Weinviertel

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch Erweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft.

KG Nexing (PG Sulz im Weinviertel)

Nexing ist eine Ortschaft mit 52 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sulz im Weinviertel im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Nexing ist gemäß DEHIO (2010) ein Gutsweiler im nordöstlichen Weinviertel. Südöstlich vom Schloss Nexing findet sich eine zeilige, großteils geschlossene, eingeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser. Vor allem am südlichen Ortsrand finden sich jüngere Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten.

Das denkmalgeschützte Schloss Nexing ist ein ehemaliges Wirtschaftsgut mit weitläufigen Teichanlagen (Karpfenzucht) des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz. Das heute in Privatbesitz befindliche Schloss Nexing liegt unmittelbar an der Durchfahrtsstraße im Norden des Ortes.

Die Ortschaft liegt nördlich des Nexingbachs, der sich in ost-westlicher Richtung erstreckt. Um die Ortschaft herum finden sich einzelne kleine Waldflächen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06118 Nexing	Schloss Nexing	Nexing 1, 2224 Sulz im Weinviertel (Nexing)	.13	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06118 Nexing	Ortskapelle Zum Guten Hirten	Nexing 10, 2224 Sulz im Weinviertel (Nexing) (gegenüber)	738/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von bedeutenden Denkmälern:¹⁰

- **Schloss Nexing (Nexing 1):** Schloss Nexing ist ein im Jahre 1259 erstmals erwähntes ehemaliges Wirtschaftsgut des Stiftes Heiligenkreuz mit weitläufigen Karpfenteichen. Ab 1802 war es im Besitz von Franz Ritter von Heintzel, der es zu einem kleinen Landschloss in romanisierenden Formen umbauen ließ. Der zweigeschoßige Bau hat einen zentralen, von Zinnen bekrönten, viergeschossigen Torturm und ein Korbbogenportal. An der östlichen Ecke erhebt sich ein schlankes polygonales Ecktürmchen. Im Westen schließen Wirtschaftsgebäude an.
- **Ortskapelle Zum Guten Hirten (gegenüber Nexing 10):** Die Ortskapelle Zum guten Hirten ist ein schlichter Bau mit Putzbandgliederung und kleinem Dachreiter aus dem frühen 19. Jahrhundert.

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sulz_im_Weinviertel

Fotodokumentation:



Schloss Nexing (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Schrick (PG Gaweinstal)

Schrick ist eine Ortschaft mit 1.115 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Gaweinstal im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Schrick ist gemäß DEHIO (2010) ein Längsangerdorf am Kettlasbach nordöstlich von Gaweinstal. Die Angerrandstraßen sind durch schmale Quergassen mit den parallelaufenden Straßenzügen verbunden. Um den Anger findet sich eine inhomogene, teilweise geschlossene, meist eingeschossige Verbauung durch Dreiseitenhöfe und Gassenfrontenhäuser.

Die Pfarrkirche hl. Margaretha steht auf dem Kirchenhügel im Südosten des Ortes und wird vom Friedhof umgeben. Die Kirche wurde 1945 nach dem Krieg erneuert.

Der Siedlungskörper erstreckt sich in NE-SW-Richtung parallel zur westlich vorbeiführenden Autobahn A5. Am westlichen Ortsrand verläuft auch eine 110 kV-Freileitung. Ein größeres Industriegebiet erstreckt sich am südwestlichen Rand der Ortschaft.

Am nördlichen bzw. südwestlichen Ortsrand finden sich Kellergassen. Großflächige Weinbaugebiete finden sich südlich der Ortschaft entlang der Landesstraße L3031 Richtung Martinsdorf.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

1503B Schrick	Krauthügelkapelle		537f	Denkmalschutz per Verordnung
1503B Schrick	Dreifaltigkeitsbule	Anton Stöckl-Gasse 37, 2191 Gaweinstal (Schrick) (gegenüber)	4992/19	Denkmalschutz per Verordnung
1503B Schrick	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Johannesgasse 19, 2191 Gaweinstal (Schrick) (gegenüber)	4992/1	Denkmalschutz per Verordnung
1503B Schrick	Reetkreuz	Johannesgasse 44, 2191 Gaweinstal (Schrick) (vor)	4992/1	Denkmalschutz per Verordnung
1503B Schrick	Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha mit Kirchhof und Grabsteinen	Kirchweg 12, 2191 Schrick (neben)	263/1, .3	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹¹

- Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha mit Kirchhof und Grabsteinen (Kirchenweg): Die Pfarrkirche hl. Margaretha in Schrick ist ein zwischen 1688 und 1691 erbauter barocker Saalbau mit eingezogener Rundapsis. Der Turm hat einen eingeschwungenen Pyramidenhelm vor einer Volutengiebelfassade. Am Langhaus befinden sich Strebepfeiler und Rundbogenfenster; in der Apsis Segmentbogenfenster.
- Krauthügelkapelle: Die Krauthübelkapelle ist ein nördlich des Ortes gelegener, schlichter neugotischer Rohziegelbau mit Eckpilastern von Ende des 19. Jahrhunderts. Die Kapelle wurde 2022 restauriert.
- Dreifaltigkeitssäule (gegenüber Anton Stöckl-Gasse 37): Der Gnadenstuhl, der auf einem achtseitigen Pfeiler mit hohem Sockel ruht, ist bezeichnet mit 1850.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk: Der Nepomuk-Bildstock gegenüber dem Haus Nummer 112 stammt aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.
- Pestkreuz (vor Johannesgasse 44): Laut einer am Denkmal angebrachten Tafel wurde die Pestsäule in Schrick um 1850 errichtet und 1999 renoviert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹²

- Hoberdorfer Straße, Leitergasse: Die beidseitige Kellergasse liegt unmittelbar östlich neben der nördlichen Ortsausfahrt in Hanglage. Auf 160 Metern Länge befinden sich 21 Keller.
- Am Kellerberg: Das beidseitige Kellergassensystem liegt teils in einem Hohlweg, teils an einer Geländekante unmittelbar westlich neben der nördlichen Ortsausfahrt. Auf 150 Metern Länge befinden sich 25 Keller, etwa ein Drittel davon zu Wohnzwecken umgebaut.
- Josef-Weiland-Straße, Brunnenweg: Das Kellergassensystem liegt an der südlichen Ortsausfahrt: In lockerer Verbauung liegt eine 300 Meter lange Kellerzeile an einer Geländekante an der Josef-Weiland-Straße; gegenüberliegend vom südlichen Ende dieser Kellerzeile sind ein paar Keller am Brunnenweg. (Schmidbaur fasst alle diese Keller mit jenen in dem von der Weiland-Straße nach Nordwesten, zur Flur Oberen Lüsse führenden Hohlweg zusammen und zählt insgesamt 66 Objekte, mit einer ältesten Datierung von 1885.).
- Hohlweg zur Oberen Lüsse: Die Kellergasse ist ein Hohlweg, der vom südwestlichen Ortsrand nach Nordwesten hin führt. Am Beginn des Weges stehen einige Presshäuser, dann folgen nur mehr Schildmauerkeller. (Schmidbaur fasst diesen Hohlweg mit der Kellerzeile an der Josef-Weiland-Straße und Kellern am Brunnenweg zusammen und zählt so insgesamt 66 Objekte, mit einer ältesten Datierung von 1885.).
- Kellergasse „Im Hollitsch“: Nördlich außerhalb der Ortschaft liegt die beidseitige Einzelkellergasse in einem Graben. Auf 600 Metern Länge befinden sich 59 Keller, drei Viertel davon in Schildmauerform. In der Kellergasse finden des Öfteren Veranstaltungen statt; am südlichen Ende der Kellergasse wurde ein Jugendzentrum errichtet.

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gaweinstal

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaweinstal

Fotodokumentation:



Ortskern mit der erhöht liegenden Kirche (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme 2025)



Blick von der Höbersdorfer Straße im Ortszentrum Richtung Nordosten mit bestehenden Windkraftanlagen im Hintergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der Kirche Richtung Nordwesten Rtg. Vorhabensgebiet, Bestandsanlagen im Hintergrund (eigene Aufnahme)



Blick auf die erhöht liegende Kath. Pfarrkirche hl. Margareta (Quelle: eigene Aufnahme 2025)



Mariengrotte (Quelle: eigene Aufnahme 2025. Laurentius (Kirchengasse 2a) (Quelle: eigene Aufnahme 2025)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Ebendorf (PG Mistelbach)

Ebendorf ist eine Katastralgemeinde mit 565 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Mistelbach im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Ebendorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf an der Zaya südöstlich von Mistelbach. Im Westen des langgezogenen Straßenzuges steht das Schloss mit Wirtschaftsgebäuden. Die Verbauung ist überwiegend geschlossen und traufständig. Von der Ortsmitte führt nach Südosten ein locker verbauter Gassenzug an dessen Ende die Kapelle steht.

Die Kapelle Maria unter den Linden steht am südöstlichen Rand des Dorfes. Es handelt sich um einen kleinen, rundgeschlossenen, neobarocken Bau.

Entlang der Hauptstraße Richtung Osten findet sich eine Ortserweiterung (Rohrmühle) mit einzelnen Häusern. Weitere Siedlungserweiterungen finden sich an den Ortsrändern. Im Westen des langgezogenen Straßenzuges findet man das nicht denkmalgeschützte Schloss Ebendorf mit Wirtschaftsgebäuden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15005 Ebendorf	Glockenturm	Ebendorfer Hauptstraße 45, 2130 Mistelbach (Ebendorf) (gegenüber)	.91	Denkmalschutz per Verordnung
15005 Ebendorf	Ortskapelle hl. Maria unter den Linden	Lehargasse 1, 2130 Ebendorf (westlich)	.89/12	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

- Ortskapelle hl. Maria unter den Linden (am oberen Ende der Schulgasse): Die neobarocke Kapelle wurde von 1903 bis 1904 erbaut.
- Glockenturm: Der Glockenturm in der Ortsmitte, 1879 durch Josef Mitscha von Märheim erbaut und nach schweren Beschädigungen im Zuge des Zweiten Weltkriegs von Grund auf renoviert, dient außerdem als Uhrturm (Uhr mit Inschrift: „Richte Dich nach den Zeiten, nicht nur nach den Leuten“) und beherbergt eine Pumpe für den Dorfbrunnen. Das gemauerte Unterteil hat einen achteckigen Grundriss. Im oberen Bereich zeigt es an vier Seiten Dreieckgiebel mit aufgeputzten Leisten und darüber ein Ziegeldach mit einem quadratischen Holzaufbau, der seinerseits von einem spitzen Dach abgeschlossen wird. Im Holzaufbau befinden sich hinter Jalousiefenstern zwei Glocken, geweiht am 8. Mai 1955.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁴

- Ebendorfer Hauptstraße: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse im Ort, an der Südseite der Ebendorfer Hauptstraße. Sie großteils traufständigen Presshäuser mit Satteldächern bilden gemeinsam mit Wohnhäusern einen geschlossenen Straßenzug. Da einige

¹³ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCTzten_Objekte_in_Mistelbach_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCTzten_Objekte_in_Mistelbach_(Nieder%C3%B6sterreich))

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Mistelbach

Presshäuser zu Wohnhäusern umgebaut wurden, sind die Angaben über die Zahl der Presshäuser uneinheitlich: Die TU Wien zählte 16 Presshäuser, Schmidbauer nur elf.

- Lindenberggasse: In der Lindenberggasse, östlich außerhalb von Ebendorf, befinden sich einseitig vier Kellergebäude.

Fotodokumentation:



Ebendorfer Hauptstraße, Standort Schloss (eigene Aufnahme)



Glockenturm Ebendorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Ebendorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Ebendorf (eigene Aufnahme 2025)



Ortskapelle hl. Maria unter den Linden (eigene Aufnahme)



Schloss Ebendorf (eigene Aufnahme 2023)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 17: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	gering
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p>	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen d04_05 – d4_18 Visualisierung des Vorhabens, d04_03 Sichtbarkeitsanalyse).

Die Plausibilität der Visualisierungen wurde anhand einer Visualisierung am Standort Obersulz (Vergleich mit Visualisierung „Standort Obersulz“) überprüft. Die Darstellung erfolgte mit dem Programm Windpro, aufbauend auf einem Foto mit einer Brennweite von 34mm (cropfaktor 1,5). Diese ist bei der jeweiligen Ortschaft angeführt.

KG Kettlasbrunn (PG Mistelbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Sebastian steht weithin sichtbar auf dem Kirchhügel im Südosten des Ortes und ist von dichten Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,5 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet, den dichten Gehölzbestand und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind trotz erhöhter Lage keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.



Kirche mit umgebenden Gehölzbestand (eigene Aufnahme)



Standort am Fuß des Kirchhügels, Blick Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)

Die nachfolgende Fotomontage: „Standort Baumkreis Veltlinerland“ zeigt den Blick Richtung Süden vom Baumkreis Veltlinerwald in Richtung des Projektgebiets.

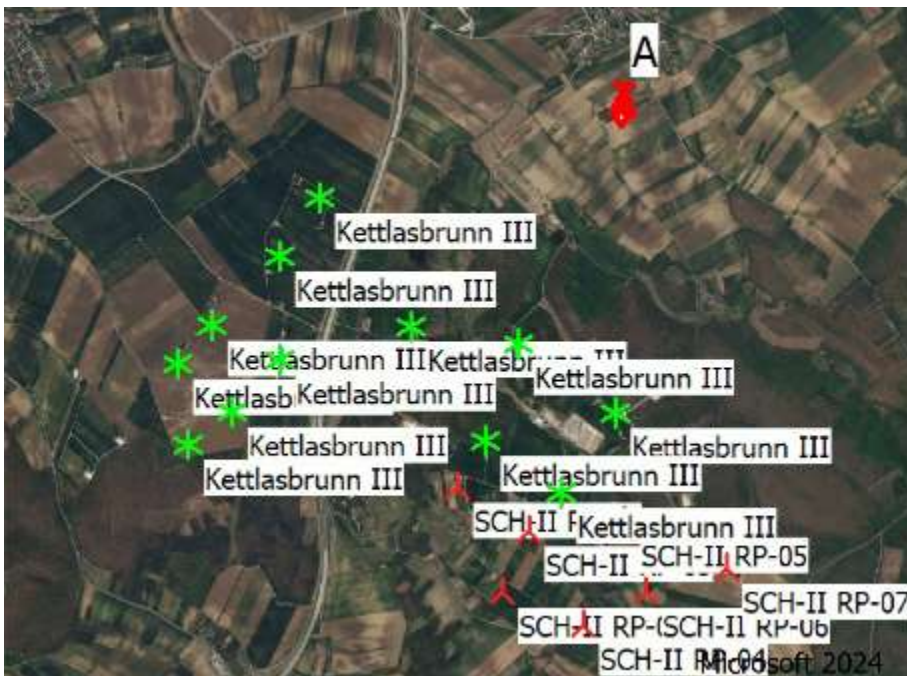






Abbildung 3: Fotomontage „Standort Baumkreis Veltlinerland“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach) mit Beschriftung, 4. Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne

Bestandsanlagen des Windpark Schrick II), 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_07 und d04_08).

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Gaiselberg (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Fialkirche hl. Urban steht in leicht erhöhter Lage im Osten des Ortes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die großflächigen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Blumenthal (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten,

wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Ferialkirche hl. Urban steht in nicht erhöhter Lage am westlichen Angerende im locker bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,8 km), die Lage im locker bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die großflächigen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

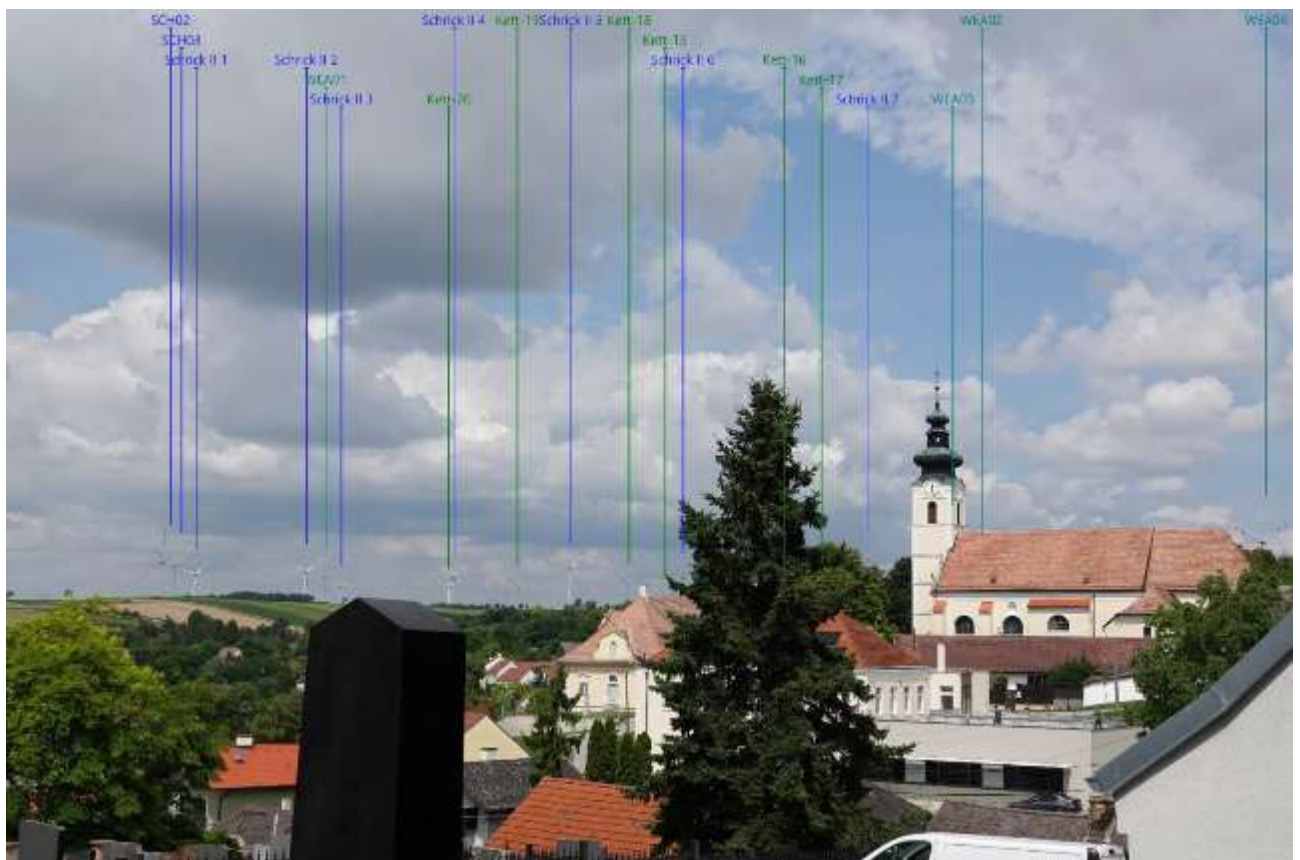
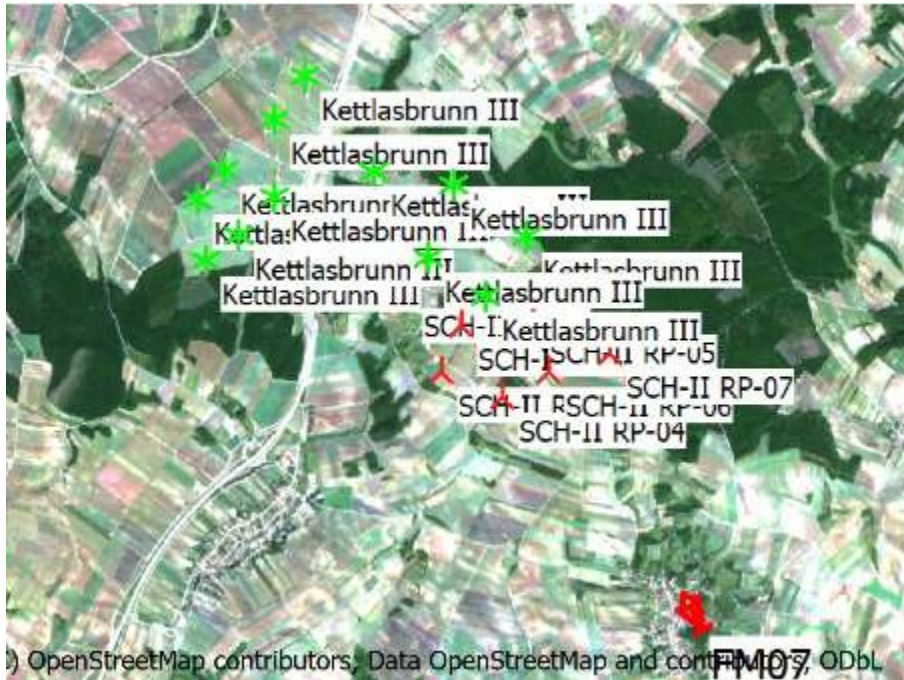
KG Obersulz (PG Sulz im Weinviertel)

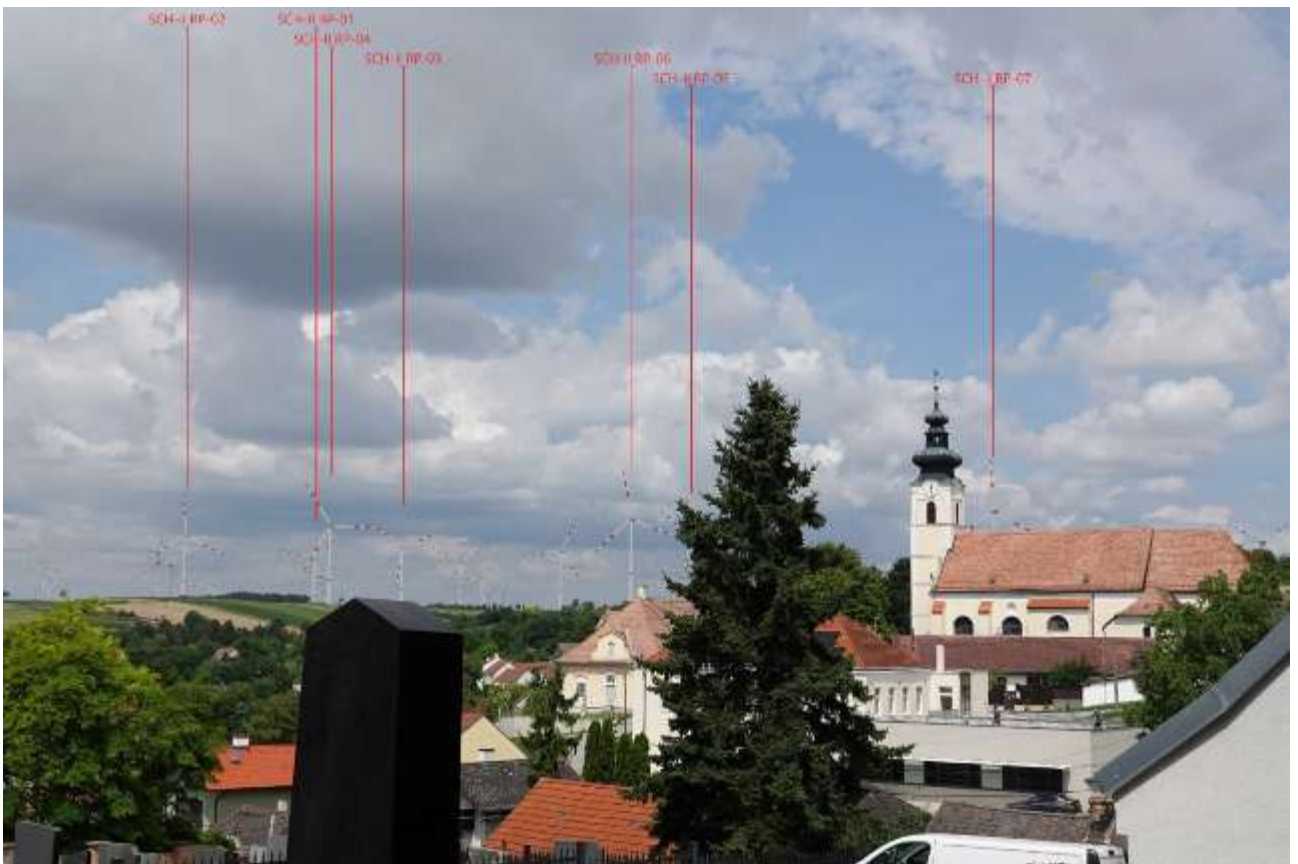
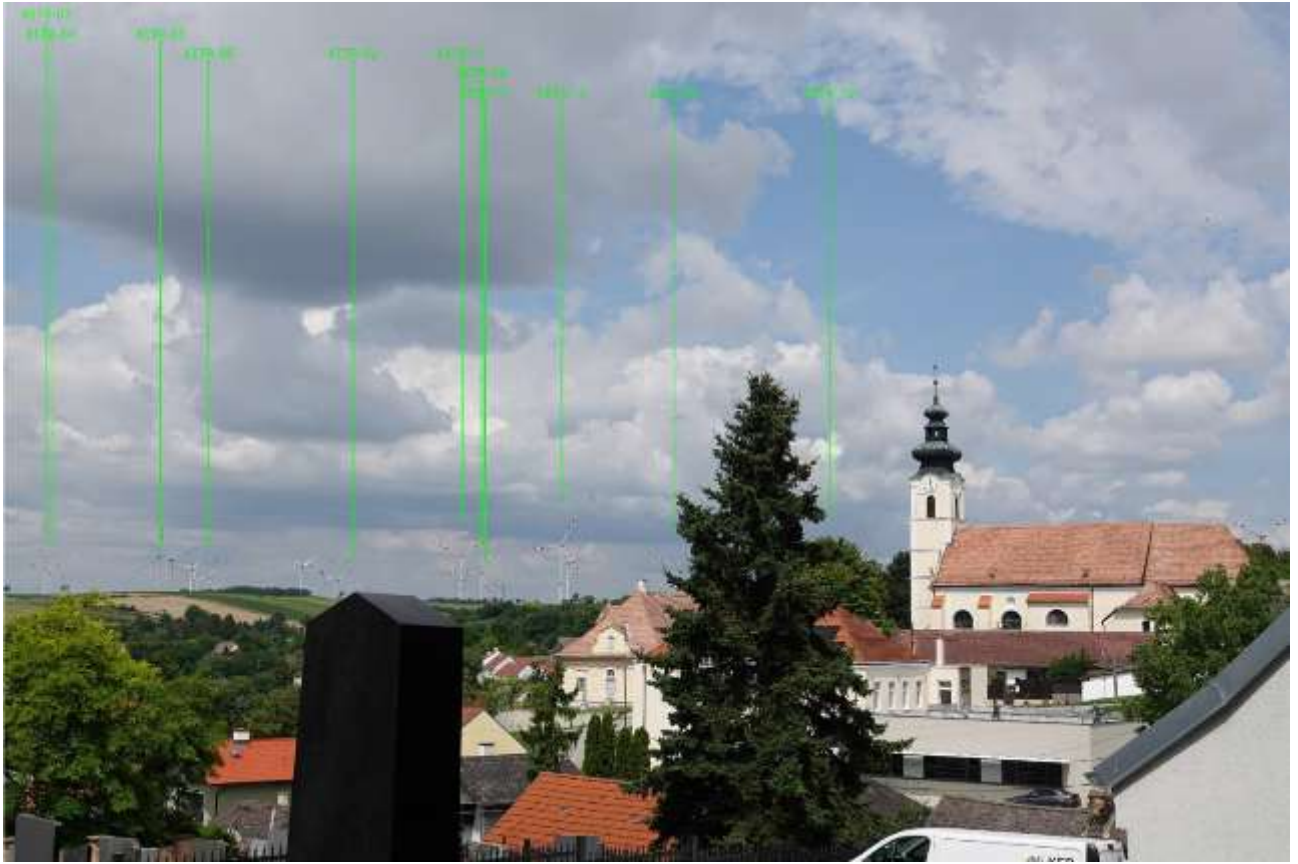
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen, und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Katholische Pfarrkirche hl. Martin in Obersulz steht sichtbar am östlichen Stadtrand auf dem Plateau des Kirchberges. Zwar sind aufgrund der erhöhten Lage von verschiedenen Standpunkten mit freiem Blick Richtung Nordwesten optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, jedoch sind diese aufgrund der Entfernung von mind. 2,5 km und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bzw. zT vorgelagerte Gebäude und Gehölzbestände vermindert. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche Zusatzbelastungen sind nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage: „Standort Obersulz“ zeigt den Blick vom Friedhof in Obersulz in Richtung Nordwesten.





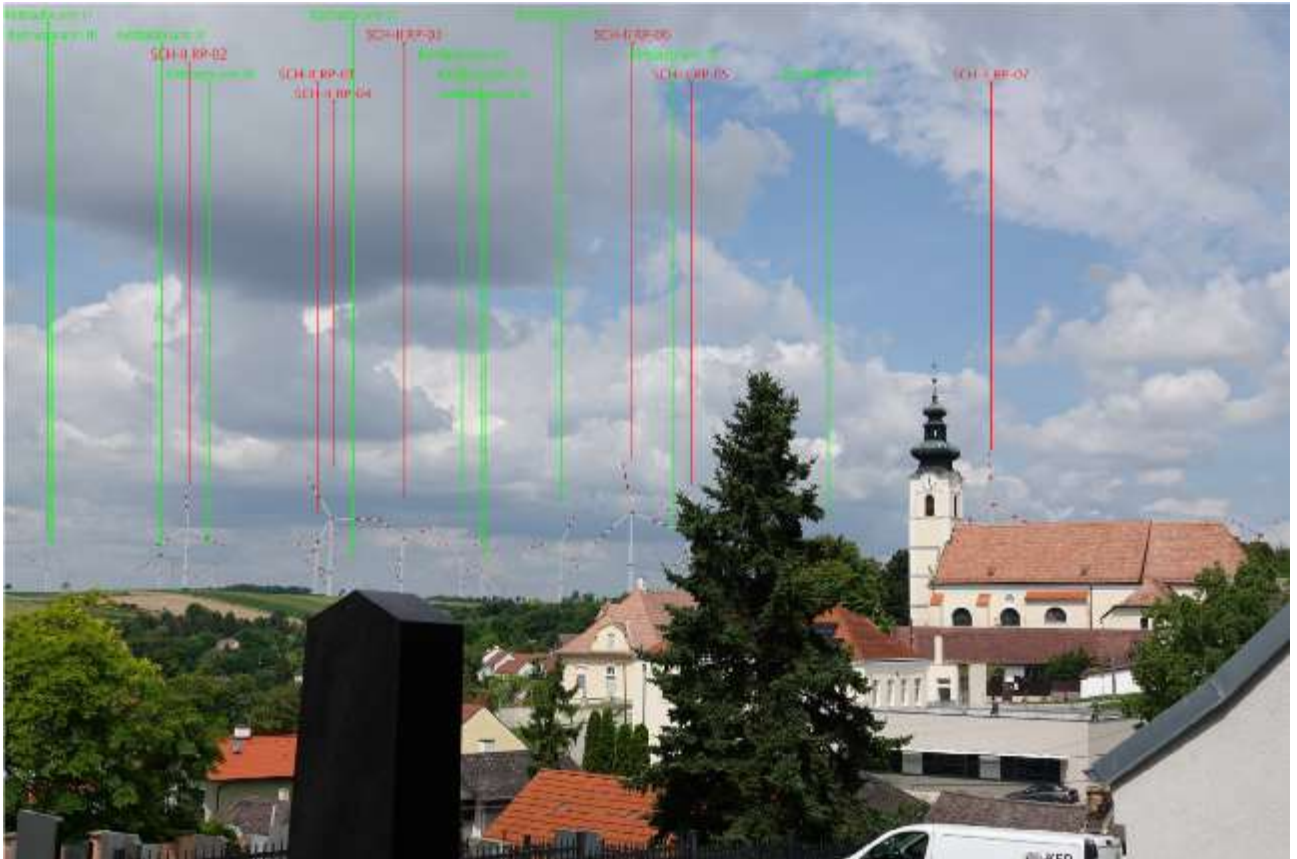


Abbildung 4: Fotomontage „Standort Obersulz“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach), 4. Gegenständige Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des Windpark Schrick II) mit Beschriftung, 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_17 und d04_18)

Plausibilisierung der Visualisierung des Fotostandpunkts „Standort Obersulz“:

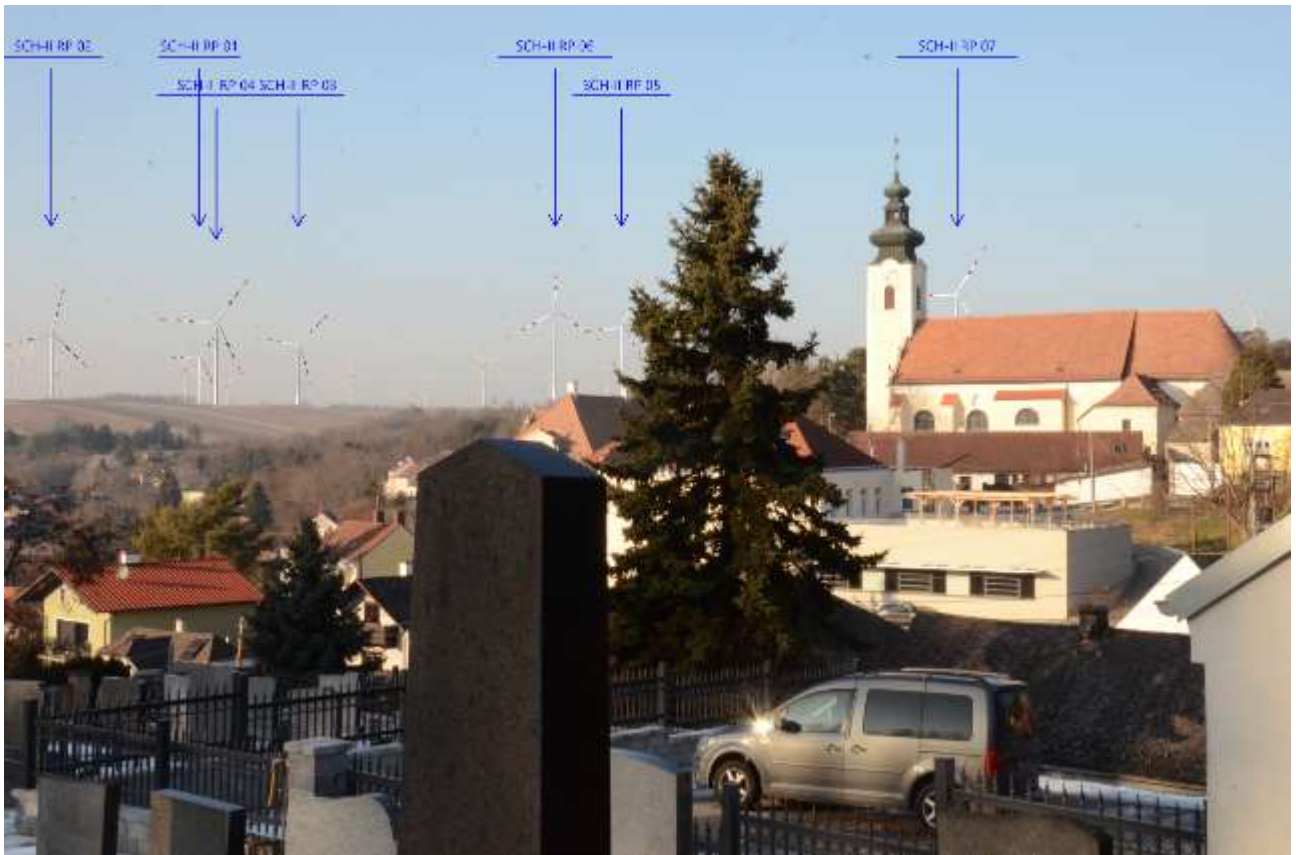


Abbildung 5: Plausibilisierung Visualisierung Standort „Standort Obersulz“: Gesamtvisualisierung inkl. ggst. Vorhaben (ohne WP Kettlasbrunn 3 RP) (Quelle: eigene Bearbeitung mit Windpro, Fotoaufnahme vom 21.01.2026)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

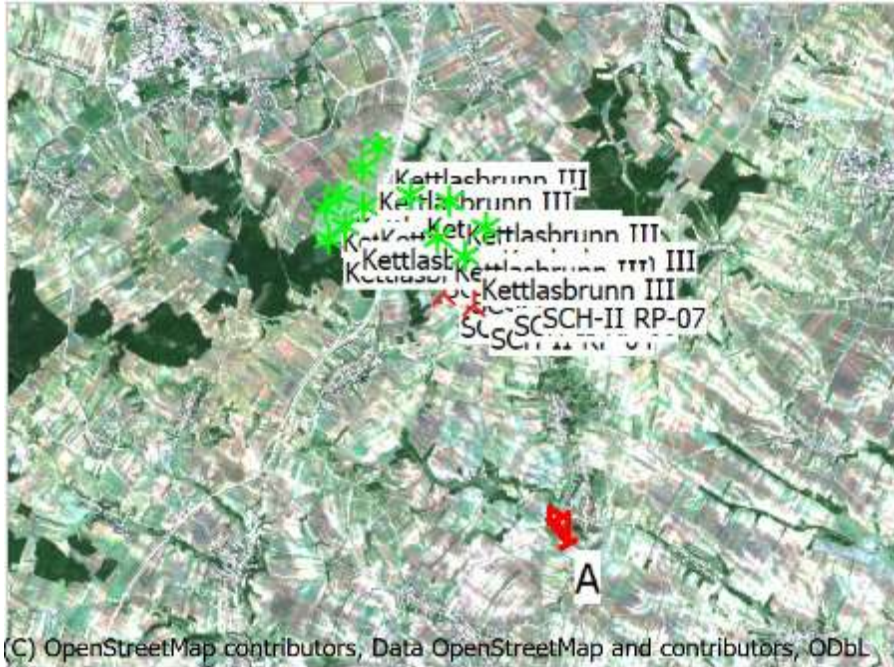
KG Niedersulz (PG Sulz im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer in Niedersulz steht leicht erhaben in der Ortsmitte der Ortschaft und ist stellenweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,6 km), die vorgelagerten Gebäude und Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind trotz leicht erhöhter Lage keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage: „Standort Niedersulz“ zeigt den Blick vom Parkplatz des Museumsdorfes in südwestlich von Niedersulz in Richtung Vorhabensgebiet.



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

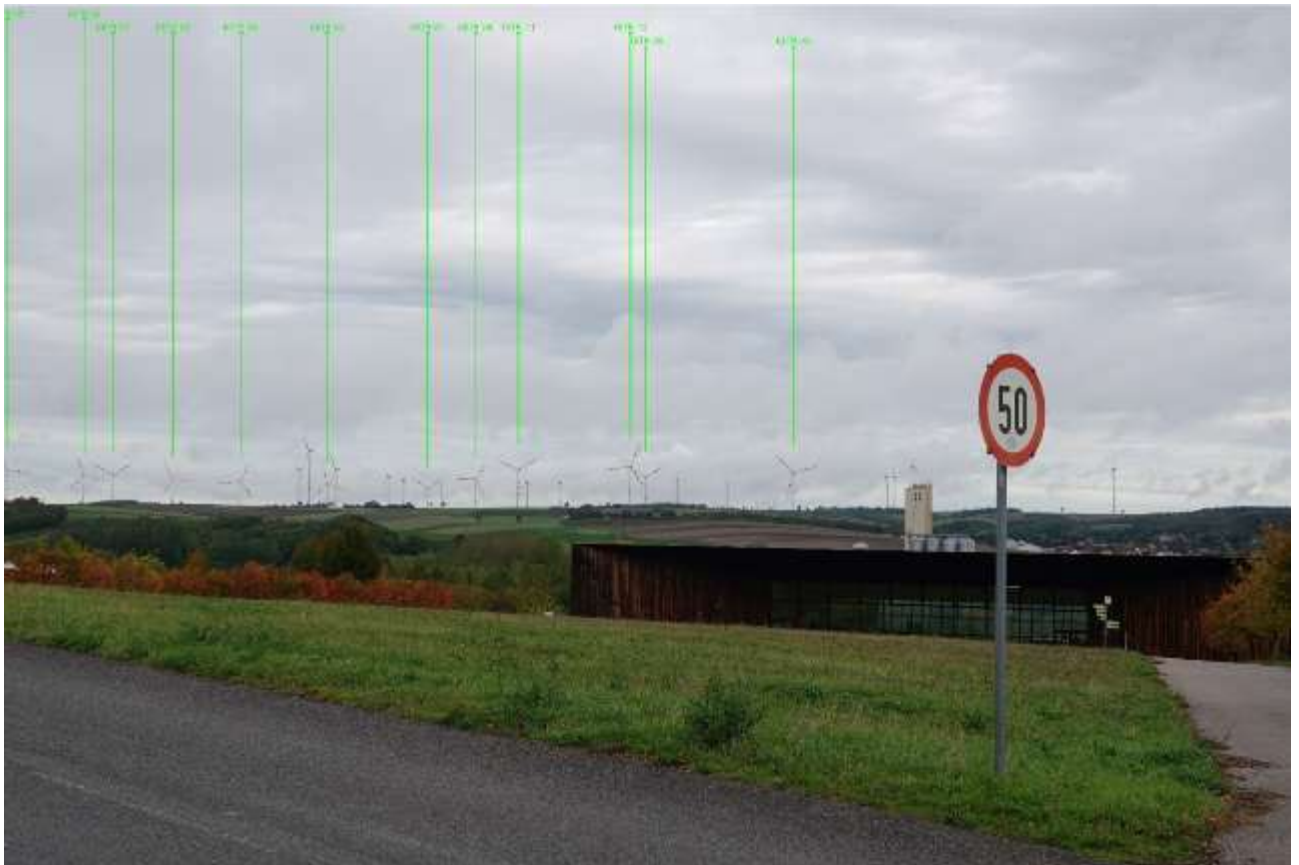
Maßstab 1:200 000

Neue WEA

Existierende WEA

Kamera

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, Windpark Schrick II Repowering;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild



Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des Windpark Schrick II) mit Beschriftung, 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_11 und d04_12)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die großflächigen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Nexing (PG Sulz im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Ortskapelle und das Schloss Nexing stehen in nicht erhöhter Lage im Ortszentrum und sind von von Gehölzbeständen umgeben. Die Wahrnehmung der Kapelle und des Schlosses in ihrem räumlichen Kontext bleiben erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle und des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 3,2 km), die Bebauung und Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle bzw. dem Schloss und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die großflächigen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Schrick (PG Gaweinstal)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten,





Abbildung 7: Fotomontage „Standort Schrick“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach) mit Beschriftung, 4. Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des Windpark Schrick II), 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_15 und d04_16)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Ebendorf (PG Mistelbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Schrick II Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage d04_03 und d04_04 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung kaum sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Kapelle Maria unter den Linden steht am südöstlichen Ortsrand und ist von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch den niedrigen Bau, die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km), die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.



Abbildung 8: Ortskapelle mit umgebenden Gehölzbestand (Google Earth, 2025)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich und die weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 7 genehmigte und bestehende Altanlagen mit Bauhöhen¹⁵ von 149 m demontiert und durch 7 neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Bauhöhen¹⁶ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,4 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden und die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Visuelle Vorbelastungen bestehen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Aufgrund des Repowerings kommt es zu keiner Ausweitung bzw. Verdichtung des Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten. Zudem bestehen Vorbelastungen durch Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

¹⁵ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

¹⁶ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage d09_01) aufgelistet. Die Lage von Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats im Teil B zu entnehmen.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage d09_02) wurden im Bereich der Baufelder fünf archäologische Verdachtsflächen definiert. Die archäologischen Verdachtsflächen werden als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich neun nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler Die Sensibilität der Kulturgüter wird als gering eingestuft.



4 Marterl, KG Maustrenk



5 Marterl, KG Maustrenk



1 Marterl, KG Neusiedl an der Zaya



2 Marterl, KG Maustrenk



3 Marterl, KG Maustrenk



6 Marterl, KG Martinsdorf



7 Marterl, KG Kleinharras



8 Marterl, KG Groß Schweinbarth



9 Marterl, KG Groß Schweinbarth

Abbildung 9: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage d09_01)

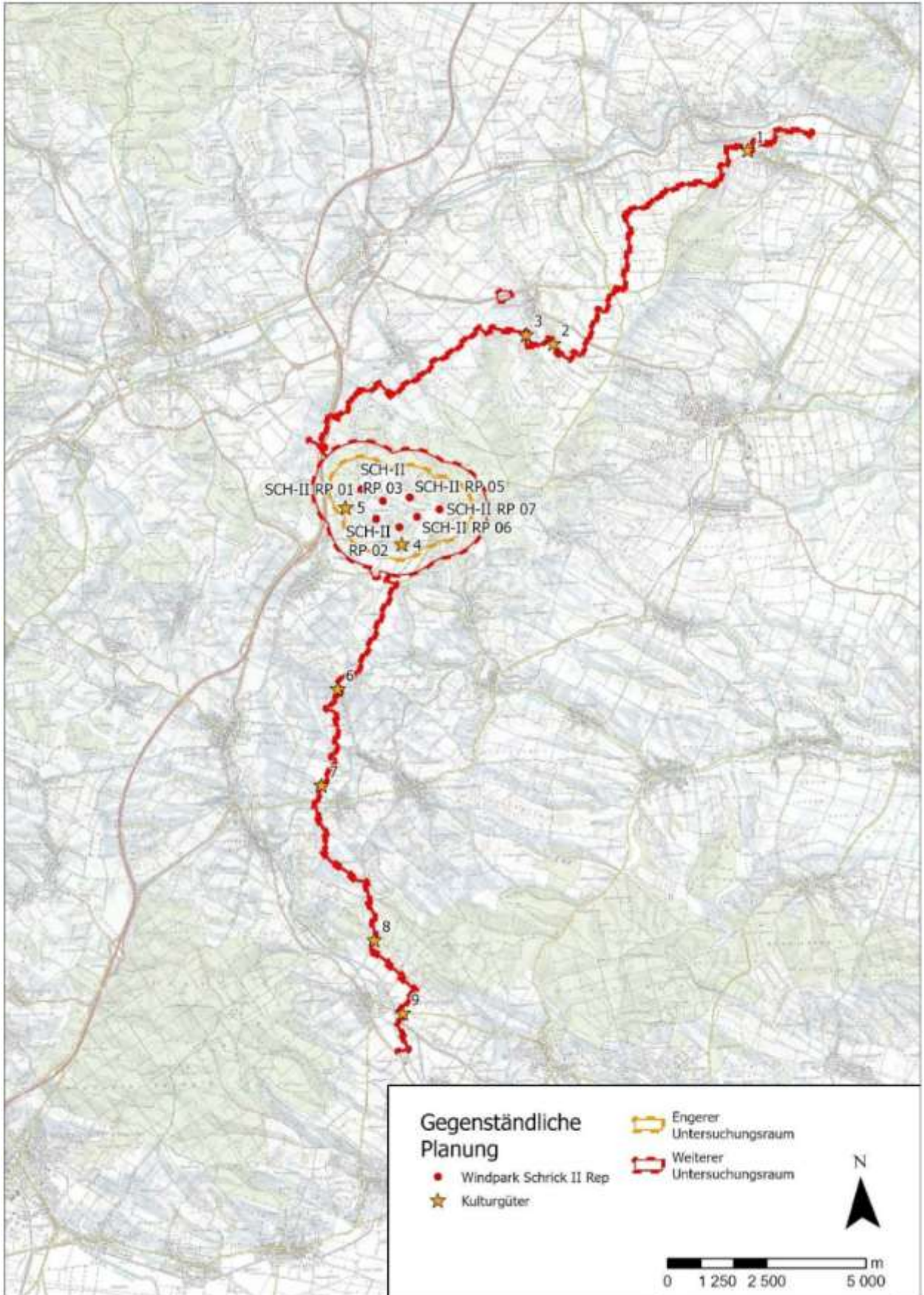


Abbildung 10: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage d09_01)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Kabeltrassen, Straßen). Hierzu kann auf die Pläne des Teil B des Einreichoperats und auf Einlage d09_01 verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es im Zuge der Verlegung der Kabeltrassen zu zahlreichen Gewässer-, Straßen-, Eisenbahn und Einbautenquerungen, unter anderem der Querung der Bundesstraße A 5 (Nord/Weinviertel Autobahn) sowieso zahlreicher Landesstraßen (B 7 Brünner Straße, B 40 Mistelbacher Straße, L 15, L 16, L 19, L 3026, L 3029, L 3030, L 3031, L 3039, L 3041, welche mittels Bohrverfahren hergestellt werden. *„Auch bei den Querungen der Bundes- und Landesstraßen sowie der Eisenbahnstrecken im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“* *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage d09_01) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten.

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage d09_01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Vor Baubeginn werden Einbautenabfragen erneut durchgeführt bzw. die Informationen zu Einbauten aktualisiert. Bei Kabel-Querungen werden die entsprechenden Schutzabstände eingehalten und/oder Maßnahmen umgesetzt. Bei Bedarf privatrechtliche Regelungen mit den Eigentümern bzw. Berechtigten geschlossen.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten berwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*
- *„7. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- „1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“
- „2. Die erforderlichen Kabelquerungen der Eisenbahntrassen sowie die Verlegetiefe sind gem. OVE E 8120 bzw. in Abstimmung mit dem Bahnerhalter zu planen und herzustellen.“
- „3. Die Anbindungen an die Landesstraße L 16 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist für die südwestliche Windparkausfahrt auf die L 16 im Abschnitt 200 m östlich des östlichen Astes bis 200 m westlich des westlichen Astes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für beide Fahrtrichtungen während der gesamten Baudauer anzuordnen. Die bestehende 70 km/h-Beschränkung bei Nässe oder Glätte ist für die Dauer der Bauzeit als ungültig zu kennzeichnen. Es ist im Allgemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.“
- „4. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.“
- „5. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Mistelbach, Wolkersdorf und Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik und Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 19: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage d09_02) wurden im Bereich der Baufelder fünf archäologische Verdachtsflächen definiert.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage d09_02) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis der Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D09_01) folgende Maßnahme formuliert:

- „1. Oberbodenabtrag

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 30 Arbeitstage (VF 02) bzw. 60 Arbeitstage (VF 01, VF03, VF04, VF05) vor dem eigentlichen Baubeginn.

Die ausführenden Unternehmen, die für den Oberbodenabtrag beauftragt werden, haben geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können. Eine Absprache über Bauorganisation und -ablauf ist zwischen Auftraggeber und der ausführenden archäologischen Betreuung notwendig.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.“

- „2. Archäologische Grabung

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung

anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu erstellen.“

- **„3. Archäologische Baubegleitung**

Die Maßnahme besteht aus einer facharchäologischen Begleitung und Dokumentation der bauseits benötigten Bodeneingriffe zur Bauzeit, deren Umfang (Teilbereiche, Frequenz, etc.) im Vorfeld mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen ist. Sollten im Rahmen dieser Baubegleitung archäologisch relevante Befunde und Funde zutage treten, so sind diese – in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt im Rahmen einer anzuschließenden archäologischen Ausgrabung zu erfassen und zu dokumentieren. Funde müssen fachgerecht geborgen werden.“

Unter Berücksichtigung der Maßnahme können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegungen und der Kabeltrasse. Außerdem finden sich Kleindenkmäler im Untersuchungsbereich um die geplanten Windkraftanlagen.

Es werden im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Einlage d09_01) keine Maßnahmen für das Schutzgut „Kulturgüter“ definiert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 20: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert	sehr hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹⁷ und technogene¹⁸, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

¹⁷ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

¹⁸ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
- Zayatalung (MWZ, FWZ)
- Altlichtenwarther Hügelland (FWZ)
- Mistelbacher Hügelland (FWZ)
- Zisterdorfer Hügelland (FWZ)

Der Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleitenwald ragt nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegt überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für den Landschaftsteilraum aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, wird dieser nachfolgend nicht weiter behandelt.

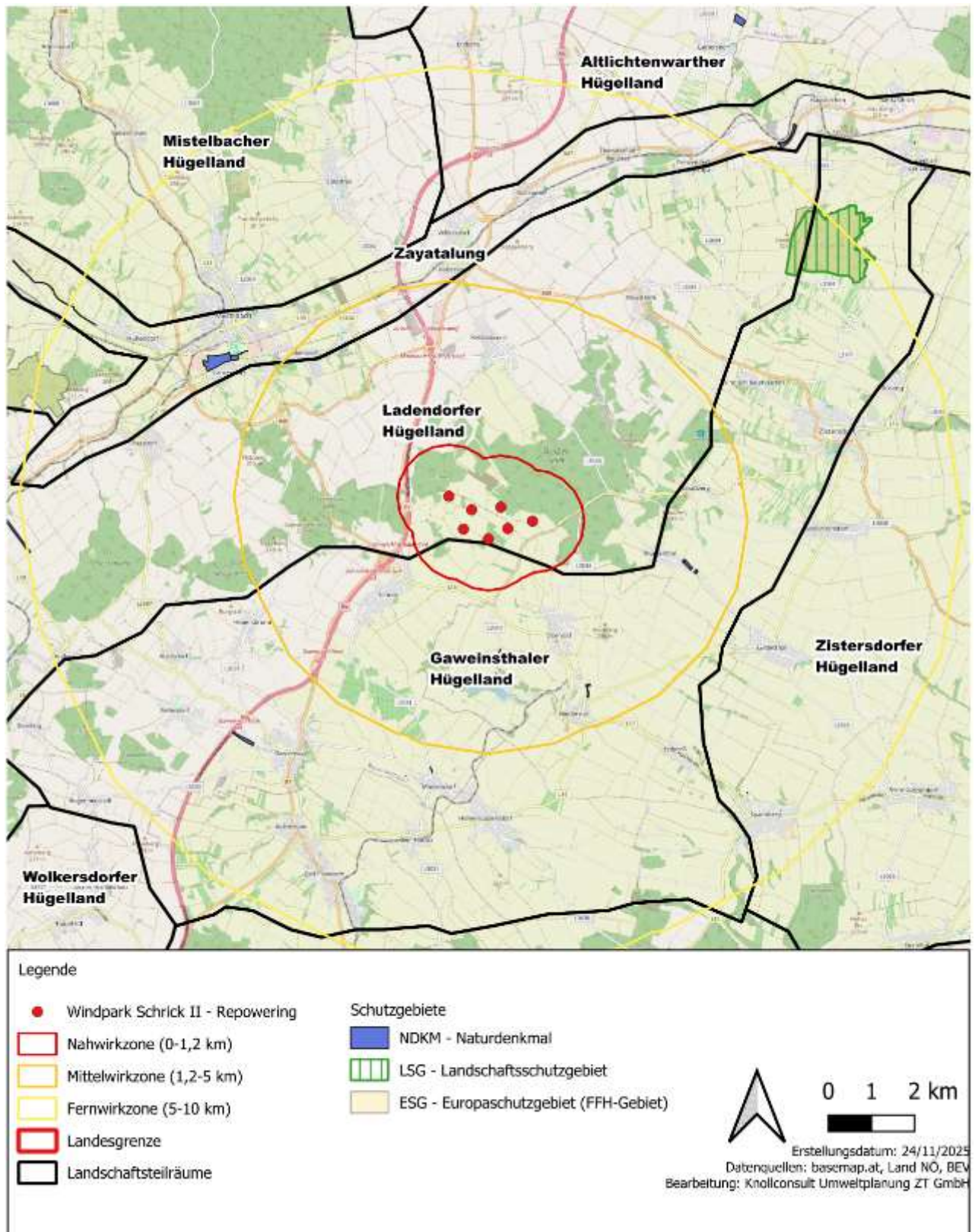


Abbildung 11: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten

Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 21: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ¹⁹ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering

¹⁹ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleeen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleeen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 22: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ²⁰ und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar	mäßig
Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
Bedeutung als Erholungsraum	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur	sehr hoch

²⁰ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Ladendorfer Hügelland

Tabelle 23: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Neubau, Paasdorf, Kettlasbrunn, Maustrenk, Prinzendorf an der Zaya und einen Teil von Blumenthal.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald (kleinflächig in der FWZ), Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet, kleinflächig in der FWZ) und Naturdenkmale.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Es finden sich außerdem mehrere große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Stocketwald, Kühbodenwald, Schrick Wald, Saustall, Großes Salet, Steinbergwald [kleinflächig]) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im südöstlichen und im südlichen Bereich des Untersuchungsraums befinden sich kleinflächig pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)</p> <p>Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald liegt in der Fernwirkzone und stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflächige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.</p>

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Zentral durch den Untersuchungsraum ziehen sich Waldflächen (Stocketwald, Kühbodenwald, Schrick Wald, Saustall, Großes Salet, Steinbergwald [kleinflächig]).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404;4) und mittlerer (403; 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Es finden sich außerdem mehrere große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Lienewald [kleinflächig], Stocketwald, Kühbodenwald, Schrick Wald, Großes Salet, Steinbergwald [kleinflächig]) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im südöstlichen und im südlichen Bereich des Untersuchungsraums befinden sich kleinflächig pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen (inkl. Autobahn A5 und Bundesstraße 7), mehrere Stromleitungen, mehrere Abbau-, Aufbereitungsflächen und das Umspannwerk Prinzendorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum überwiegend um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit deutlichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung. Der Föhrenwald westlich von Zistersdorf weist eine mittlere Erholungsfunktion auf und dient als Naherholungsgebiet mit Waldlehrpfad (Wertziffer 222).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Kultur-Genuss-Route, Brunn-Wien Radroute 5, Radweg 7, Radroute Muskateller, Lichtenstein Radroute, Radweg 91 Marchfeldkanal - Drasenhofen Nebenradwege 918, 925, 926, 947, 948) und Wanderwege (u.a. Franziskusweg Weinviertel, WeinRundwanderweg Holzberg, Paasdorf Rundwanderweg [Schwarzenbergen – Wackergrund], Rundwanderweg Kettlasbrunn [Satzter Hölzl], Prinzendorf Rundwanderweg Nr. 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blickrichtung Osten Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)



Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der L3094 Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Blick von der L3094 (Zistersdorferstraße) Richtung Osten (eigene Aufnahme)



Blick von der Schulgasse südlich von Ebendorf Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Blick von Ortsrand Ebendorf Richtung Osten (eigene Aufnahme)

Abbildung 12: Fotodokumentation Ladendorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Gaweinstaler Hügelland

Tabelle 24: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Windisch-Baumgarten, Zistersdorf, Gaiselberg, Blumenthal, Obersulz, Niedersulz, Nexing, Erdpreß, Hohenruppersdorf, Martinsdorf, Klein-Harras, Bad Pirawarth, Kollnbrunn, Gaweinstal, Schrick, Höbersbrunn, Atzelsdorf, Pellendorf und nur kleinflächig in der Nahwirkzone.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald (FWZ) und mehrere Naturdenkmäler.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im nordöstlichen und westlichen Bereich findet sich je eine große Waldinsel (Steinbergwald im Nordosten, Lang- und Sandwald im Westen) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Um Niedersulz finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald liegt in der stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflächige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrarischen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im nordöstlichen und westlichen Bereich findet sich je eine große Waldinsel (Steinbergwald im Nordosten, Lang- und Sandwald im Westen) (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Um Niedersulz finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im nördlichen Teilraumbereich, Straßen, Gas-, Ölbehälter, zwei Stromleitungen, ein Silo und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaft Zistersdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald und die Waldinseln Lang- und Sandwald haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Sowohl Landschaftsschutzgebiet (Wege Waldlehrpfad und Rundweg) als auch die Waldinseln im Westen scheinen dennoch für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Untersuchungsraum hat v. a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Weinradroute – Muskateller, Traminer und Zweigelt, Nebenradwege) und Wanderwege (Franziskusweg Weinviertel, Wanderung um die Nexinger Teiche, Tut-gut-Schritte-Wege) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der L3069 Richtung Süden, Standort südlich Höbersbrunn (eigene Aufnahme)



Blick von der L3069 Richtung Nordosten (Rtg. Vorhabensgebiet), eigene Aufnahme



Gaweintaler Hügelland, Blick vom der L3026 Richtung Süden

Gaweintaler Hügelland, Blick vom der L3026 Richtung Osten

Abbildung 13: Fotodokumentation Gaweinstaler Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Zayatalung

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Hüttendorf, Lanzendorf, Mistelbach, Ebendorf, Hobersdorf, Wilfersdorf, Bullendorf, Ebersdorf an der Zaya, Rannersdorf an der Zaya und Prinzensdorf an der Zaya.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen. Naturdenkmale (Zaya-Mühlbach-Graben, Baum- und Strauchbestand; Zaya-Wiesen).</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Nordosten finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Nordosten finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)</p> <p>Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (inkl. Autobahn A5), mehrere Eisenbahntrassen, Stromleitungen, die Kläranlage Unteres Zayatal, die Kläranlage Ebersdorf, die Kläranlage Mistelbach, Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein hohes Silo in Hobersdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen insbesondere im Umfeld der Ortschaften Wilfersdorf und Hobersdorf.</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u></p> <p>Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technologischen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als gering-mäßig eingestuft.</p>

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, EuroVelo 9 [Baltic-Adriatic], Liechtenstein Radroute, Weinradroute Blauburger und Sylvaner) und Wanderwege (u.a. Jakobsweg Weinviertel, MistelbachAktivRing, RWW Rosental – Kuchlholz, Rundwanderweg Paasdorf [Schwarzenbergen – Wackergrund], Wasserweg Wilfersdorf, Prinzendorf Rundwanderweg Nr. 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Landschaftsteilraum Zayatalung östlich von Mistelbach (eigene Aufnahme)



Landschaftsteilraum Zayatalung (eigene Aufnahme)



Landschaftsteilraum Zayatalung (eigene Aufnahme)



Landschaftsteilraum Zayatalung, Standort L35 östlich Asparn/Zaya (google earth)

Abbildung 14: Fotodokumentation Zayatalung (Quelle: eigene Aufnahme)

Altlichtenwarther Hügelland

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (FWZ)

Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit keinen Siedlungsräumen.

Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Altlichtenwarther Hügelland“ handelt es sich um einen Hügellandausläufer mit Verebnungsbereichen. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, 2 Sendemasten und Straßen inkl. Autobahn (A5).

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Liechtenstein Radroute, Weinradroute – Sylvaner, Nebenradwege) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Blick Altlichtenwarther Hügelland in Richtung Südost



Altlichtenwarther Hügelland, Blick nordwestlich von Ginzersdorf Richtung Norden.



Altlichtenwarther Hügelland, Blick nordwestlich von Ginzersdorf Richtung Südwest.

Abbildung 15: Fotodokumentation Altlichtenwarther Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Mistelbacher Hügelland

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Mistelbach und Eibesthal.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Das Mistelbacher Hügelland hat ein anderes Ausstattungsmuster gegenüber dem Umland. Es handelt sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie und wechselnden Standortbedingungen in Abhängigkeit der morphologischen Ausprägung sowie der pedologischen Situation (Lößbraunerden, entkalkte Tschernoseme). Man findet eine Verzahnung der landwirtschaftlichen Nutzungen mit kleinen geschlossenen Waldungen (rund 15 %) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Norden findet sich zudem ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Man findet eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Im Teilraum findet sich eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen. Bereichsweise finden sich reicher strukturierte Rest- bzw. Extensivstandorte, wie Trockentalstrukturen und Grabenelemente (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Norden findet sich zudem ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Landesstraßen, einen Autobahnabschnitt der A5, eine Stromleitung (110KV) sowie mehrere Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es sich großflächig um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, wobei im Norden ein großer zusammenhängender Wald mit fehlender technogener Vorbelastung und einer hohen Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen zu finden ist.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich eine größere zusammenhängende Waldfläche (Mistelbacher Wald), welche gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion hat und eine untergeordnete Erholungsfunktion aufweist (Wertziffer 221). Ein kleiner Teil der Waldfläche hat eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 222). Die Waldfläche scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Teilraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Nebenradwege) und Wanderwege (Jakobsweg Weinviertel, Dionysosweg, RWW Rosental-Kuchlholz, 2. Hügel-Rundwanderweg, Wasserweg Wilfersdorf, Rundwanderweg Neuberg, Rundwanderweg Gartenfeld/Rustefeld, tutgut-Wanderweg Route 2 und 3) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.



Mistelbacher Hügelland, kurz vor Asparn, Blickrichtung: Nordosten (Quelle: eigene Aufnahme).



Mistelbacher Hügelland, unterhalb von Schletz, Blickrichtung: Norden (Quelle: eigene Aufnahme).

Abbildung 16: Fotodokumentation Mistelbacher Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Zistersdorfer Hügelland

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Gösting, Zisterdorf, Großinzersdorf, Loidesthal und Spannberg.

Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügelland mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen, Straßen, eine Bahntrasse, Sendemasten, Stromleitungen, eine Kläranlage östlich von Zistersdorf, hohe Silos östlich von Zistersdorf, Gas- und Ölbehälter östlich von Zistersdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften Zistersdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen u.a. durch Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Weinbergwalking-Strecke Kreutenweg, Franziskusweg Weinviertel) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Zistersdorfer Hügelland westlich von Drösing



Zistersdorfer Hügelland südöstlich von Großinzersdorf

Abbildung 17: Fotodokumentation Zistersdorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 29: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Gaweinstaler Hügelland (NWZ MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zistersdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 30: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 31: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	sehr hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungs- infrastrukturen	

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 32: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland sowie Zayatalung

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland, Matzener Wald/Hochleitenwald sowie Zayatalung

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase gemäß den Einlagen b01_01, b02_01_02-b02_01_05 bzw. b02_02_01 - b02_02_02 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Kranstell-, Logistikflächen), den Wegebau (Wegneubauten, Wegertüchtigung) und die Windparkverkabelung betroffen.

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes Ladendorfer Hügelland werden in der Errichtungsphase Flächen für den Anlagenbau und den Wegebau temporär beansprucht.

Die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland, Gaweinstaler Hügelland, Matzener Wald/Hochleitenwald sowie Zayatalung sind durch die Windparkverkabelung betroffen. Der Teilraum Matzener Wald/Hochleitenwald befindet sich größtenteils außerhalb des Untersuchungsraumes.

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes Ladendorfer Hügelland befindet sich das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung. Gemäß Einlage b01_01 werden die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 80 cm Tiefe unter Wegen verlegt. *„Die Kabelverlegungen erfolgen Windpark-intern nach OVE E 8120. Bei der vorhandenen Nennspannung von 30kV wird eine Verlegetiefe von mindestens 80 cm unter Wegen realisiert. Im Bereich von Landwirtschaftsflächen wird eine Verlegetiefe von mindestens 100 cm realisiert, um einem besseren Schutz vor Beschädigung des Kabels durch landwirtschaftliche Tätigkeiten zu gewährleisten.“*

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage d08_01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen. *„Überwiegend handelt es sich dabei um gering sensible Ackerflächen und andere als gering sensible einzustufende oder nicht bewertete Biotoptypen“.*

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland, Matzener Wald/Hochleitenwald sowie Zayathalung

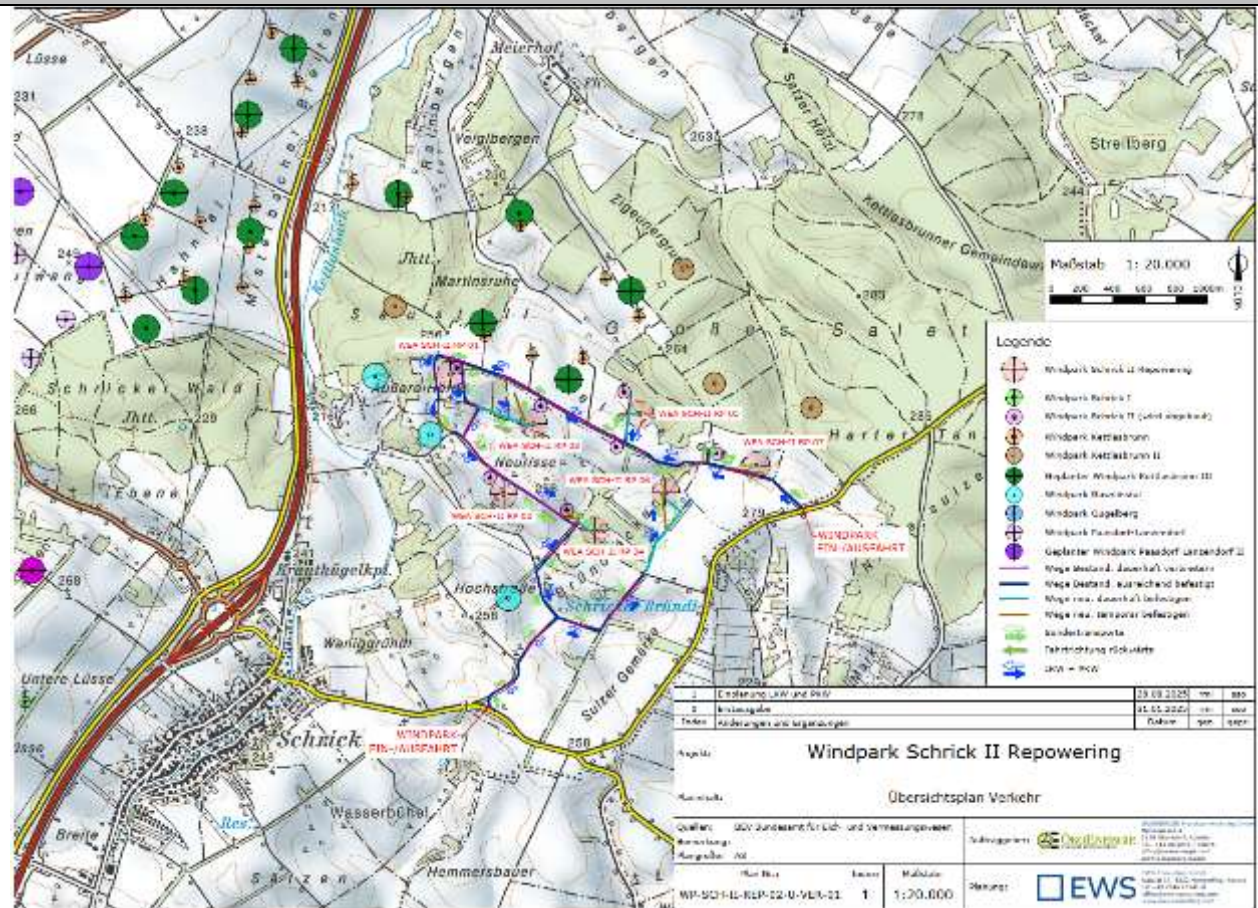


Abbildung 18: Verkehrskonzept, temporäre und permanente Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage b02_01)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland,
Matzener Wald/Hochleitenwald sowie Zayathalung

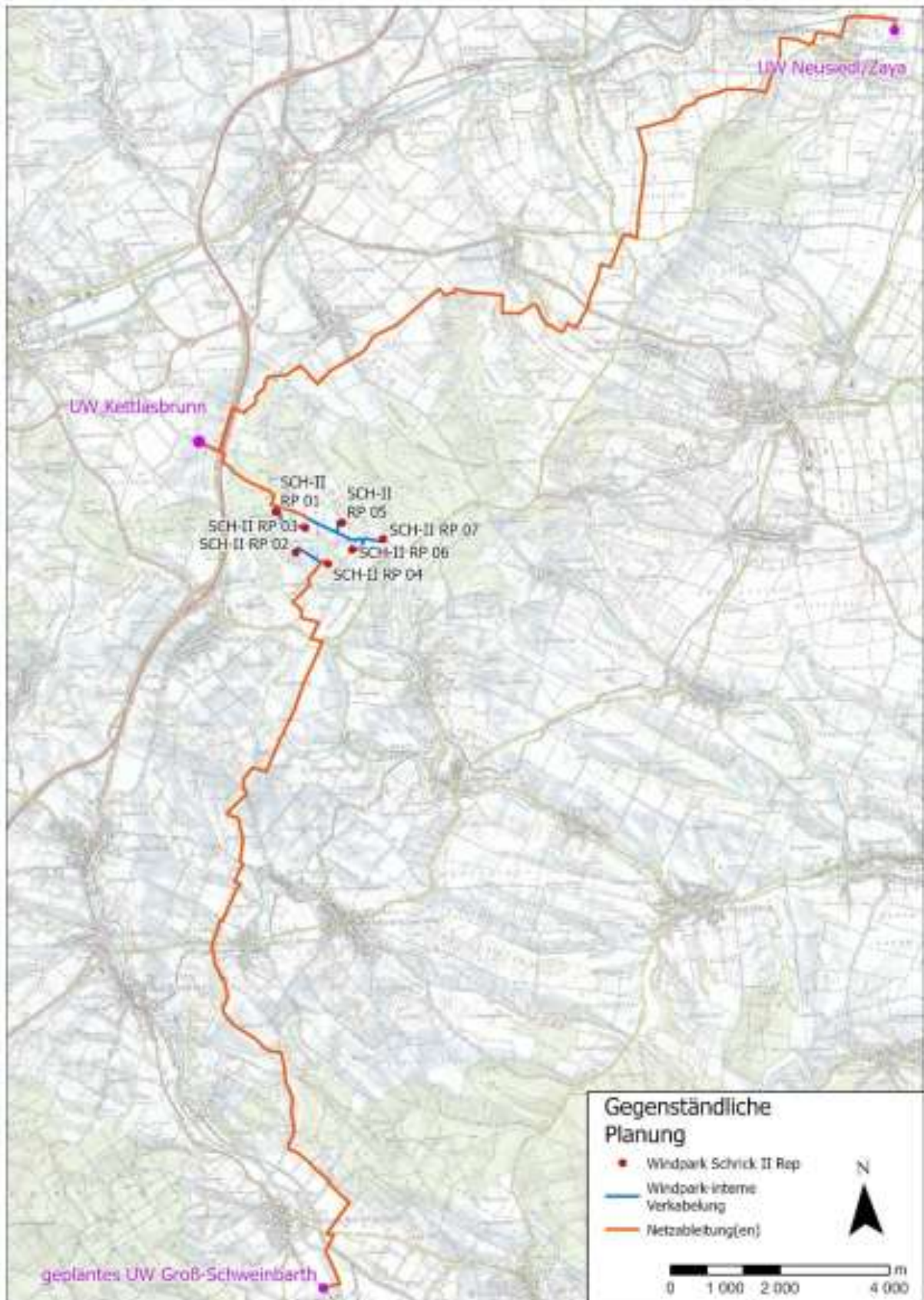


Abbildung 19: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage b01_01)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland, Matzener Wald/Hochleitenwald sowie Zayathalung

Gemäß Einlage b01_01 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 8,403 m² erforderlich. Davon entfallen gemäß Einlage b01_01 insg. 3.938 m² auf temporäre Rodungen.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen (siehe Einlage d06_01) wirksam:

- „1. Ein fachgerechter Umgang mit humosen Bodenschichten im Zuge der Bauphase bei Orientierung an die bzw. bestmögliche Einhaltung der „Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012). Dabei ist nach Möglichkeit eine Wiederverwendung oder Verwertung von abgetragenem Boden am Ort der Entnahme anzustreben. Eine Direktumlagerung ist einer Zwischenlagerung vorzuziehen. Es sind geeignete Arbeitstechniken anzuwenden, bei denen die humosen Schichten möglichst wenig belastet werden, um die darin enthaltenen Mikroorganismen zu erhalten. Ein Aufschütten des entnommenen Bodens auf möglichst großer Fläche, um die Gewichtsbelastung zu vermindern, ist anzustreben.“
- 2. Rückbau der Fundamente zur Gänze oder bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende (je nach Vereinbarung mit dem oder der jeweiligen Grundstückseigentümer:in) und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.
- 3. Rückbau der Kranstellflächen sowie der neu errichteten Zufahrtswege und Trompeten nach Beendigung des Betriebes, sofern sie nicht für die forst- oder landwirtschaftliche Nutzung weiterverwendet werden.
- 4. Rückbau der temporären Montage-, Lager- und Eingriffsflächen nach der Bauphase und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.

Des Weiteren wird auf allfällige Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 33: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase Einlage b01_01 und d06_01 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es überwiegend zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage Einlage d08_01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen. Das Ausmaß der Flächenbeanspruchung in der Betriebsphase umfasst gemäß Einlage d06_02 21.900 m². Im Rahmen des Abbaus der sieben Altanlagen werden in Summe 19.326 m² an Kranstellflächen und Wege rückgebaut und rekultiviert.

Gemäß Einlage b01_01 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 8,403 m² erforderlich. Davon entfallen gemäß Einlage b01_01 insg. 4.465 m² auf dauerhafte Rodungen.

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

rechtliche Bestimmungen ein abweichendes Mahdregime fordern. Die Applikation von Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

- **PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_04: Anlage von Gehölzstrukturen**

„Sollte eine Beanspruchung hoch bis mäßig sensibler Gehölzstrukturen (PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03) unvermeidbar sein, kommt es zur Anlage von gleichwertigen Gehölzstrukturen im räumlichen Nahbereich (1 km Radius um die Anlagenstandorte). Gepflanzte Straucharten sind pannonischer Herkunft und REWISA-zertifiziert und Laubbäume stammen aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994). Bei hoch sensiblen Gehölzstrukturen sind Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:3 zur beanspruchten Fläche und bei mäßig sensiblen Gehölzstrukturen im Verhältnis 1:2 anzulegen. Die Auswahl des Standorts und der Gehölzarten erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Bei angelegten Gehölzen wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt. Ersatzpflanzungen werden nur bei effektiver Beanspruchung von Gehölzen umgesetzt.“

- **PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_05: Ersatz Obstbäume**

„Sollte eine Beanspruchung hoch sensibler Obstbäume unvermeidbar sein, kommt es zu Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 1:6 (Individuen) im räumlichen Nahbereich (1 km Radius um die Anlagenstandorte) und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Dabei werden standortgerechte, einheimische Hochstamm-Obstsorten aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) verwendet. Bei den Obstbäumen wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt. Ersatzpflanzungen werden nur bei effektiver Beanspruchung von Bäumen umgesetzt.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen und der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland

Teilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es

Teilräume Gaweinsthaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktueller) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ²¹ oder Sichtachsen ²² zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig

²¹ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

²² Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 37: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Ein- griffs- intensi- tät
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.</p>

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach keine Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.</p>

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.</p> <p>Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als gering eingestuft werden.</p> <p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als gering eingestuft werden.</p>

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem</p>

Teilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 42: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster²³, Raumtiefe²⁴). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie²⁵</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

²³ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²⁴ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²⁵ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (Einreichoperat, Einlagen d04_03, d04_04 Sichtbarkeitsanalyse; Einlagen d04_05-d04_18 Fotomontagen).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

Die Plausibilität der Visualisierungen wurde anhand einer Visualisierung am Standort Obersulz (Vergleich mit Visualisierung „Standort Obersulz“) überprüft. Die Darstellung erfolgte mit dem Programm Windpro, aufbauend auf einem Foto mit einer Brennweite von 34mm (cropfaktor 1,5). Diese ist bei dem entsprechenden Landschaftsteilraum angeführt.

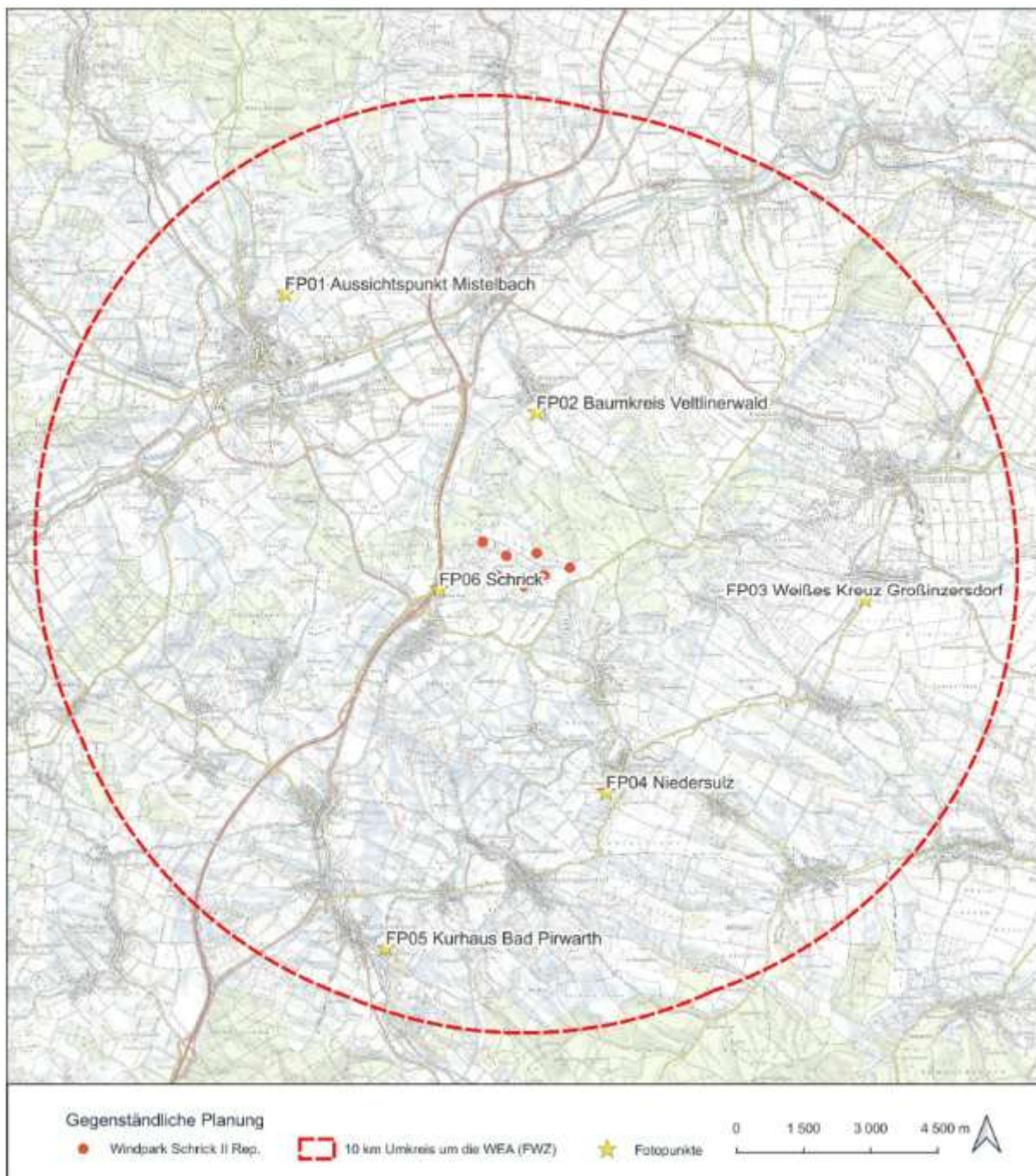


Abbildung 21: Übersicht Fotostandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_01)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde mit Hilfe des Programms WindPro eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des digitalen Geländemodells durchgeführt. Diese Analyse basiert auf den Berechnungen anhand des Geländereiefs und wurde unter Einbeziehung von Waldflächen, die eine sichtverschattende Wirkung haben, erstellt. Dabei wurde für die Waldflächen eine Höhe von 20 m angenommen. Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.). Es wurde weiters angenommen, dass keine Sichtbeziehungen aus dem Wald heraus möglich sind. Für die Berechnungen wurde die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) verwendet. Eine Sichtbarkeit der Windkraftanlagen liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

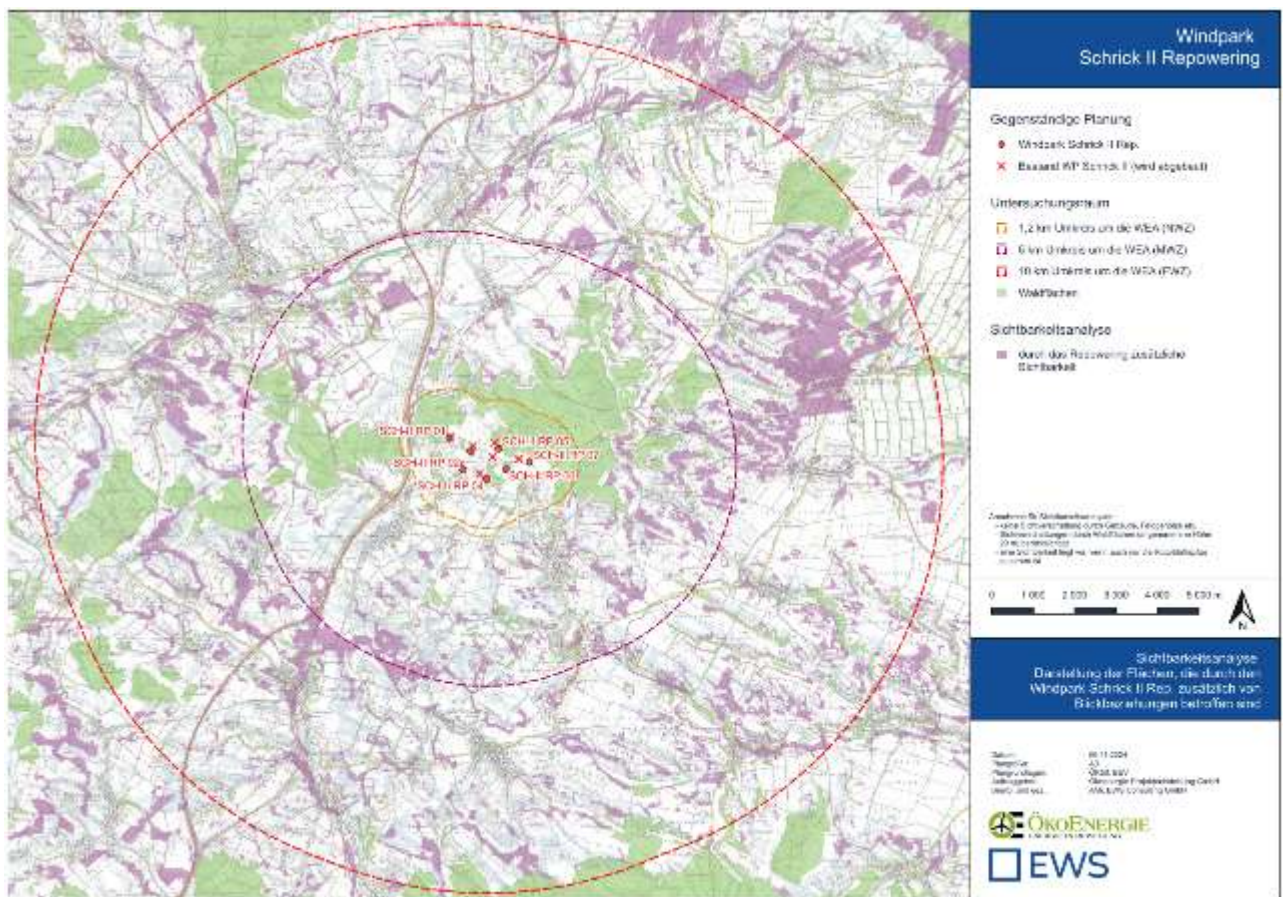


Abbildung 22: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_03)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit Nachbarwindparks im Untersuchungsraum gemäß Wissensstand EWS 2023.

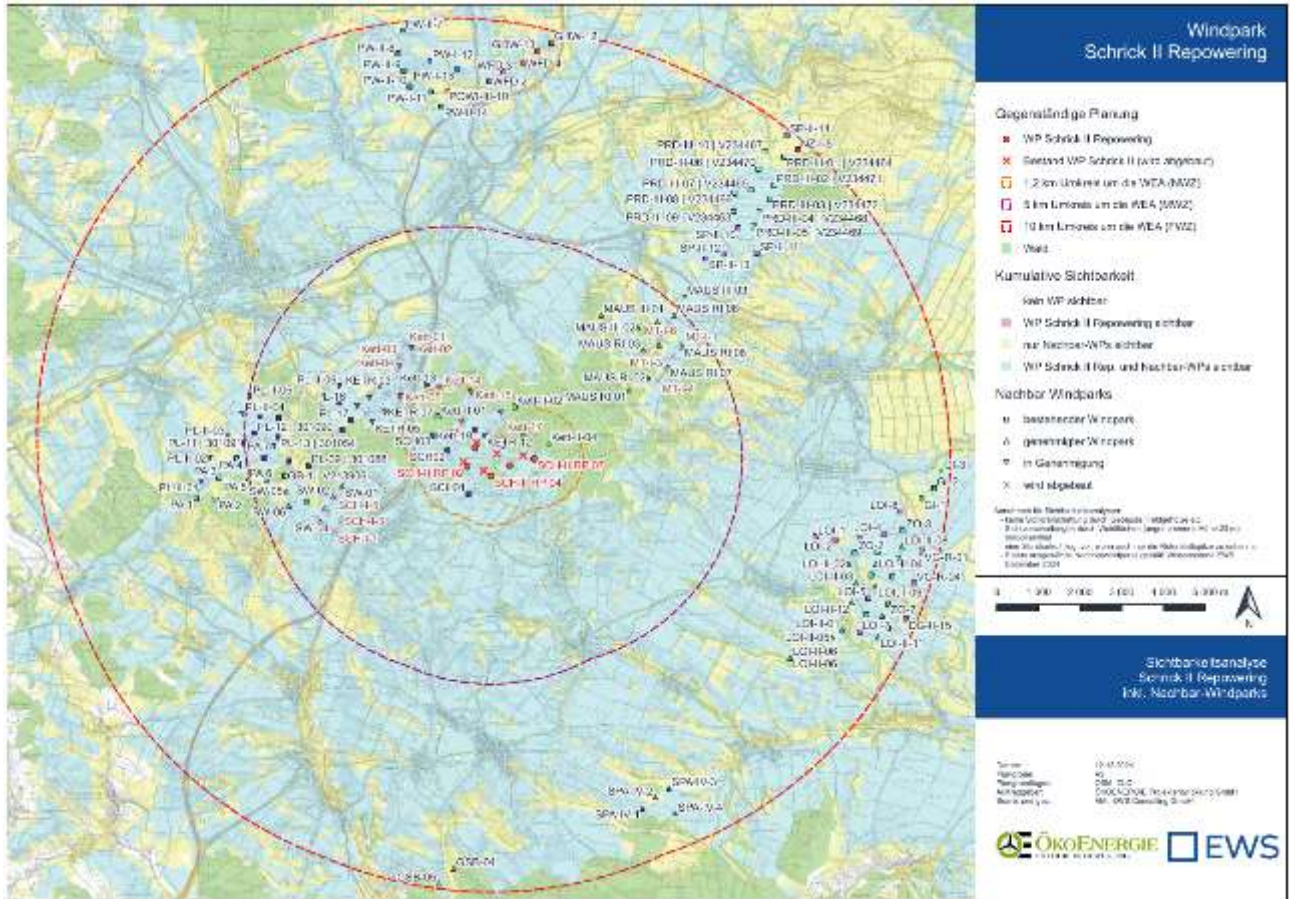


Abbildung 23: Kumulierte Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_04)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zisterdorfer Hügelland (FWZ).

Ladendorfer Hügelland

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst das Vorhabensgebiet.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen großflächige Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude sowie Gehölz- und größere Waldbestände (Lienenwald, Stocketwald, Haintaler Wald, Kühbadewald, Schrickter Wald, Großes Salet, Steinbergwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch den Austausch der sieben Bestandsanlagen mit den Anlagen des ggst. Vorhabens kommt es zu keiner Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technologische Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technologischen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig bis hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering-mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage: „Standort Baumkreis Veltlinerland“ zeigt den Blick Richtung Süden vom Baumkreis Veltlinerwald in Kettlasbrunn.

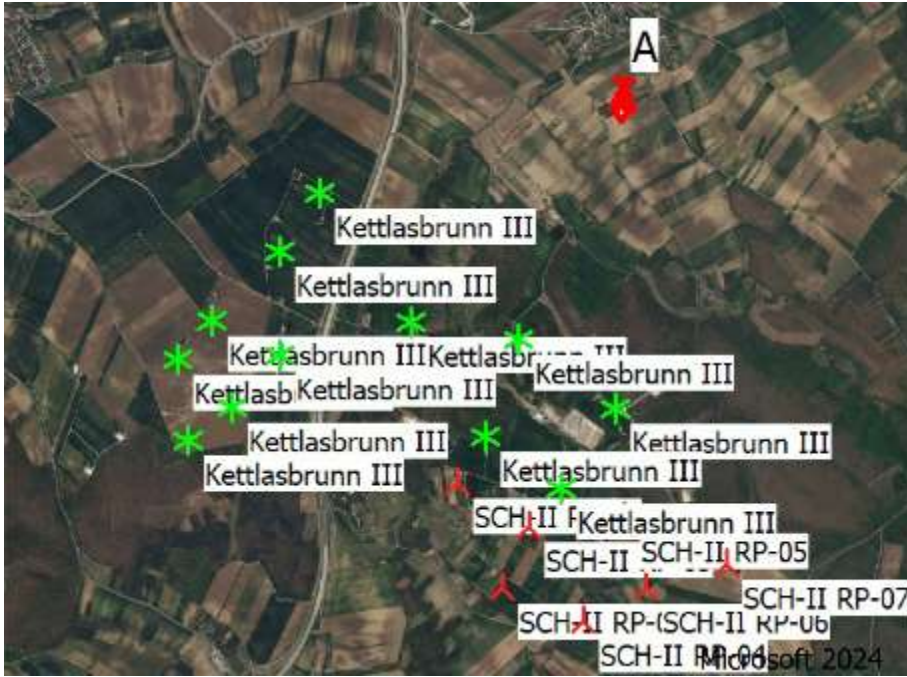






Abbildung 24: Fotomontage „Standort Baumkreis Vettlinerland“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach) mit Beschriftung, 4. Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des Windpark Schrick II), 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_07 und d04_08)

Die nachfolgende Fotomontage „Standort Schrick“ (Einlageoperat D.4.15) zeigt den Blick Richtung Osten von der nördlichen Ausfahrt Schrick (Kreuzung nach Reitstall).

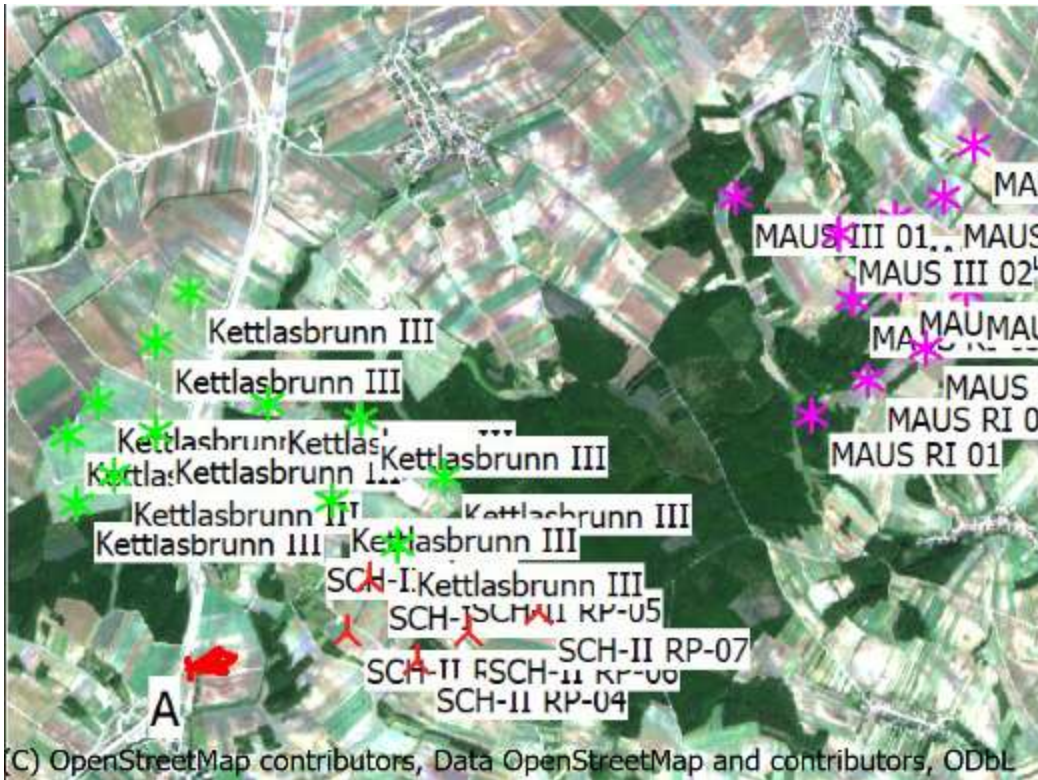






Abbildung 25: Fotomontage „Standort Schrick“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach) mit Beschriftung, 4. Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des Windpark Schrick II), 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_15 und d04_16)

Gaweinstaler Hügelland

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Mittel- und Fernwirkzone liegt und die Nahwirkzone nur randlich berührt wird.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Steinbergwald, Lang- und Sandwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch den Austausch der sieben Bestandsanlagen mit den Anlagen des ggst. Vorhabens kommt es zu keiner Verstärkung der technogenen

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

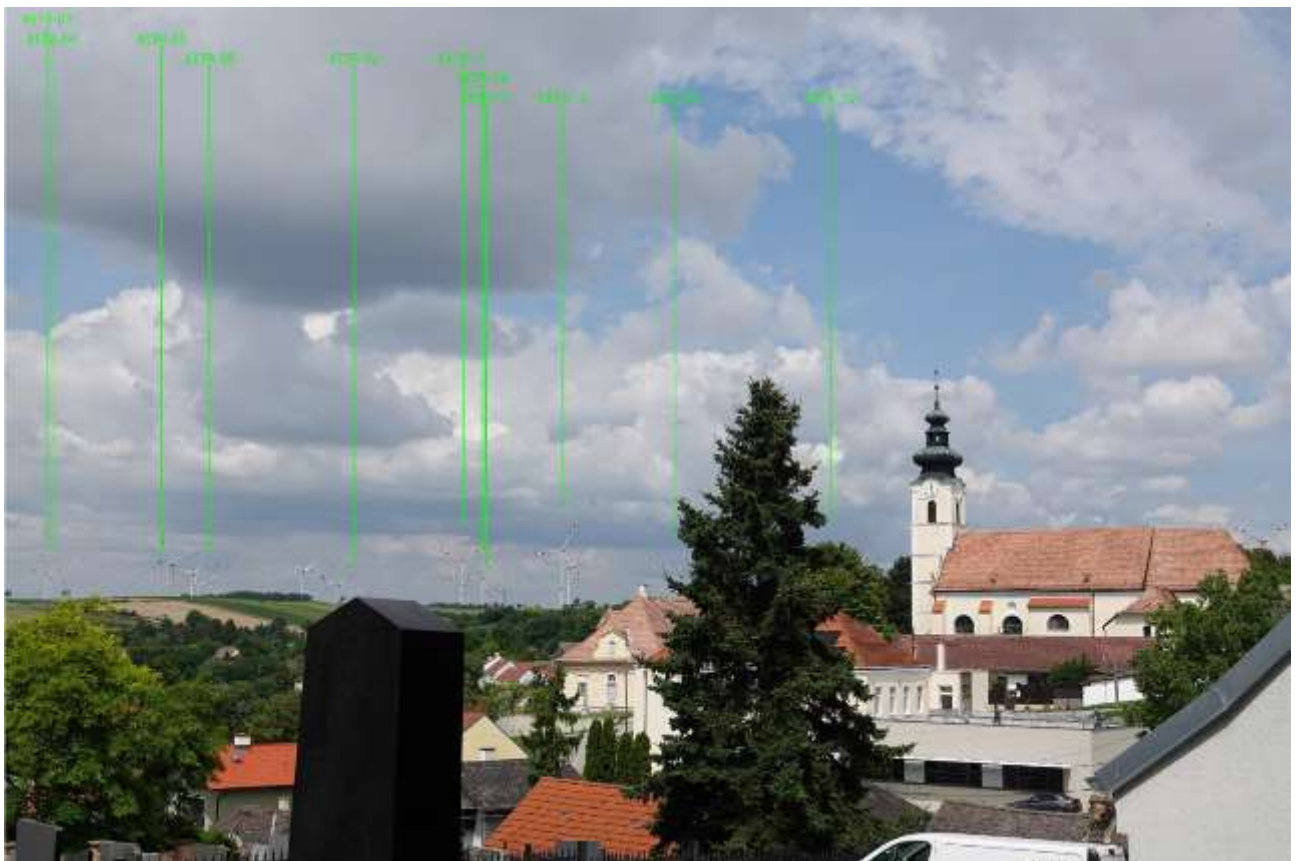
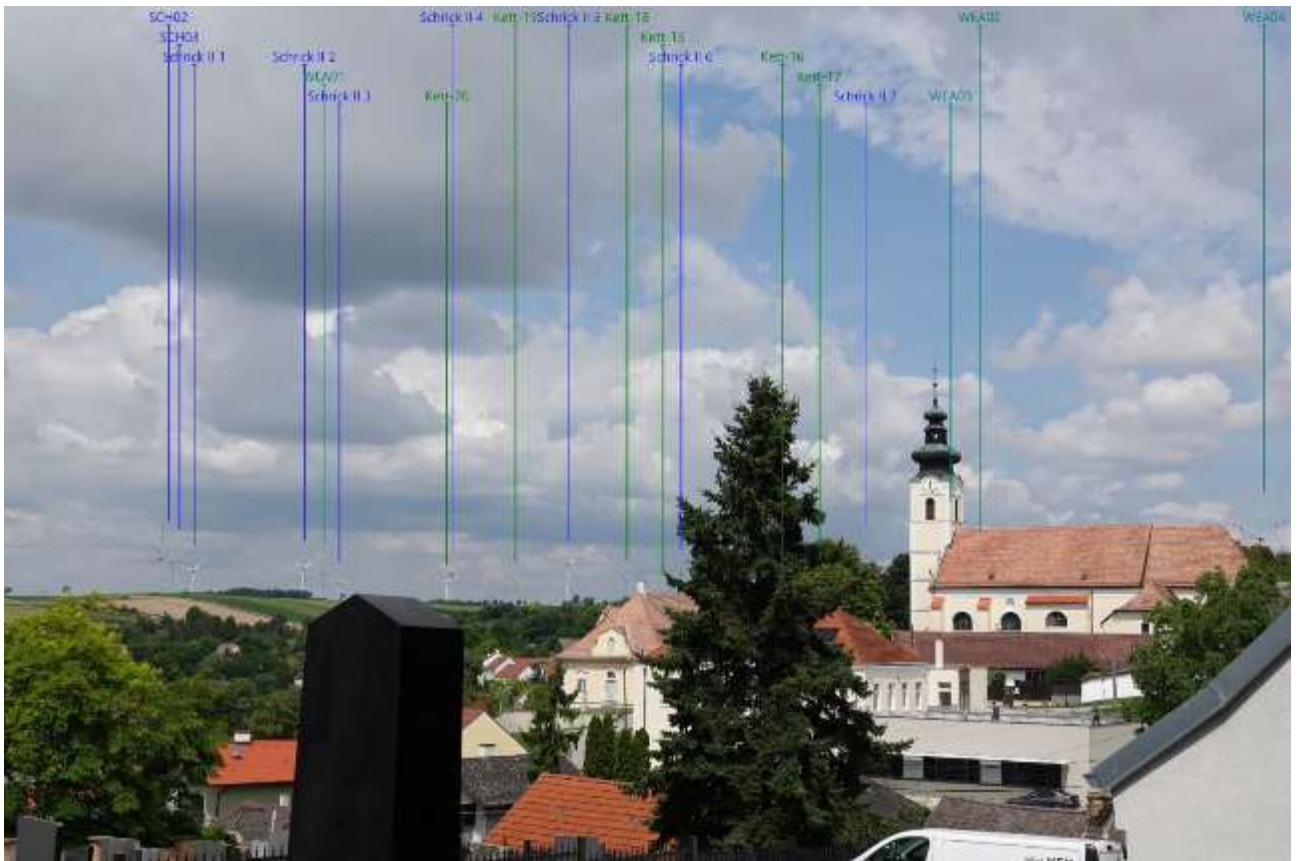
Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage: „Standort Obersulz“ zeigt den Blick Richtung Nordwesten vom Friedhof in Obersulz.





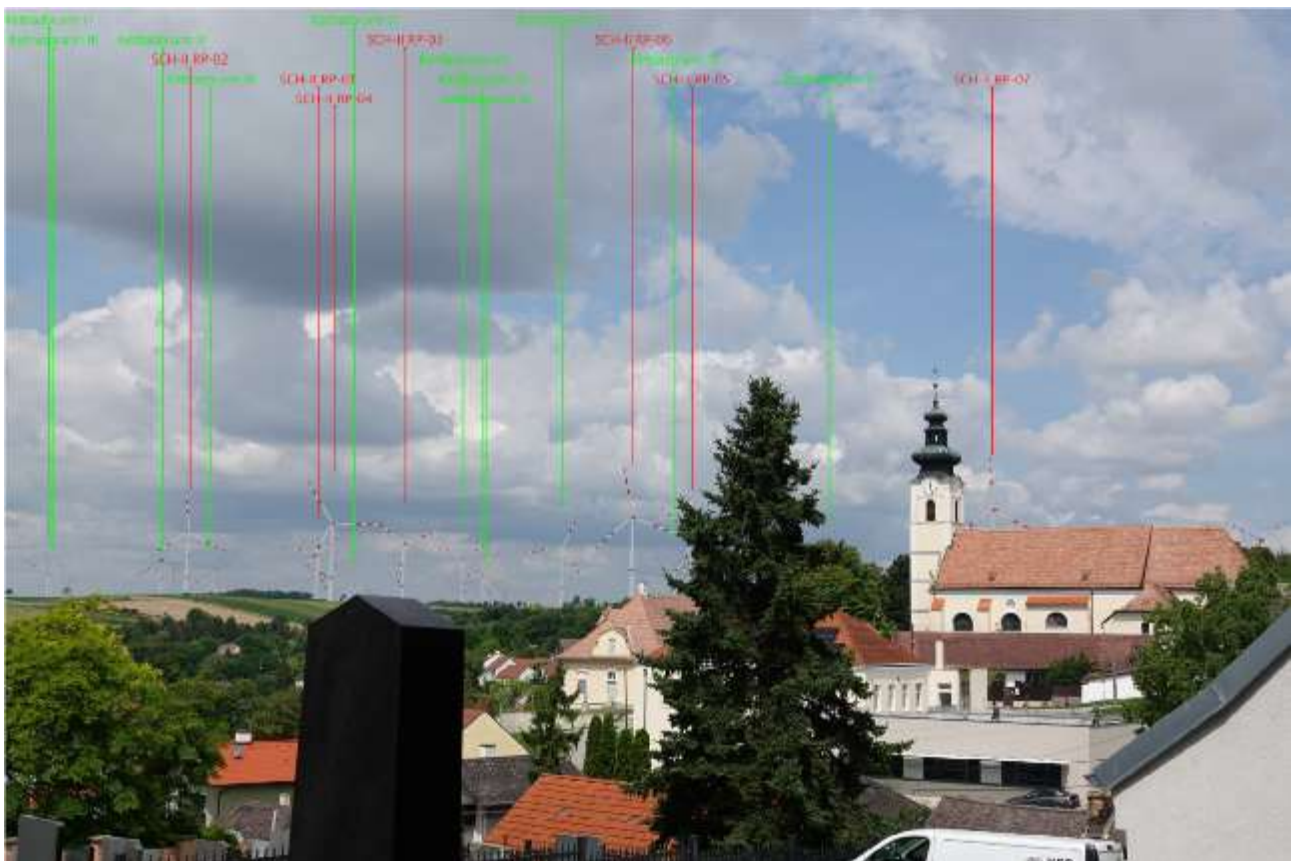
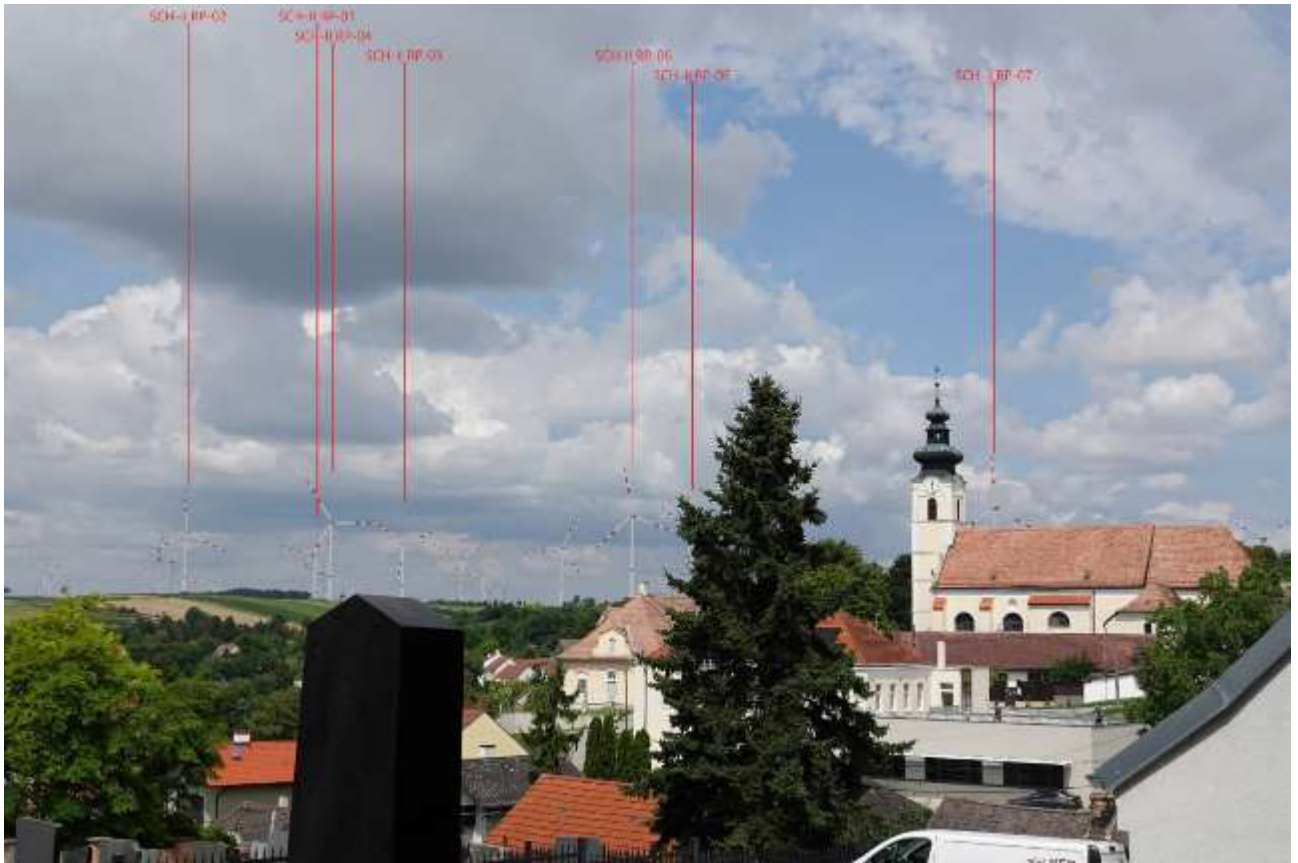


Abbildung 26: Fotomontage „Standort Obersulz“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach), 4. Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des

Windpark Schrick II) mit Beschriftung, 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_17 und d04_18)

Plausibilisierung der Visualisierung des Fotostandpunkts „Standort Obersulz“:

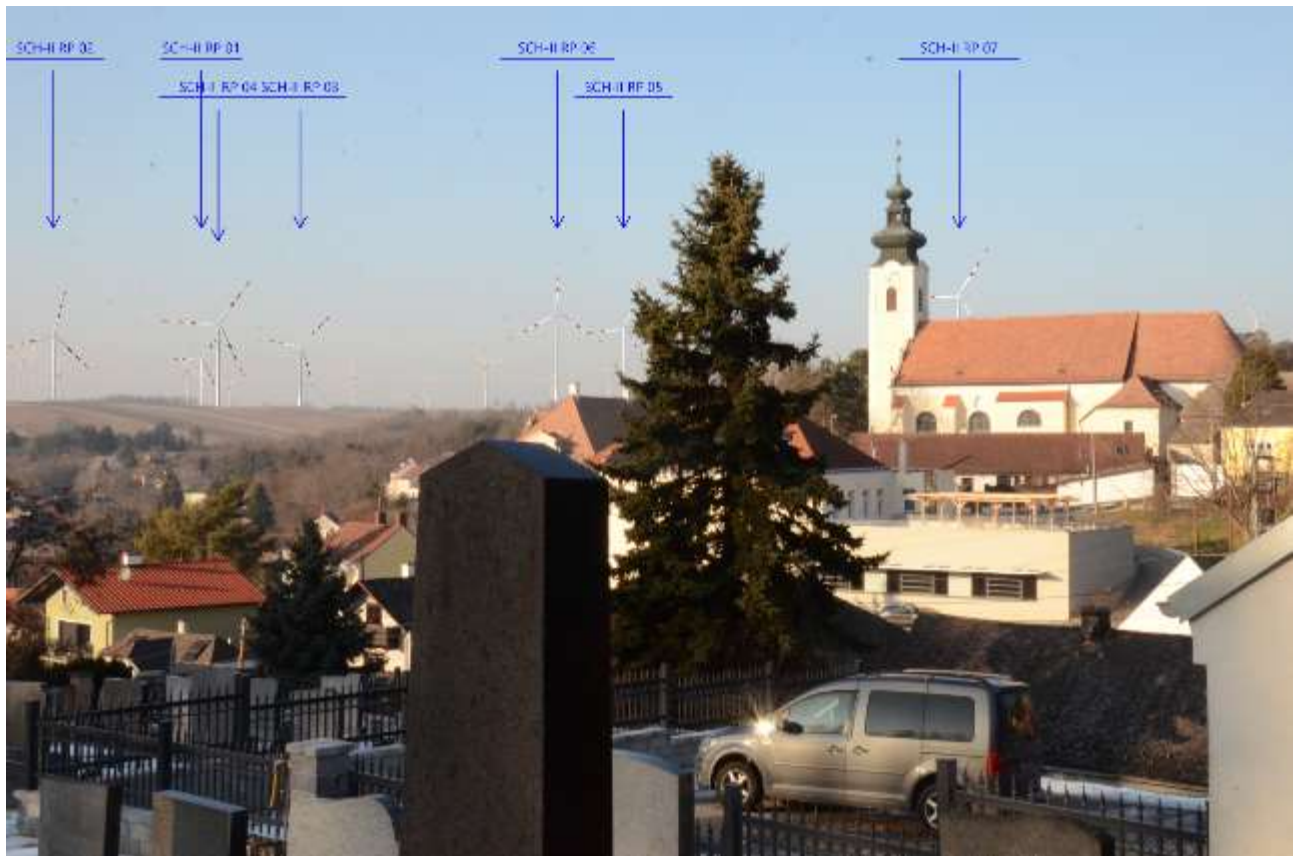
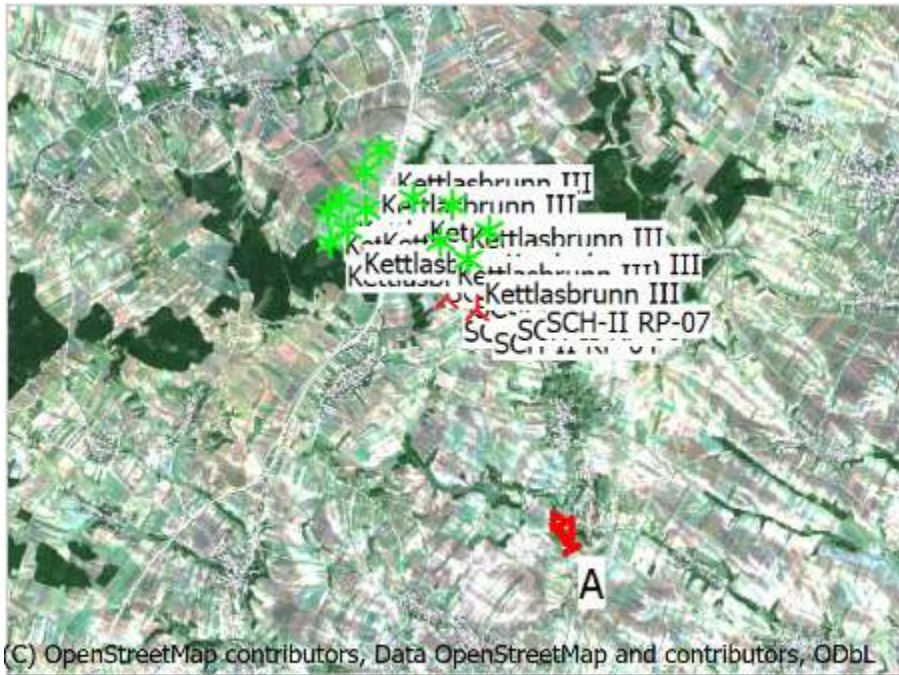


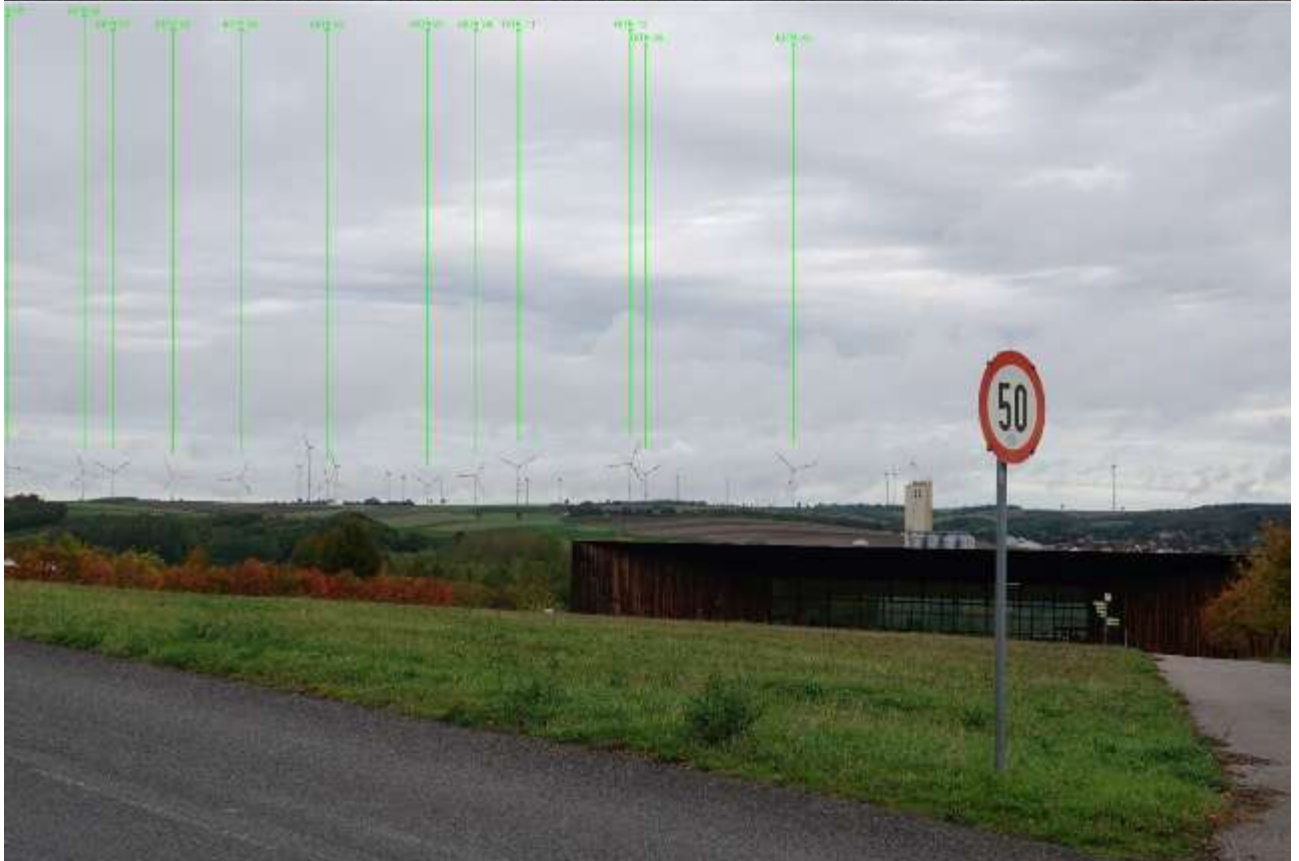
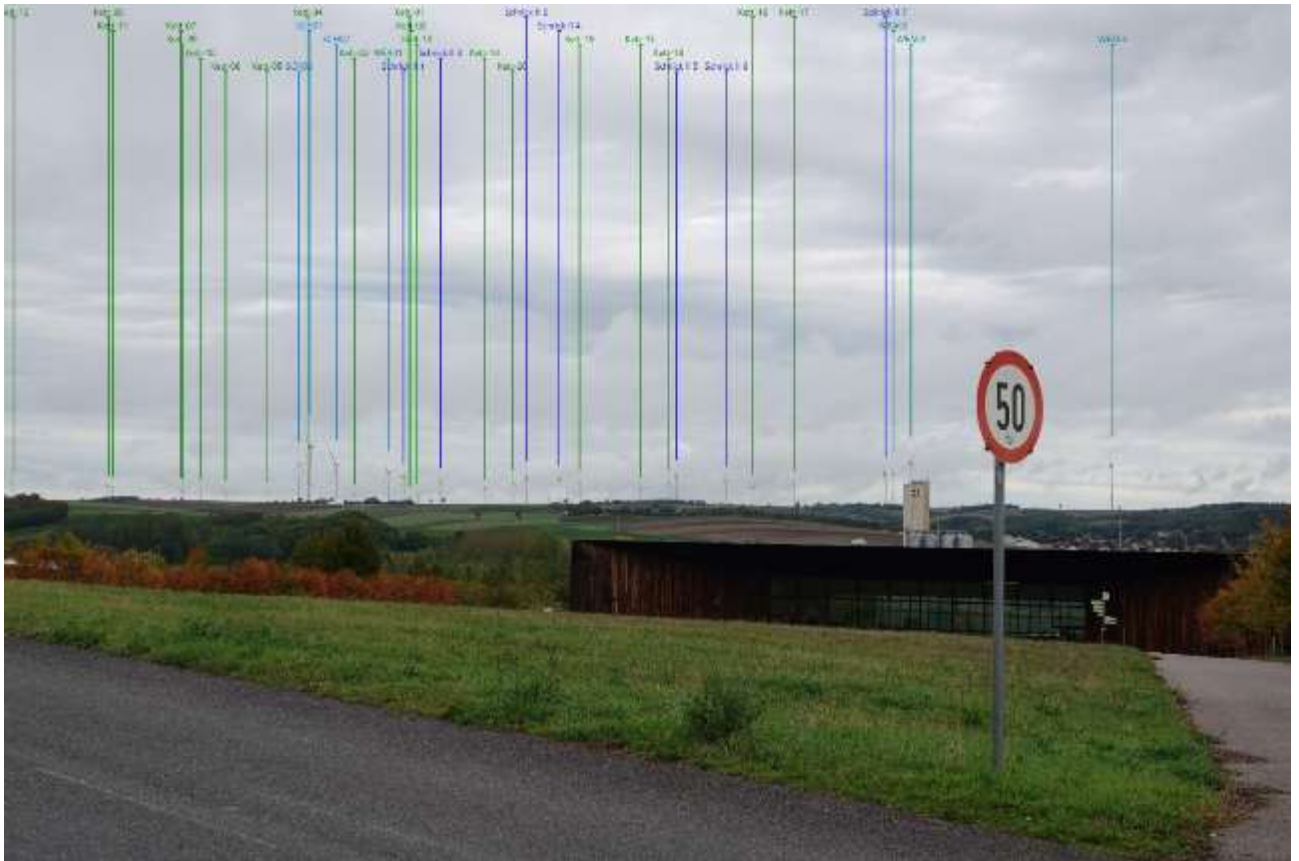
Abbildung 27: Plausibilisierung Visualisierung Standort „Standort Obersulz“: Gesamtvisualisierung inkl. ggst. Vorhaben (ohne WP Kettlasbrunn 3 RP) (Quelle: eigene Bearbeitung mit Windpro, Fotoaufnahme vom 21.01.2026)

Die nachfolgende Fotomontage: „Standort Niedersulz“ zeigt den Blick vom Parkplatz des Museumsdorfes in südwestlich von Niedersulz in Richtung Vorhabensgebiet.



Maßstab 1:200 000
👤 Neue WEA * Existierende WEA 📷 Kamera

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, Windpark Schrick II Repowering;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild



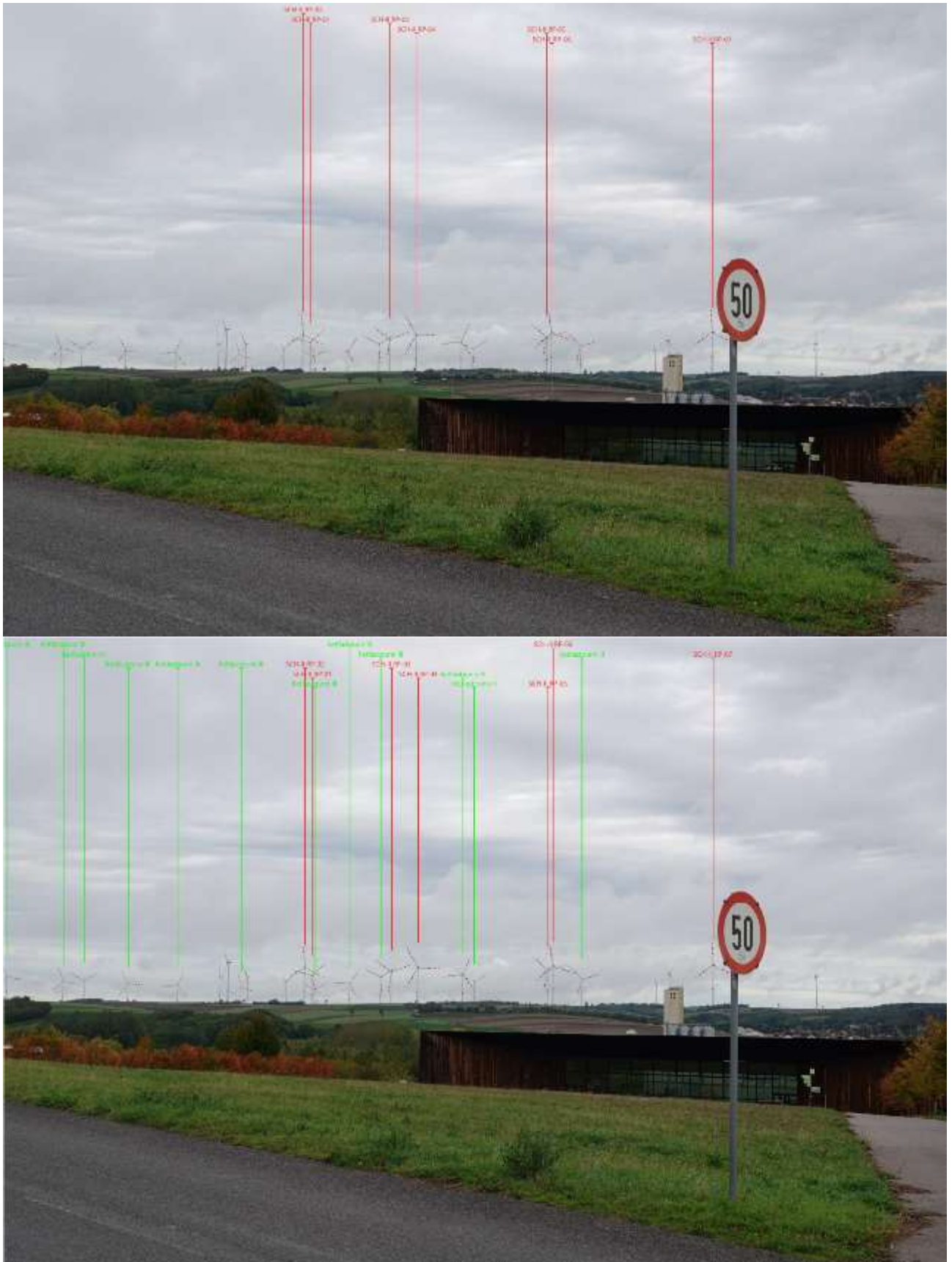
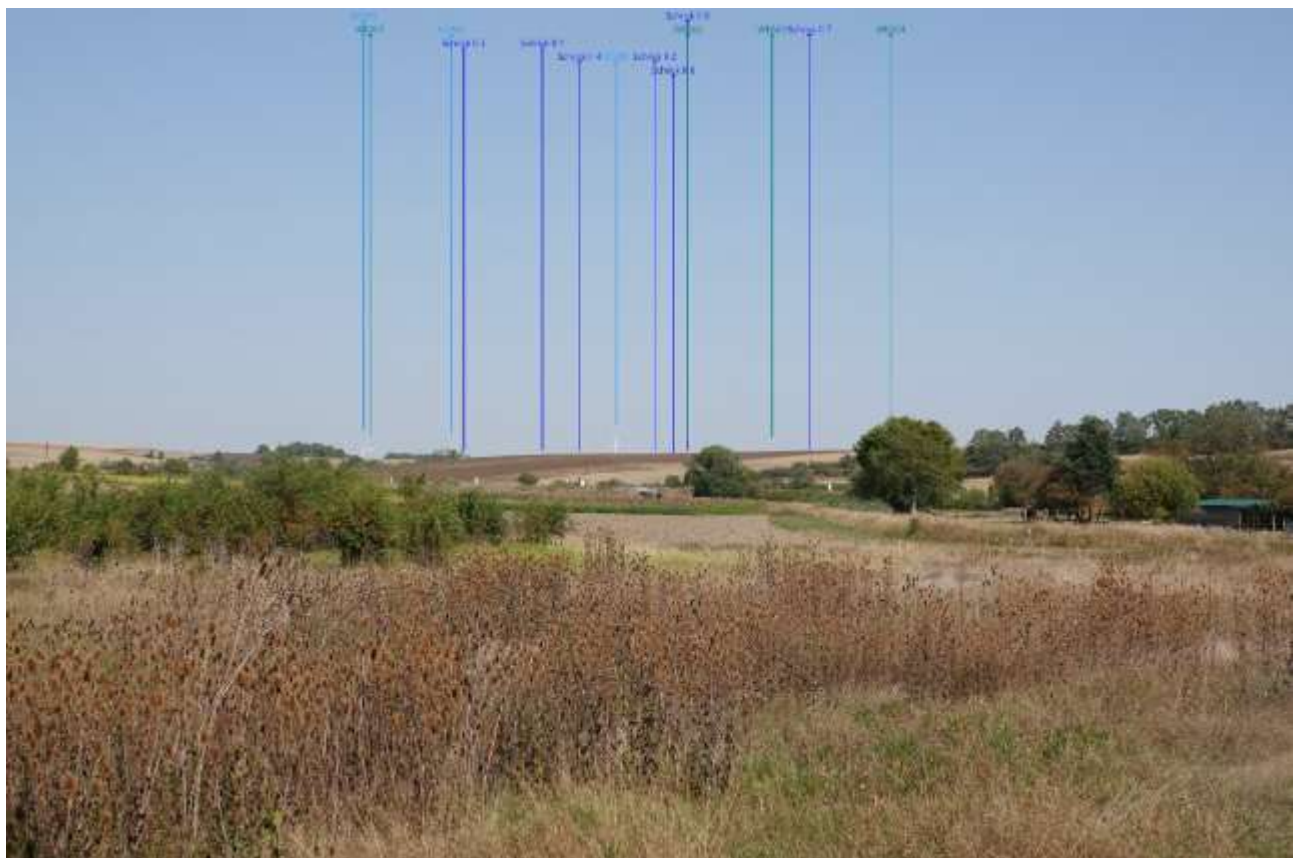
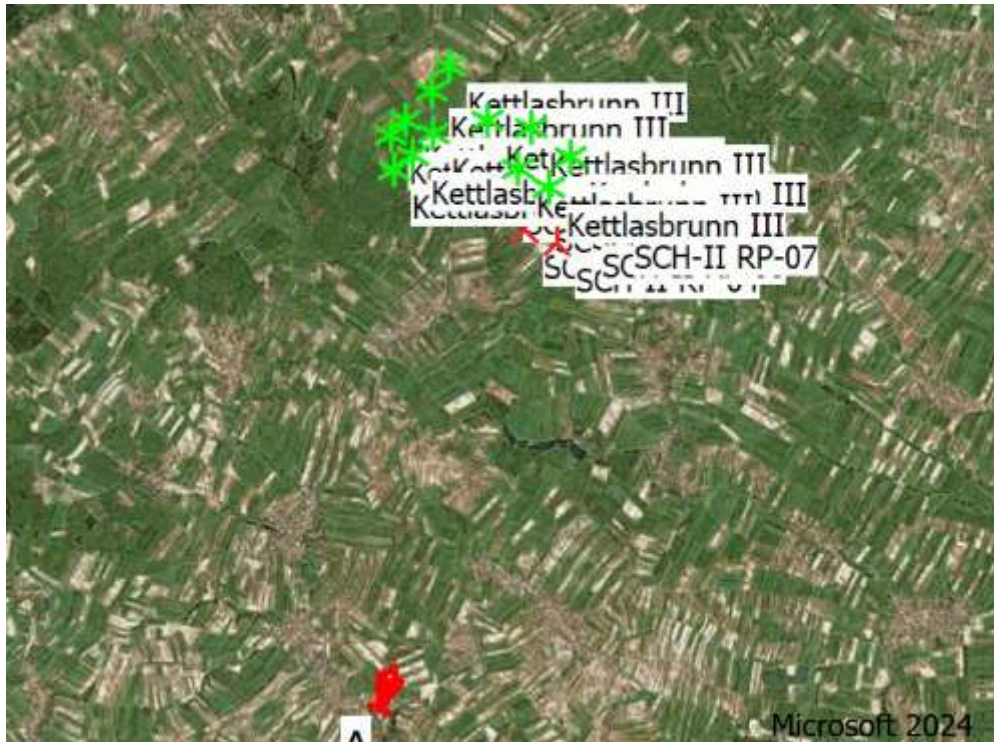


Abbildung 28: Fotomontage „Standort Niedersulz“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach), 4. Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des Windpark Schrick II) mit Beschriftung, 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_11 und d04_12)

Die nachfolgende Fotomontage: „Standort Kurhotel Bad Pirawarth“ zeigt den Blick Richtung Nord-osten vom Kurhotel Bad Pirawarth.





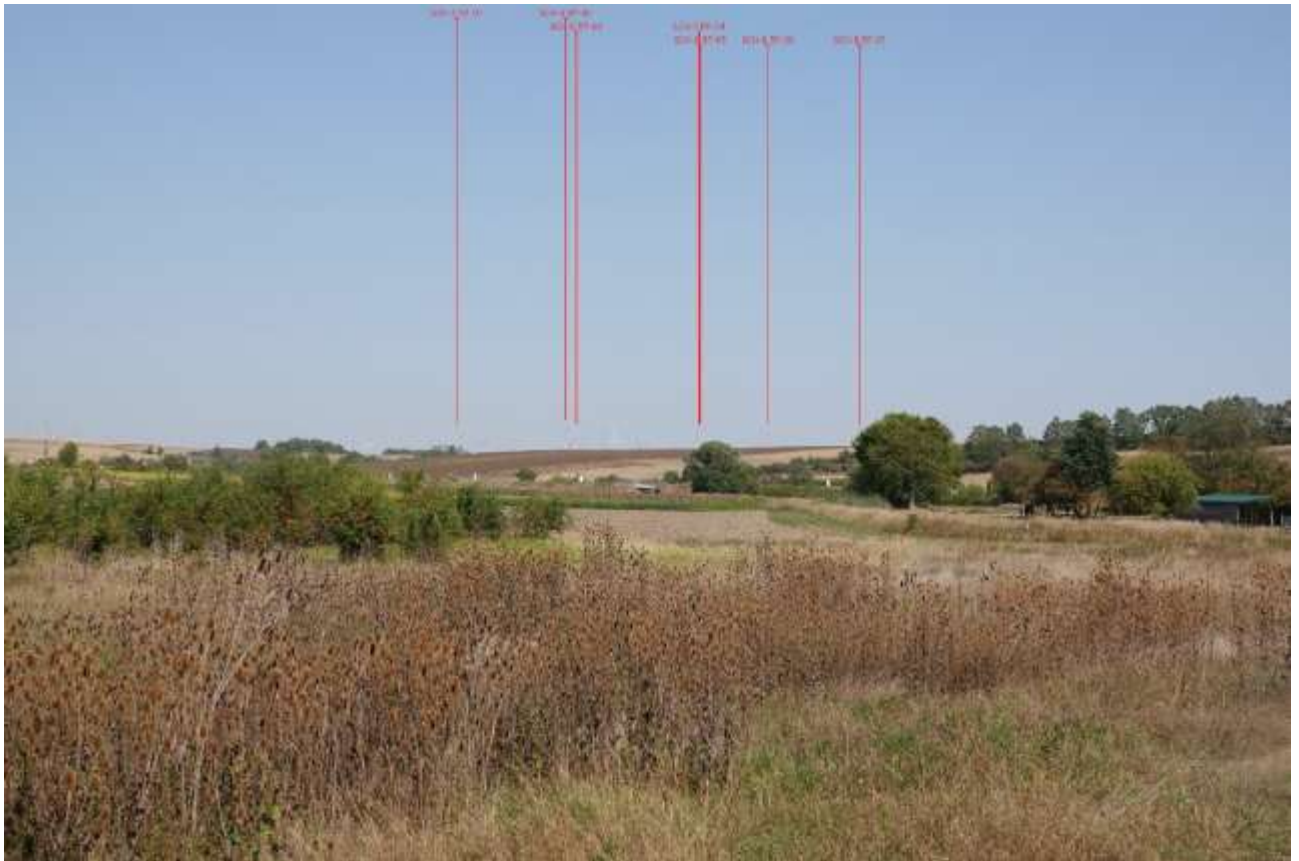


Abbildung 29: Fotomontage „Standort Niedersulz“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen, 3. Planung + anderweitig geplanten Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn – Mistelbach), 4. Gegenständliche Planung des Windpark Schrick II Repowering (ohne Bestandsanlagen des Windpark Schrick II) mit Beschriftung, 5. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_13 und d04_14)

Zayatalung

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Altlichtenwarther Hügelland

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität insgesamt als **gering** eingestuft.

Mistelbacher Hügelland

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung Fotomontage: „Standort Aussichtspunkt Mistelbach“ zeigt den Blick Richtung Südosten vom Aussichtspunkt Mistelbach.

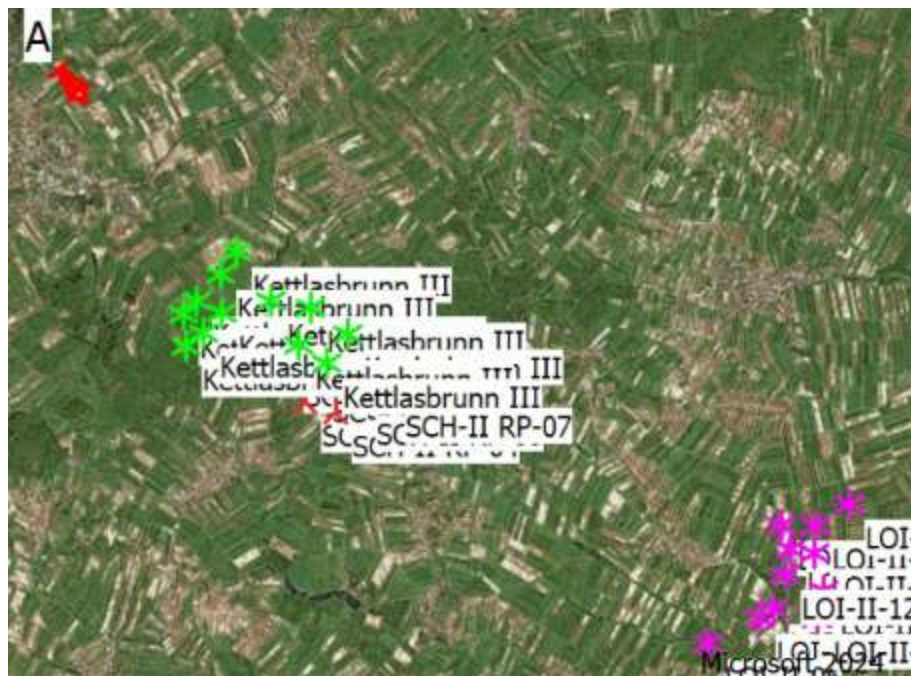








Abbildung 30: Visualisierung Standort Aussichtspunkt Mistelbach - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen 3. Planung + genehmigter Windpark Loidesthal II, 4. Planung mit Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen des Windpark Kettlasbrunn - Mistelbach), 5. Gegenständliche Planung mit gegenständlich geplanten Windpark Schrick II Repowering (ohne Windpark Schrick II), 6. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_04 und d04_05)

Zisterdorfer Hügelland

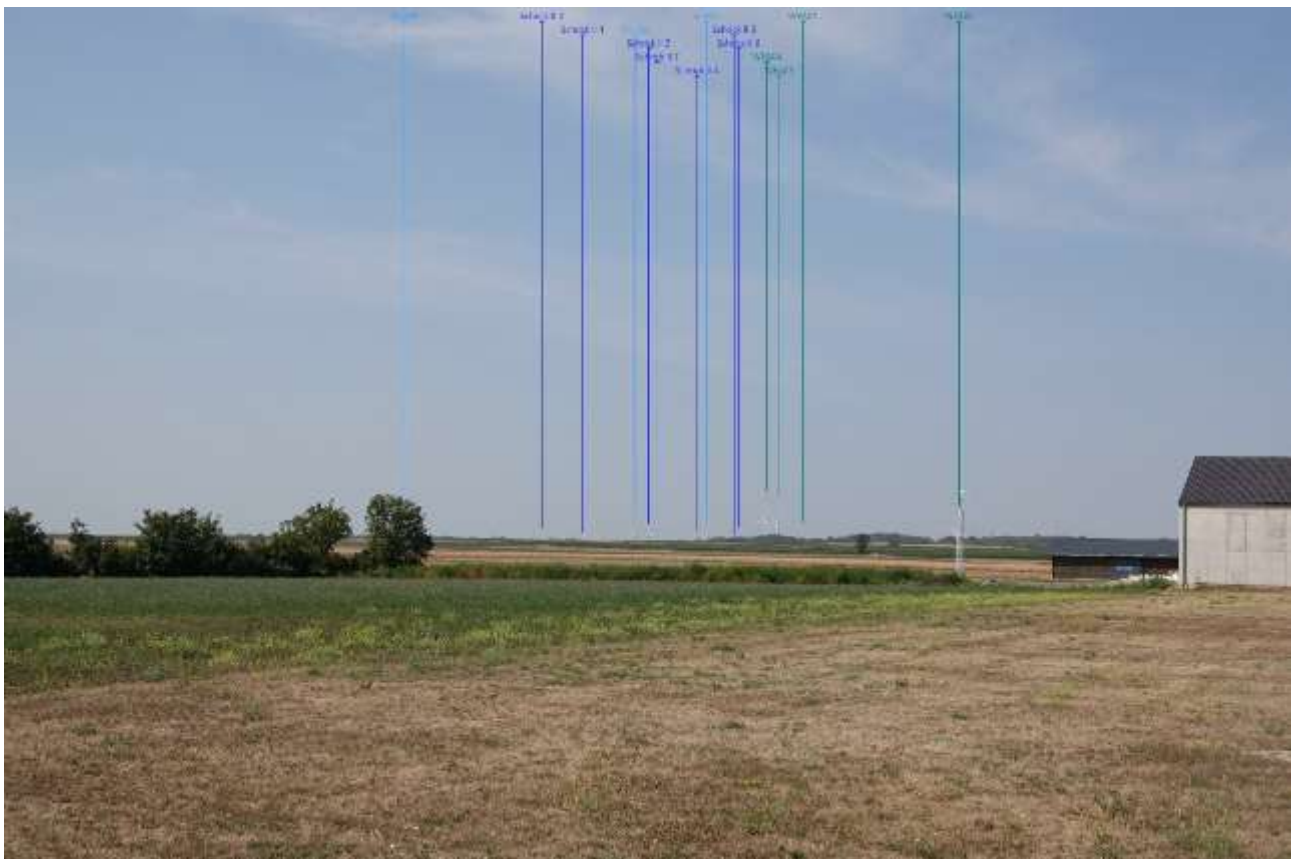
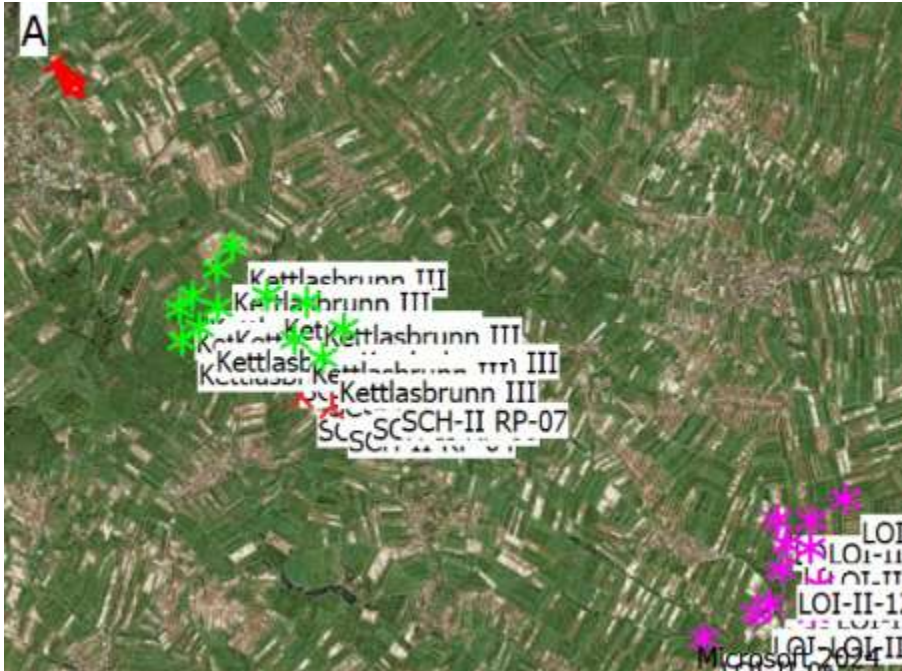
Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

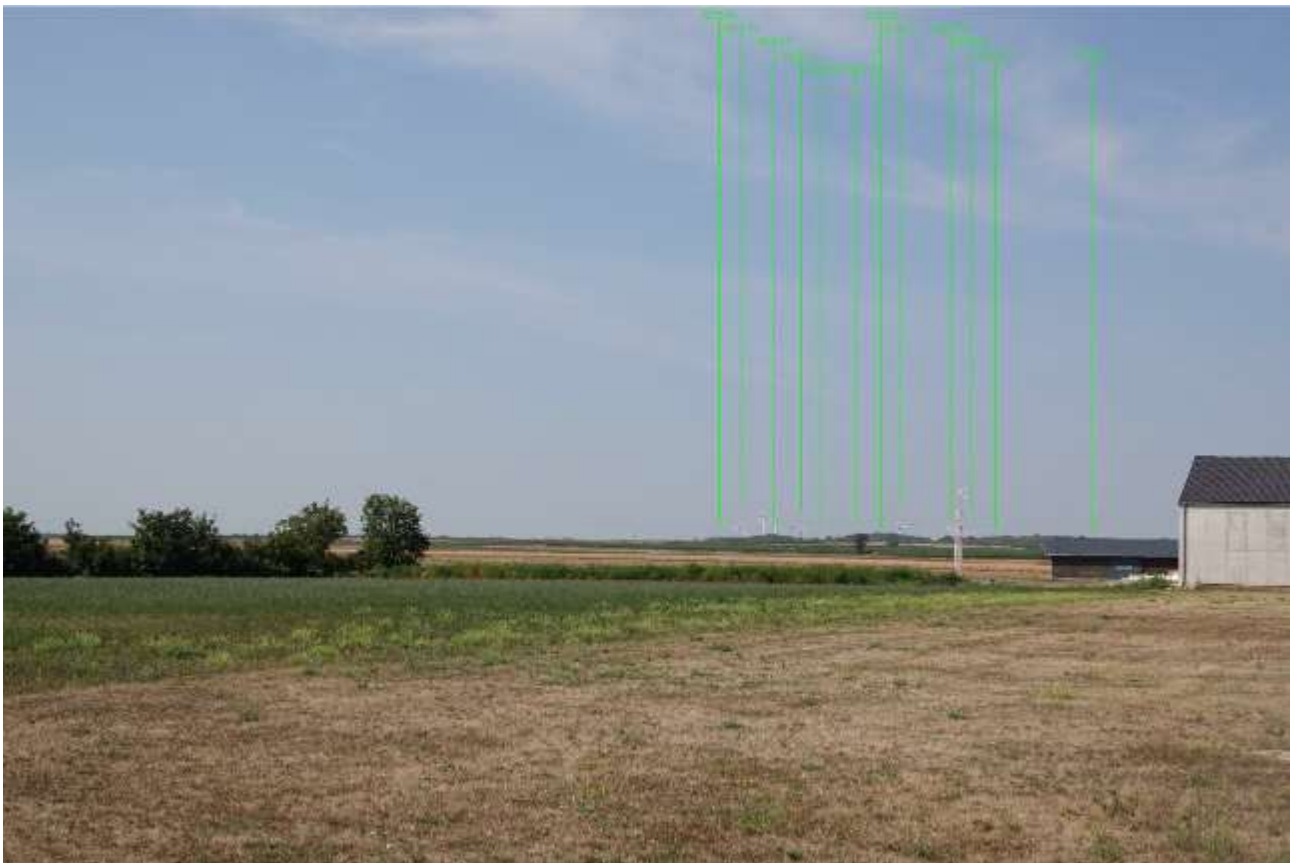
Teilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.</p>

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung Fotomontage: „Standort Weißes Kreuz, Großinzersdorf“ zeigt den Blick Richtung Westen vom weißen Kreuz südlich Großinzersdorf, L15.





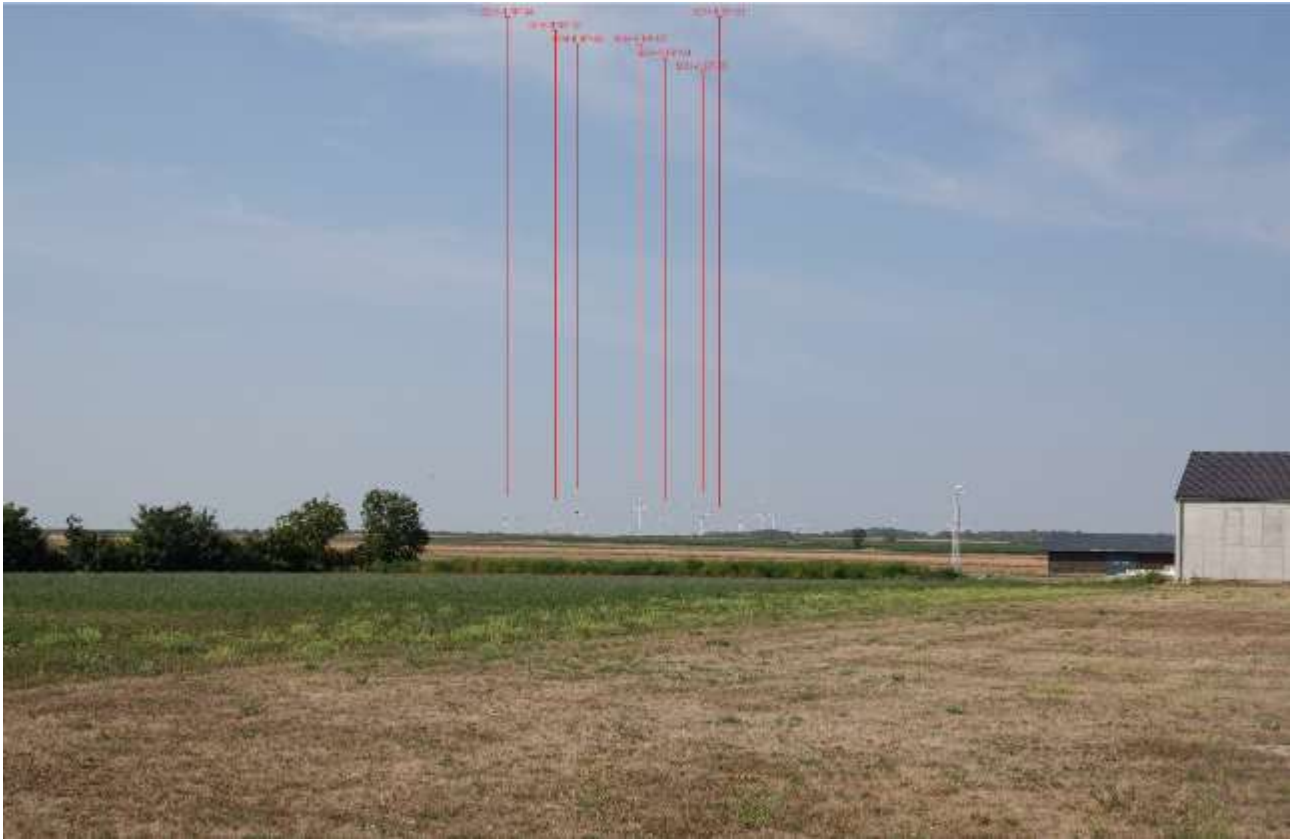


Abbildung 31: Visualisierung „Standort Weißes Kreuz, Großinzersdorf“ - 1. Detailkarte, 2. Bestandsanlagen 3. Genehmigte Anlagen Windpark Schrick West Repowering, 4. Planung mit Windpark Kettlasbrunn III (ohne Bestandsanlagen von Windpark Kettlasbrunn - Mistelbach), 5. Gegenständige Planung mit gegenständig geplanten Windpark Schrick II Repowering (ohne Windpark Schrick II), 6. Hauptergebnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage d04_09 und d04_10)

Zusammenfassung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 7 der bestehenden Altanlagen mit Bauhöhen²⁶ von 149,3 m demontiert und durch 7 neue Windkraftanlagen mit Bauhöhen²⁷ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zisterdorfer Hügelland (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 49: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ²⁸	EI ²⁹	EE ³⁰	MW ³¹	VA ³²
Landschaftsbild	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Zisterdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Zisterdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering

²⁶ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

²⁷ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

²⁸ Sensibilität

²⁹ Eingriffsintensität

³⁰ Eingriffserheblichkeit

³¹ Maßnahmenwirksamkeit

³² Verbleibende Auswirkungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ²⁸	EI ²⁹	EE ³⁰	MW ³¹	VA ³²
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die sieben geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen. Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich überwiegend um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ befindet sich bereits in zumindest 8,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen durch die Altanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen mit einer Bauhöhe von 261 m werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen ersetzen sieben bestehende niedrigere Anlagen und schließen an ein bestehendes Windparkareal an. Die höheren Repowering-Anlagen weisen dabei eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Fortführung der technogenen Überprägung der Landschaft. Durch das Einbringen von 5 hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Gemäß Einreichoperat (Vorhabensbeschreibung Einlage b01_01) werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- „Die bestehenden Windenergieanlagen des abzubauenen Windparks Schrick II (7x Enercon E-82 E2) werden außer Betrieb genommen und fachgerecht vom Netz getrennt. Dadurch werden bei den 7 Standorten insgesamt ca. 17.868 m² an Montageplätzen, ca. 957 m² an Fundamentflächen und ca. 280 m² an Wegen rückgebaut und rekultiviert.“
- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.
- Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Vom Vorhaben sind die Marktgemeinde Gaweinstal und die Stadtgemeinde Mistelbach (Anlagenstandorte, Zuwegung und Verkabelung), die Stadtgemeinde Hauskirchen (Verkabelung), die Gemeinde Zistersdorf (Verkabelung) sowie die Marktgemeinden Wilfersdorf (Verkabelung), Neusiedl an der Zaya (Verkabelung), Sulz im Weinviertel (Verkabelung), Matzen-Raggendorf (Verkabelung), Bad Pirawarth (Verkabelung) und Groß Schweinbarth (Verkabelung) betroffen (siehe B.01.01)

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Kettlasbrunn im Norden
- Gaiselberg und Blumenthal im Osten
- Schrick und Obersulz im Süden
- Paasdorf im Westen
- Lanzendorf und Ebendorf im Nordwesten

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen (5 km Radius) Schutzgebiete sind:

- Naturdenkmal „Frauentalbründl“ nördlich von Niedersulz
- Naturdenkmal (Feuchtgebiet) bei Blumenthal
- Naturdenkmal Kastanienallee nördlich von Nexing

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ befindet sich bereits in mind. rd. 8,3 km Entfernung.

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien:³³

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Nordraum Wien, welches am 21.01.2025 in Kraft getreten ist. Der östliche Bereich ist vom Regionalen Raumordnungsprogramm Weinviertel Südost abgedeckt, welches dzt. in Begutachtung ist.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Die sieben geplanten Anlagenstandorte liegen gem. RegROP Nordraum Wien in keinen agrarischen Schwerpunkträumen, erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen. In der Nahwirkzone westlich und nördlich des Vorhabensgebietes sind erhaltenswerte Landschaftsteile und Uferzonen ausgewiesen. Im Umfeld sind agrarische Schwerpunkträume, erhaltenswerte Landschaftsteile und Uferzonen ausgewiesen.

³³ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025, idgF

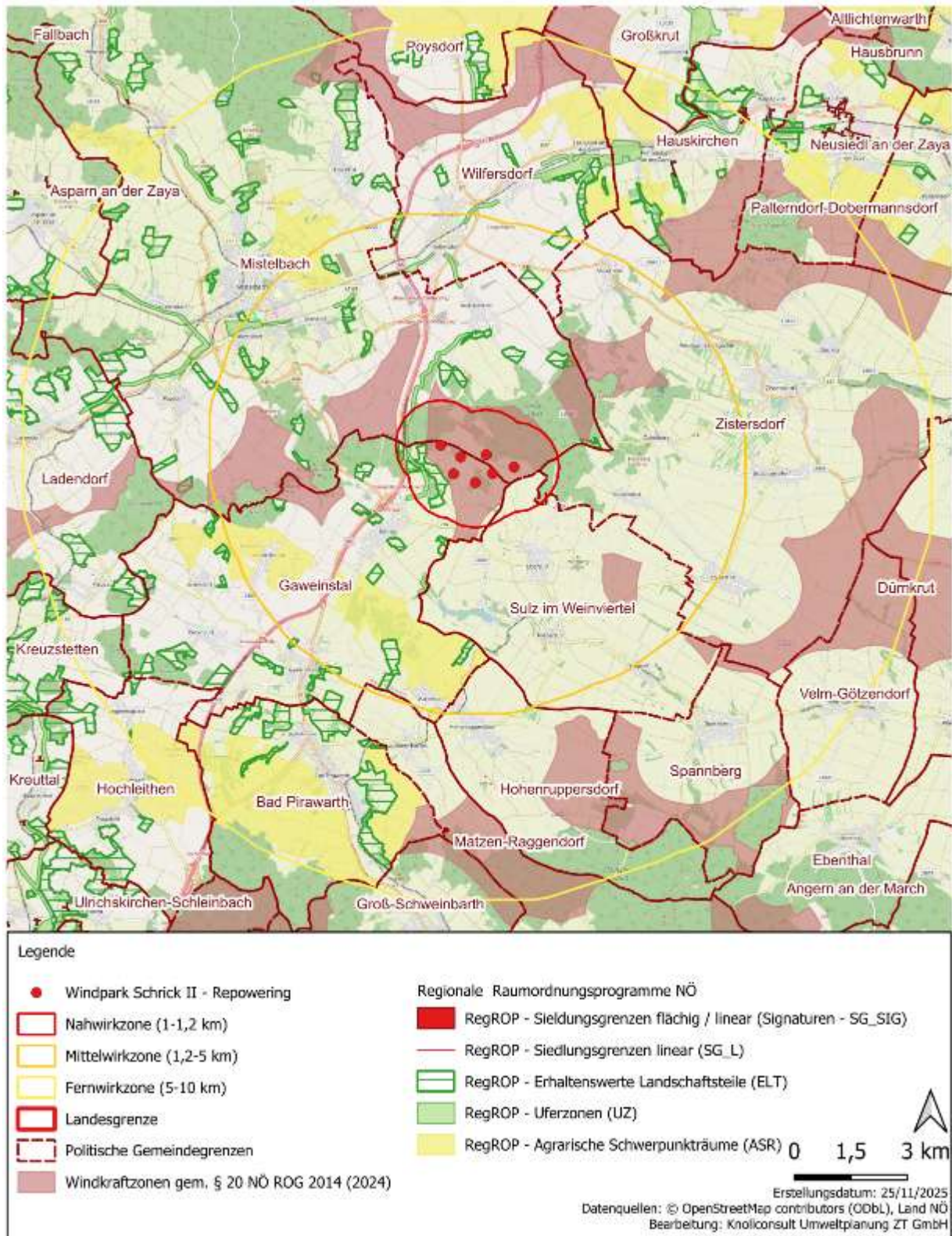


Abbildung 32: Windkraftzonen gemäß § 20 NÖ ROG 2014 (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich³⁴:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE10“.

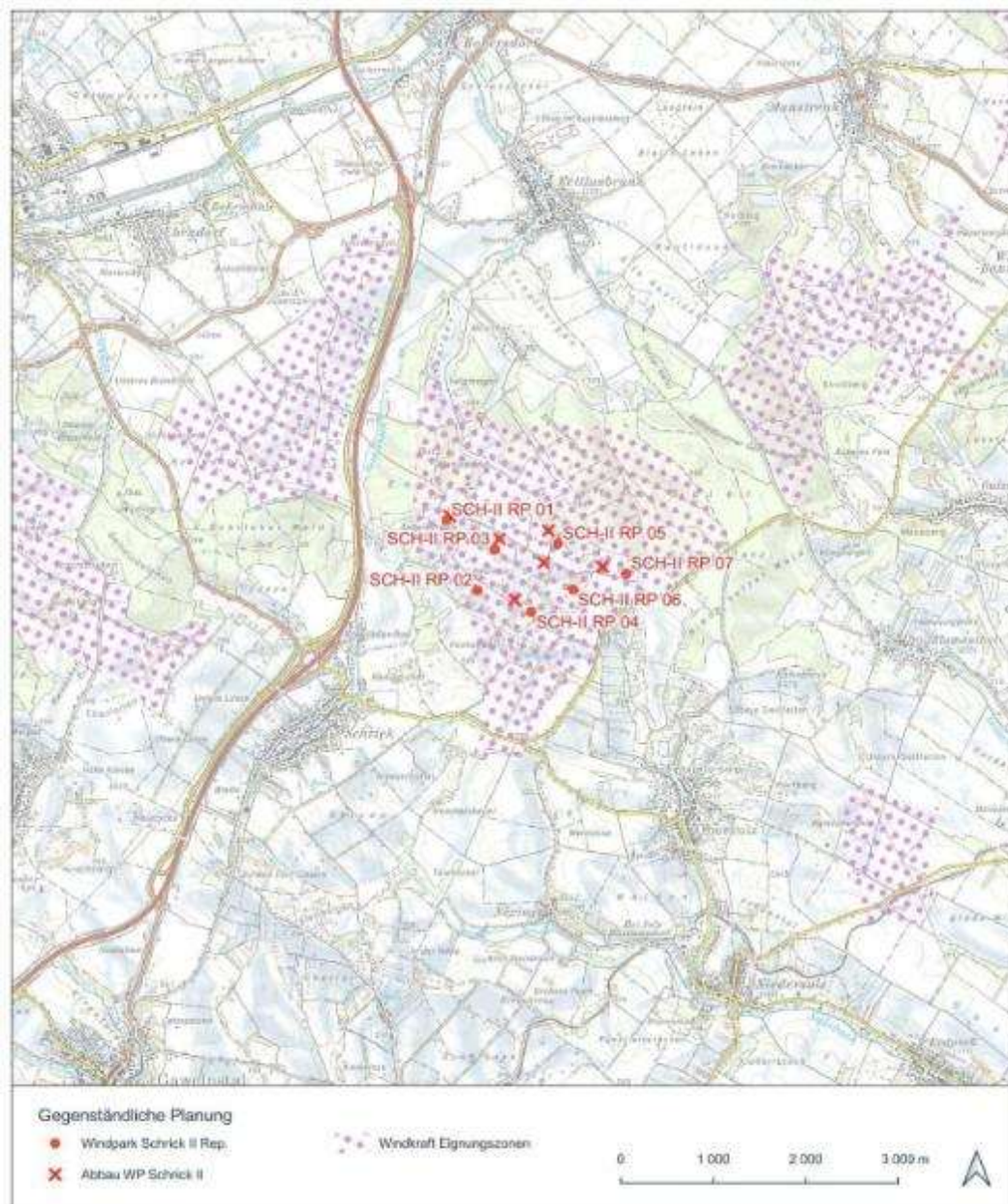


Abbildung 33: Windkraft Eignungszonen nach dem Sektorales Raumordnungsprogramm (Quelle: Einreichoperat, Einlage D02_01)

³⁴ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen in der Gemeinde Mistelbach sind gem. Bestätigung der Stadtgemeinde Mistelbach vom 22.08.2025 rechtskräftig gewidmet. Die Widmungsänderungen in der Gemeinde Gaweinstal wurden gem. dem auf der Webseite der Gemeinde Gaweinstal veröffentlichtem Flächenwidmungsplan (Neudarstellung, Jänner 2026) am 17.07.2025 vom Gemeinderat beschlossen und sind rechtskräftig.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Mistelbach und die Marktgemeinde Gaweinstal liegt ein örtliches Entwicklungskonzept vor. Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

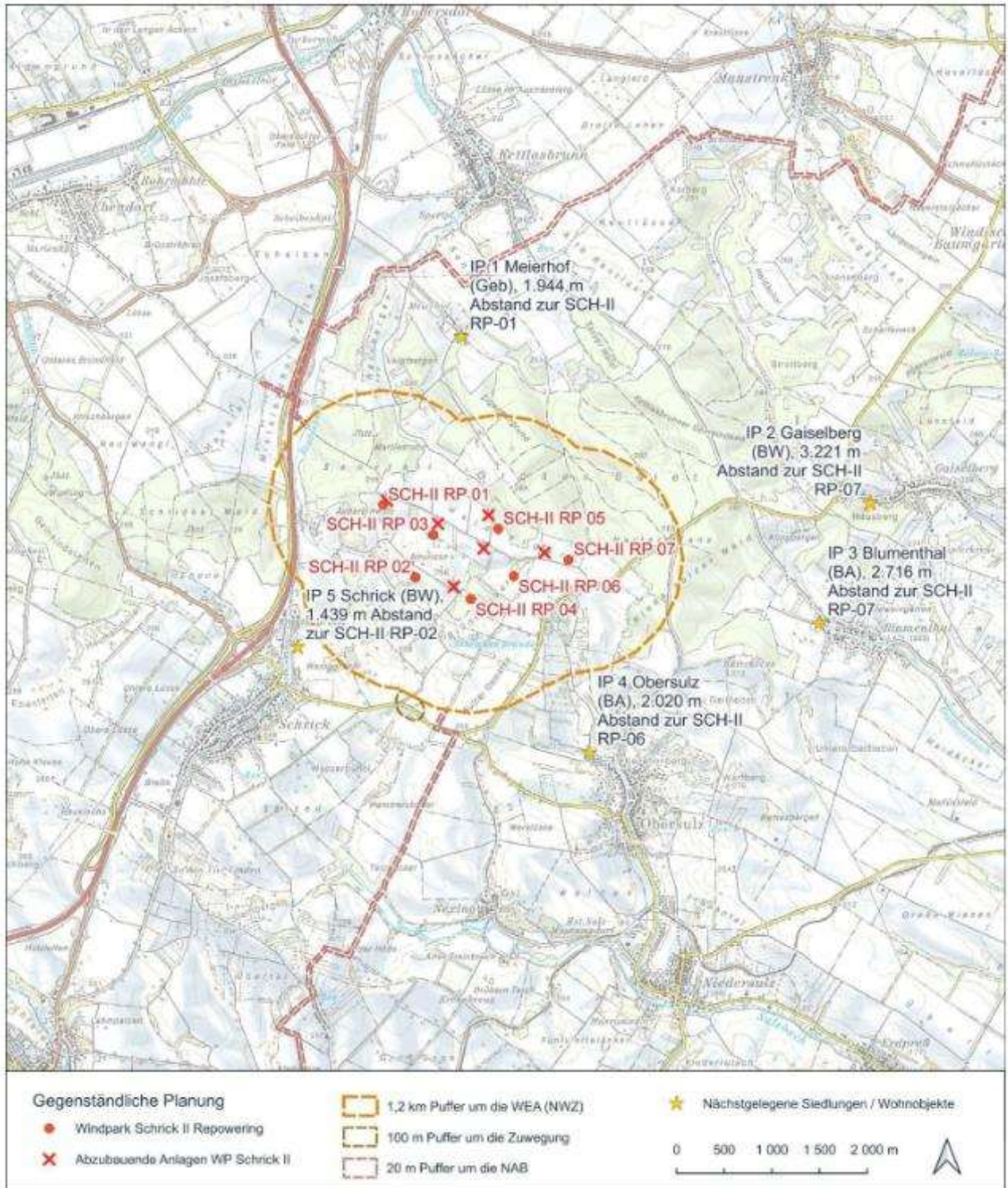


Abbildung 34: Lage der WEA zu den nächstgelegenen Wohnobjekten und Baulandwidmungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D02_01)

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird festgestellt: *„Die Bearbeitung erfolgte unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien und Normen, insbesondere der ÖNORM S 5004, der ÖNORM EN ISO 9613-2, der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 und der Checkliste Schall 2024.*

Die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten sind im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. Außerhalb des Tageszeitraum sind lediglich Fertigstellungsarbeiten (Betonieren) sowie lärmarme Montagetätigkeiten vorgesehen, deren Immissionen bei $L_{r,Bau} < 40$ dB zu erwarten ist.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist *„Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und leistungsoptimiert betrieben.“*

„Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da ein gleichzeitiges Vorliegen von Mitwindsituationen zwischen allen Anlagen und allen Immissionspunkten in der Natur praktisch ausgeschlossen werden kann, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“*

„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“

Tabelle 50: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

	Kriterium	Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen beim Immissionspunkt „IP 5 Schrick (BW)“ zu Richtwertüberschreitungen:

„Die in Tabelle 6 ersichtliche Überschreitung des täglichen Richtwerts wird von benachbarten Windkraftanlagen verursacht. Überschritten mit einer Bestandsanlage sind ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen Immissionen von maximal 25 Minuten pro Tag zu erwarten.“

*„Aus fachlicher Sicht sind daher **bezogen auf die tägliche Beschattungsdauer** keine Maßnahmen notwendig.“*

„Im schattenwurftechnischen Gutachten wird auf die Notwendigkeit einer automatischen Abschaltung hingewiesen. Die Abschaltungen erfolgen unter Einsatz eines Lichtsensors und berücksichtigen somit, ob tatsächlich Sonnenschein vorherrscht. Die Immissionen sind somit auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage werden die gemäß D.2.4 ermittelten Schattenwurfzeiten in der Abschaltautomatik hinterlegt.“

„Aus technischer Sicht ist die vorgesehene Konfigurationen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen am relevanten Immissionspunkt „IP 5 Schrick (BW)“ zu reduzieren. Die Richtwertüberschreitungen, hervorgerufen durch die gegenständlichen Windkraftanlagen, können bei entsprechender Steuerung eingehalten werden. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen werden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf folgende Auflagen formuliert:

- (a) Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.*
- (b) Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*
- (c) Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwureignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 7 der bestehenden Altanlagen mit Bauhöhen³⁵ von 149,3 m demontiert und durch 7 neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Bauhöhen³⁶ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,4 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländeerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Visuelle Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Aufgrund des Repowerings kommt es zu keiner Ausweitung bzw. Verdichtung des Windparkkonglomerats.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist

³⁵ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

³⁶ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung

beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 51: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verläuft südlich der geplanten Anlagen der Verbindungsradweg Nr. 948 (Verbindung zwischen Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und der Weinradroute Muskateller).

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Verbindungsradweg Nr. 948: Verbindungsweg zwischen Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und der Weinradroute (Muskateller). Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Verbindungsradweg als mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Baumkreis Veltlinerland³⁷: Der Aussichtspunkt bietet interaktive Stationen und damit ein immersives Naturerlebnis. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- Schaugarten Ungersböck³⁸: Der in etwa 2000 m² große Schaugarten der Familie Ungersböck ist in steter Veränderung. Bevorzugt stehen hier Stauden und Gehölze, die zu einer bestimmten Jahreszeit kräftig blühen und damit den Zauber dieser Zeit darstellen. Im Garten befindet sich außerdem ein 150 m² großer Teich mit Seerosen. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.

³⁷ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-baumkreis-veltlinerland>

³⁸ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-schaugarten-ungersboeck>

- Erholungsgebiet Hobersdorf: Das Erholungsgebiet Hobersdorf liegt südwestlich von Wilfersdorf und umfasst ein kleines Feuchtgebiet, das von der Zaya beeinflusst wird. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- Weinviertler Museumsdorf Niedersulz: Das Museumsdorf Niedersulz liegt am südlichen Ortsrand. Es ist das größte Freilichtmuseum Niederösterreichs und beinhaltet 80 Gebäude auf etwa 20 ha. Die Mehrzahl der Gebäude liegt in einer Mulde südlich des Sulzbaches. Regionale Bedeutung: hoch sensibel.
- Reitställe: Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Reitställe (z.B. die Pferdeoase südlich von Ebendorf). Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Rundwanderweg Holzberg³⁹: Der Rundwanderweg führt über 9 km von Lanzendorf durch eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft weiter über den Holzberg und zurück nach Lanzendorf. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Wanderweg als mäßig sensibel eingestuft.
- EuroVelo 9⁴⁰(Strecke: 90 km im Weinviertel): Als Nord-Süd-Achse verläuft der EuroVelo 9 durch Niederösterreich. Als Teil des europäischen Radfernrouthenetzes verbindet er die Ostsee mit der Adria. Am Weg von Danzig nach Pula verlaufen rund 227 Kilometer durch Niederösterreich. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Radroute Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau⁴¹: Mit 99 km führt der Radweg von Orth an der Donau über Gänserndorf und Asparn an der Zaya nach Laa an der Thaya. Aufgrund seiner regionalen Bedeutung wird der Radweg als hoch sensibel eingestuft.
- Greenways Praha – Wien⁴²: Mit in etwa 480 km führt der Radweg „Greenways“ von Wien nach Prag, vorbei an Highlights wie den Herrnbaumgartner Höhlenwohnungen. Mit 4.070 m Aufstieg und 4.060 m, teils losem Untergrund und einer Gesamtfahrdauer von fast 30 Stunden ist der Radweg sehr anspruchsvoll; aufgrund der nationalen Bedeutung wird er als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Muskateller⁴³ (Strecke: 61,14 km): Die Weinradroute verläuft von Zistersdorf über Loidesthal und Velm-Götzendorf weiter nach Spannberg, Nieder- und Obersulz und über Blumenthal, Neusiedl an der Zaya und Paltendorf wieder nach Zistersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Sylvaner⁴⁴ (Strecke: 57,78 km): Die Weinradroute startet in Mistelbach und führt über Wilfersdorf, Poysdorf und Altruppersdorf weiter nach Hörersdorf und Asparn an der Zaya zurück nach Mistelbach. Aufgrund ihrer regionalen Bedeutung wird sie als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Zweigelt⁴⁵ (Strecke: 74,61 km): Die Weinradroute verläuft über Wolkersdorf über Schleibach, Niederkreuzstetten und Gaweinstal, weiter südlich an Schrick vorbei, nach Niedersulz, Hohenruppersdorf und Groß-Schweinbarth, am Freiberg und Bockberg vorbei und wieder nach Wolkersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

³⁹ <https://www.alpenvereinaktiv.com/de/tour/rundwanderweg-holzberg-mistelbach-/110642954/#caml=bks,2qt6vz,8118sk,0,0>

⁴⁰ [https://de.wikipedia.org/wiki/Baltisch-Adriatische_Route_\(EV9\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Baltisch-Adriatische_Route_(EV9))

⁴¹ <https://web.bikemap.net/r/12102002>

⁴² <https://www.komoot.com/de-de/tour/53705478#previewMap>

⁴³ <https://www.weinviertel.at/a-weinradroute-muskateller>

⁴⁴ <https://www.niederoesterreich.at/a-weinradroute-sylvaner>

⁴⁵ <https://www.niederoesterreich.at/a-weinradroute-zweigelt>

- Diverse Verbindungsradwege: Diese kurzen Radwege verbinden unterschiedliche Routen miteinander. Aufgrund der regionalen Bedeutung werden sie als hoch sensibel eingestuft.
- Franziskusweg Weinviertel⁴⁶: Der Franziskusweg Weinviertel ist ein rd. 135 km langer Pilgerweg im Weinviertel, mit jederzeitiger Ein- und Ausstiegsmöglichkeit in 28 Orten. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird der Wanderweg als hoch sensibel eingestuft.
- Rundwanderweg Holzberg⁴⁷: Der Rundwanderweg führt über 9 km von Lanzendorf durch eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft weiter über den Holzberg und zurück nach Lanzendorf. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Wanderweg als mäßig sensibel eingestuft.
- MistelbachAktivRing⁴⁸: Der Wanderweg führt auf einer Strecke von ~ 13 km einmal um Mistelbach herum. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird er als mäßig sensibel eingestuft.
- Wanderung rund um die Nexinger Teiche: Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Weg als mäßig sensibel eingestuft.
- Kettlasbrunn – Rundwanderweg Satzer Hölzl⁴⁹: Auf rund 7,7 km führt der Rundwanderweg von Kettlasbrunn durch eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft südlich von Kettlasbrunn wieder zurück in die Ortschaft. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird er als mäßig sensibel eingestuft.

⁴⁶ https://www.weinviertel-sued.at/Allgemeines_zum_Franziskusweg_Weinviertel

⁴⁷ <https://www.alpenvereinaktiv.com/de/tour/rundwanderweg-holzberg-mistelbach-/110642954/#caml=bks.2qt6vz.8118sk.0.0>

⁴⁸ <https://www.alltrails.com/de/route/austria/lower-austria/mistelbachaktivring>

⁴⁹ <https://www.alltrails.com/de/route/austria/lower-austria/kettlasbrunn-rundwanderweg-satzer-holz/>

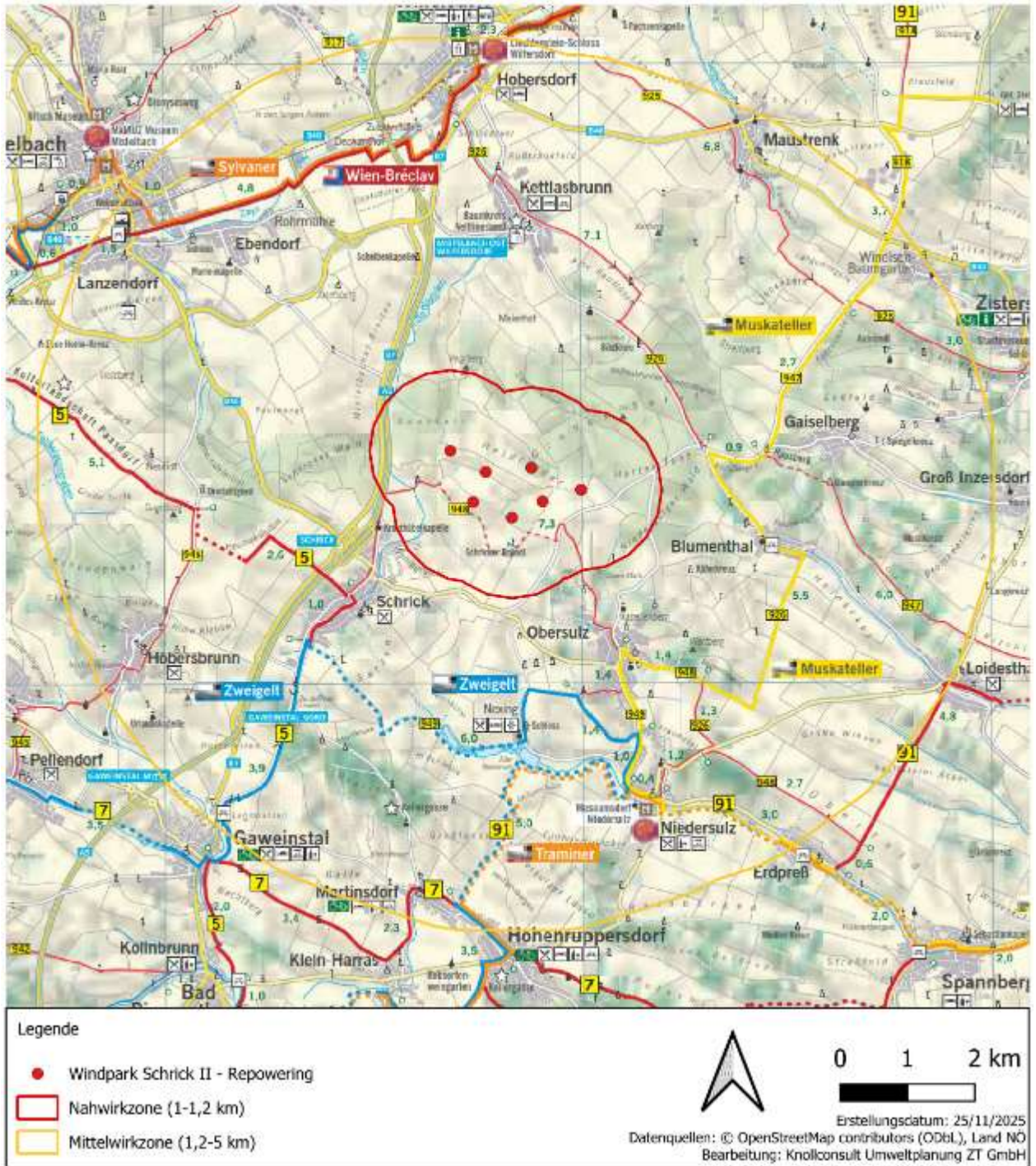


Abbildung 35: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (eigene Bearbeitung, Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 52: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft südlich der geplanten Anlagen der Verbindungsradweg Nr. 948 (Verbindung zwischen Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und der Weinradroute Muskateller).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird festgestellt: *„Die Bearbeitung erfolgte unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien und Normen, insbesondere der ÖNORM S 5004, der ÖNORM EN ISO 9613-2, der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 und der Checkliste Schall 2024.*

Die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten sind im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. Außerhalb des Tageszeitraum sind lediglich Fertigstellungsarbeiten (Betonieren) sowie lärmarme Montagetätigkeiten vorgesehen, deren Immissionen bei $L_{r,Bau} < 40$ dB zu erwarten ist.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist *„Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und leistungsoptimiert betrieben.“*

„Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da ein gleichzeitiges Vorliegen von Mitwindsituationen zwischen allen Anlagen und allen Immissionspunkten in der Natur praktisch ausgeschlossen werden kann, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 53: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Durch das Vorhabensgebiet verläuft südlich der geplanten Anlagen der Verbindungsradweg Nr. 948 (Verbindung zwischen Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und der Weinradroute Muskateller).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „Der

periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 54: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft südlich der geplanten Anlagen der Verbindungsradweg Nr. 948 (Verbindung zwischen Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und der Weinradroute Muskateller).

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

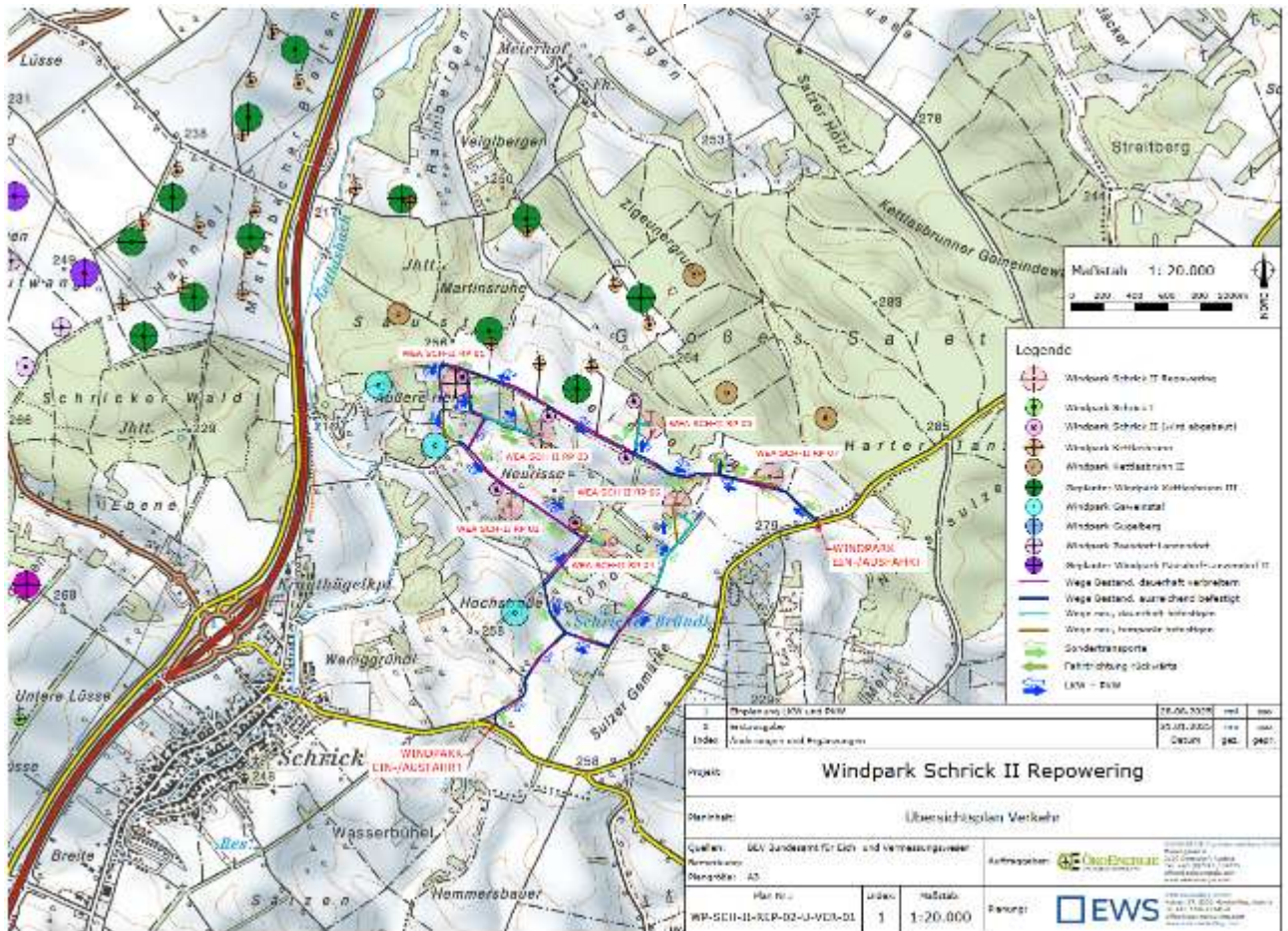


Abbildung 36: Übersichtsplan Verkehr (Quelle: Einreichoperat, Einlage b02_01_02)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei

Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 55: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Baumkreis Veltlinerland⁵⁰: Der Aussichtspunkt befindet sich in mind. 3,1 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schaugarten Ungersböck⁵¹: Der Schaugarten befindet sich in mind. 4,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Erholungsgebiet Hoberndorf: Das Erholungsgebiet befindet sich in mind. 4,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Weinviertler Museumsdorf Niedersulz: Die Anlage befindet sich in mind. 4,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage am südlichen Ortsrand von Niedersulz. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Reitställe: Der nächste Reitstall ist das Pferdesportzentrum Weinviertel und befindet sich in mind. 4,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der

⁵⁰ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-baumkreis-veltlinerland>

⁵¹ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-schaugarten-ungersboeck>

Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 7 genehmigte und bestehende Altanlagen mit Bauhöhen⁵² von 149 m demontiert und durch 7 neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Bauhöhen⁵³ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die rückzubauenden Anlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.



Datum: 25. März 2026

Unterschrift:

⁵² Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

⁵³ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)